Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Im Steuerberatungsgesetz (StBerG) besteht insbesondere bei der Befugnis zur entgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen umfangreicher Modernisierungsbedarf. Bisher sind neben den Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, europäische Rechtsanwältinnen und europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer), zahlreiche weitere Personen und Vereinigungen in beschränktem Umfang zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Diese Personen und Vereinigungen werden bislang abschließend im StBerG aufgezählt. Da die Europäische Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171 die Auffassung vertritt, dass die vorgesehenen Ausnahmen von der Beschränkung der Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen unsystematisch und inkohärent seien, erscheint in diesem Bereich eine Neuregelung angezeigt.

Darüber hinaus ist die Befugnis zur unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen angesichts des gesellschaftlichen Wandels reformbedürftig. Die starre Beschränkung der Zulässigkeit unentgeltlicher Hilfeleistung in Steuersachen auf Angehörige der beziehungsweise des Steuerpflichtigen bildet die Lebensrealitäten nicht mehr sachgerecht ab und berücksichtigt alternative Lebenskonzepte nicht. Zudem bestehen Wertungswidersprüche im Hinblick auf die weitergehende Zulässigkeit unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

Im Bereich der Lohnsteuerhilfevereine besteht aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts Änderungsbedarf. Außerdem ist das Leitungserfordernis von weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern durch den digitalen Fortschritt und neue Arbeitsformen überholt und nicht mehr zeitgemäß.

Schließlich sollen in einigen weiteren kleineren Punkten des Berufsrechts der Steuerberaterinnen und Steuerberater Änderungen vorgenommen werden.

Darüber hinaus besteht im Bereich der Gewerbesteuer und der Grunderwerbsteuer Änderungsbedarf.

Es hat sich gezeigt, dass auch der derzeitige Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer in Höhe von 200 Prozent noch zu hohe Anreize für rein steuermotivierte Unternehmensverlagerungen bietet.

Bei dem Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften kann es zu einer zweifachen Besteuerung desselben Lebenssachverhalts kommen, wenn das Verpflichtungsgeschäft, das sogenannte Signing, und der Übergang der Anteile, das sogenannte Closing, zeitlich auseinanderfallen und nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt war.

B. Lösung; Nutzen

Der Entwurf sieht zunächst eine Liberalisierung vor, indem auf eine abschließende Aufzählung der zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen verzichtet wird. Die entsprechenden Vorschriften sollen vollständig neu geordnet und um eine nicht abschließende Generalklausel für die Hilfeleistung in Steuersachen ergänzt werden, die als Nebenleistung zu einem anderen Berufs- oder Tätigkeitsbild erbracht wird. Im Zuge der Neuordnung der Vorschriften soll die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen maßvoll durch den Wegfall der Betragsgrenzen bei den vereinbaren Tätigkeiten erweitert werden. Vereine von Land- und Forstwirtinnen und -wirten, Berufs- und Interessenvereinigungen und genossenschaftliche Prüfverbände, Spediteurinnen und Spediteure und sonstige Zollvertreterinnen und Zollvertreter sowie Notarinnen und Notare und Patentanwältinnen und Patentanwälte sollen unter bestimmten (niedrigschwelligen) Voraussetzungen weiterhin Hilfe in Steuersachen leisten dürfen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen grundlegend neu auszugestalten und weitestgehend an § 6 RDG anzugleichen, der für die unentgeltliche Rechtsdienstleistung auf allen anderen Rechtsgebieten außer dem Steuerrecht gilt. Damit entsteht ein kohärentes Regelungsgefüge.

Ferner sieht der Entwurf eine Neustrukturierung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine vor, die künftig in Anlehnung an die Vorschriften zu den Berufsausübungsgesellschaften ausgestaltet werden sollen. Außerdem soll das Leitererfordernis bei weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern entfallen.

Mit den vorgenannten Änderungen ist ein qualitativer Nutzen verbunden, da die Befugnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen systematisch neu gefasst und eine weitergehende altruistische Hilfeleistung in Steuersachen ermöglicht wird. Außerdem wird Bürokratie abgebaut (vergleiche Ausführungen zum Erfüllungsaufwand unter E.). Monetär lässt sich der Nutzen nicht berechnen.

Weiterhin sieht der Entwurf mit einer Änderung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) die Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer auf 280 Prozent vor.

Im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) wird der Besteuerungsvorrang der für Anteilsübergänge geltenden Ergänzungstatbestände umgekehrt. Mit der Umkehr des Besteuerungsvorrangs wird die Rechtsanwendung für die Wirtschaft und die Verwaltung vereinfacht, da grundsätzlich nur noch eine Anzeige zum Zeitpunkt des Signing notwendig ist und der Vorgang regelmäßig zu diesem Zeitpunkt bereits abschließend besteuert werden kann. Zur weiteren Erleichterung werden die Anzeigefristen für Beteiligte nach § 19 GrEStG auf einen Monat verlängert.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Befugnis zu beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen bestehen alternative Regelungsmöglichkeiten, die aber weniger sinnvoll erscheinen und daher nicht verfolgt werden sollen. Für die übrigen Änderungen bestehen keine sachgerechten Alternativen.

Zur Anhebung des derzeitigen Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer bestehen keine sinnvollen Alternativen.

Alternative Regelungen zur Vermeidung einer zweifachen Besteuerung desselben Lebenssachverhalts bei dem Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften verringern nicht gleicherweise die Pflichten der Beteiligten und wurden daher nicht weiterverfolgt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung[1)]				
	2026	2027	2028	2029	2030
Insgesamt	-	+ 220	+ 225	+ 225	+ 225
Bund	-	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
Länder	-	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8
Gemeinden	-	+ 208	+ 213	+ 213	+ 213
	Kassenjahr				
	2026	2027	2028	2029	2030
Insgesamt	-	+ 195	+ 225	+ 225	+ 225
Bund	-	+ 3	+ 4	+ 4	+ 4
Länder	-	+ 7	+ 8	+ 8	+ 8
Gemeinden	-	+ 185	+ 213	+ 213	+ 213

1) Wirkung im Veranlagungsjahr

Durch die Änderungen des Steuerberatungsgesetzes und den dazugehörigen Folgeänderungen werden keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Aufhebung der Betragsgrenzen im Zusammenhang mit der Lohnsteuerhilfe reduziert sich der jährliche Aufwand der Bürgerinnen und Bürger um insgesamt 10 100 Stunden und 10 736 000 Euro Sachkosten.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger unterliegt der „One in, one out“- Regel. Damit ergibt sich insgesamt ein „Out" in Höhe von 10 736 00 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 12 670 550 Euro. Größtenteils entsteht die Entlastung durch die Aufhebung des Leitererfordernis bei weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt vollständig der „One in, one out“- Regel. Damit ergibt sich insgesamt ein „Out" in Höhe von 12 670 550 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten erhöhen sich um 100 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um etwa 908 100 Euro. Dieser entfällt vollständig auf die Länder (inklusive Kommunen).

Der laufende Erfüllungsaufwand der Verwaltung unterliegt der „One in, one out“- Regel. Damit ergibt sich insgesamt ein „Out" in Höhe von 908 100 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Erhöhung der Gebühren für die Anerkennung von Lohnsteuerhilfevereinen werden neu gegründeten Lohnsteuerhilfevereinen Mehrausgaben entstehen, die gemessen an den durchschnittlich pro Jahr anzuerkennenden Lohnsteuerhilfevereinen jährlich insgesamt etwa 9 600 Euro betragen.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 4 Lohnsteuerhilfevereine

   § 4a Vereine von Land- und Forstwirten

   § 4b Berufs- und Interessenvereinigungen; genossenschaftliche Prüfungsverbände und Treuhandstellen

   § 4c Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen; Notare; Patentanwälte

   § 4d Spediteure; sonstige Zollvertreter

   § 4e Nebenleistungen“.

   b) Die Angabe zu § 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 7 Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen; Verordnungsermächtigung“.

   c) Die Angaben zum Zweiten Abschnitt des Ersten Teils werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

   „Zweiter Abschnitt

   Lohnsteuerhilfevereine

   Erster Unterabschnitt

   Anerkennung und allgemeine Anforderungen

   § 13 Tätigkeit

   § 14 Anerkennung

   § 15 Anerkennungsverfahren; Bezeichnung; Gebühr

§ 16 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

§ 17 Abwicklung schwebender Steuersachen

§ 18 Satzung des Lohnsteuerhilfevereins

§ 19 Beratungsstellen

§ 20 Leitung einer Beratungsstelle

§ 21 VertreterversammlungZweiter Unterabschnitt

Pflichten

§ 22 Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine

§ 23 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 24 Geschäftsprüfung

§ 25 Mitteilungspflichten; Verzeichnisauszug

§ 26 Haftpflichtversicherung; Haftungsausschluss

Dritter Unterabschnitt

Aufsicht

§ 27 Zuständige Aufsichtsbehörde

§ 28 Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde

§ 28a Befugnisse der Aufsichtsbehörde

§ 29 Unterrichtung über Mitgliederversammlungen und Teilnahme der Aufsichtsbehörde

§ 30 Elektronisches Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine

Vierter Unterabschnitt

Verordnungsermächtigung

§ 31 Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine; Verordnungsermächtigung“.

d) Die Angaben zum Dritten Teil werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Dritter Teil

Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten

§ 159 Zwangsmittel

§ 160 Bußgeldvorschriften

§§ 161 bis 164 (weggefallen)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Rechtssuchenden“ durch die Angabe „Rechtsuchenden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Hilfeleistung in Steuersachen ist jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

(3) Nicht als Hilfeleistung in Steuersachen gilt

1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten und

2. die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen.“

3. § 3a Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. sie die Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen überschreitet.“

b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Über die Löschung aus dem Berufsregister wegen des Überschreitens der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind diejenigen Finanzbehörden zu unterrichten, die eine Mitteilung nach § 5 Absatz 5 erstattet haben.“

4. Die §§ 4 bis 7 werden durch die folgenden §§ 4 bis 7 ersetzt:

„§ 4

Lohnsteuerhilfevereine

(1) Lohnsteuerhilfevereine sind vorbehaltlich des Absatzes 3 befugt, ihren Mitgliedern geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten, wenn die Mitglieder Einkünfte erzielen aus

1. nichtselbständiger Arbeit,

2. wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes,

3. Unterhaltsleistungen nach § 22 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes oder

4. Leistungen nach § 22 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Lohnsteuerhilfevereine sind zudem vorbehaltlich des Absatzes 3 zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn das Mitglied neben den in Absatz 1 genannten Einkunftsarten weitere Einkünfte erzielt und diese im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags der steuerpflichtigen Person erklärt werden.

(3) Lohnsteuerhilfevereine sind nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn das Mitglied Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielt oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführt. Satz 1 gilt nicht, wenn die den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26, 26a, 26b oder 72 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei sind.

(4) Die Befugnis von Lohnsteuerhilfevereinen ist auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern beschränkt. Abweichend davon besteht in den Fällen des Absatzes 1 auch die Befugnis zur Hilfeleistung

1. bei Arbeitgeberaufgaben, die mit Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes zusammenhängen,

2. bei Arbeitgeberaufgaben, die mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a des Einkommensteuergesetzes zusammenhängen,

3. beim Familienleistungsausgleich im Sinne des Einkommensteuergesetzes und

4. bei sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind.

§ 4a

Vereine von Land- und Forstwirten

(1) Zur Berufsvertretung oder zu ähnlichen Zwecken gegründete Vereine von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn die Hilfe geleistet wird

1. für ihre Mitglieder,

2. im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs und

3. durch Personen, die nach § 44 Absatz 1 oder 3 über die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ verfügen.

Mitarbeitende Angehörige des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und vorherige Betriebsinhaber stehen den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 1 gleich.

(2) Vereine im Sinne des Absatzes 1 sind nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, soweit für die Mitglieder, die mitarbeitenden Angehörigen oder die vorherigen Betriebsinhaber Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit zu ermitteln sind. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich bei den Einkünften um übliche Nebeneinkünfte von Land- und Forstwirten handelt.

§ 4b

Berufs- und Interessenvereinigungen; genossenschaftliche Prüfungsverbände und Treuhandstellen

(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder und für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen sind befugt:

1. berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse sowie

2. genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen.

Die Befugnis nach Satz 1 besteht nur, soweit die Hilfe im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs der Stellen geleistet wird und sie gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung ist. Die Hilfeleistung kann auch durch eine juristische Person erbracht werden, die im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der in Satz 1 genannten Stellen steht.

(2) Wer Hilfe in Steuersachen nach Absatz 1 leistet, muss über die zur sachgemäßen Erbringung dieser Hilfeleistung erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen. Dies umfasst insbesondere eine hinreichende fachliche Qualifikation derjenigen Person, durch die oder unter deren Anleitung die Hilfeleistung erbracht wird.

§ 4c

Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen; Notare; Patentanwälte

(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs sind befugt:

1. gerichtlich oder behördlich bestellte Personen,

2. Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse sowie überörtliche Prüfungseinrichtungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts,

3. nach Landesrecht als geeignet anerkannte Personen oder Stellen im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung und

4. Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes jeweils nach Maßgabe des § 4b Absatz 2.

(2) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind zudem befugt:

1. Notare im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bundesnotarordnung und

2. Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Patentanwaltsordnung im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Patentanwaltsordnung.

§ 4d

Spediteure; sonstige Zollvertreter

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nach Maßgabe des § 4b Absatz 2 sind befugt:

1. Spediteure bei allen zollrechtlichen Verfahrenshandlungen, in Einfuhr- und Ausfuhrabgabensachen und bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und

2. sonstige Zollvertreter in Einfuhr- und Ausfuhrabgabensachen.

§ 4e

Nebenleistungen

Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen darf im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu beurteilen.

§ 5

Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen

(1) Andere als die nach § 3 Satz 1, § 3a Absatz 1 Satz 1, den §§ 3c und 3d Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 4a Absatz 1 Satz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie den §§ 4c bis 4e Satz 1 Befugten dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten. Die nach § 3a Absatz 1 Satz 1, den §§ 3c und 3d Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 4a Absatz 1 Satz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie den §§ 4c bis 4e Satz 1 Befugten dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis Hilfe in Steuersachen leisten.

(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie der für die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständigen Stelle die für das Verfahren erforderlichen Informationen mitzuteilen. Das Bundesamt für Justiz unterrichtet eine Finanzbehörde, die eine Mitteilung nach Satz 1 gemacht hat, über den Ausgang des entsprechenden Bußgeldverfahrens.

(3) Werden den Finanzbehörden oder dem Bundesamt für Justiz Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so können sie der zuständigen Steuerberaterkammer diejenigen Informationen mitteilen, die zur Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erforderlich sind. Zuständige Steuerberaterkammer im Sinne des Satzes 1 ist diejenige, in deren Bezirk die unbefugt hilfeleistende Person oder Vereinigung ihren Sitz hat. Besteht kein Sitz im Inland, jedoch in einem der in § 3a Absatz 2 Satz 2 genannten Staaten, so ist die nach dieser Vorschrift für den jeweiligen Staat zuständige Steuerberaterkammer zuständig. Kann nach den Sätzen 2 und 3 keine Zuständigkeit bestimmt werden, so ist diejenige Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk die unbefugte Hilfeleistung erbracht wurde.

(4) Die Finanzbehörden oder die Steuerberaterkammern haben der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständigen Stelle ihnen bekannte Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht begründen, dass

1. Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 132a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“, „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“ oder vereidigter „Buchprüfer“ führen,

2. Personen, Vereinigungen oder Körperschaften, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten,

   a) entgegen § 15 Absatz 4, § 44 Absatz 7 oder § 55g eine dort genannte Bezeichnung führen,

   b) entgegen § 2 Absatz 1 oder § 8 Absatz 4 Satz 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes einen erforderlichen Zusatz nicht in den Namen einer Partnerschaft aufgenommen haben,

   c) entgegen § 11 Absatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes den Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ führen oder

   d) entgegen § 133 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ führen.

(5) Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen nach den §§ 3a und 3c zustehende Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen überschreiten, so haben die Finanzbehörden diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn den Finanzbehörden Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen erteilte Erlaubnis zum partiellen Zugang nach den §§ 3d und 3e überschreiten.

(6) § 30 der Abgabenordnung steht den Mitteilungen nach den Absätzen 2 bis 5 nicht entgegen.

§ 6

Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Das aus den §§ 2 und 5 folgende Verbot gilt nicht für

1. das Anlegen von Kontenplänen, das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldung, soweit das Erbringen dieser Tätigkeiten in der Verantwortung von Personen liegt, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind, und

2. die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht (unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen).

(2) Wer unentgeltlich geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen leistet, muss sicherstellen, dass die Hilfeleistung durch eine der folgenden Personen oder unter Anleitung einer der folgenden Personen erbracht wird:

1. eine Person, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist,

2. eine Person mit Befähigung zum Richteramt,

3. eine Person mit bestandener Steuerberaterprüfung,

4. eine Person, die von der Steuerberaterprüfung befreit worden ist,

5. eine Person mit bestandenem Wirtschaftsprüfungsexamen.

Anleitung umfasst eine an Umfang und Inhalt der zu leistenden Hilfe ausgerichtete Einweisung und Fortbildung der angeleiteten Person sowie, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, eine Mitwirkung der anleitenden Person bei der Hilfeleistung.

§ 7

Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen; Verordnungsermächtigung

(1) Das für den Sitz einer Person oder Vereinigung zuständige Finanzamt kann Personen und Vereinigungen, die nach § 4a Absatz 1 Satz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 oder 3, § 4c Absatz 1 Nummer 4, § 4d oder § 6 Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, die weitere Erbringung dieser Hilfeleistung für längstens fünf Jahre untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unsachgemäßer Tätigkeit zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Das ist insbesondere der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Vorgaben des § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, des § 4b Absatz 2 oder des § 6 Absatz 2 vorliegen. Besteht in den Fällen des Satzes 1 kein Sitz im Inland, so kann ein Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Hilfeleistung erbracht wurde, die Untersagung aussprechen.

(2) Die bestandskräftige Untersagung ist dem Bundesamt für Justiz mitzuteilen und von diesem öffentlich bekanntzumachen. § 16 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sowie § 17 des Rechtsdienstleistungsgesetzes gelten entsprechend. § 30 der Abgabenordnung steht nicht entgegen.

(3) Von der Untersagung bleibt die Befugnis, unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen zu leisten, unberührt.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Finanzämtern nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zugewiesene Aufgabe auf eine andere Landesfinanzbehörde oder auf ein Finanzamt für die Bezirke mehrerer Finanzämter zu übertragen. Die Aufgabe kann mit Zustimmung des anderen Landes auch auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Landes übertragen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung oberste Landesbehörde übertragen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“, auch in Form des „Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung“, oder den anerkannten Abschluss „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben.“

6. § 10 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der für die Entscheidung zuständigen Stelle diejenigen Daten über Personen, Lohnsteuerhilfevereine oder Berufsausübungsgesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von dieser Prüfung,

2. die Bestellung oder Wiederbestellung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,

3. die Anerkennung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfeverein,

4. die Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens,

5. Maßnahmen der Aufsichtsbehörden über Lohnsteuerhilfevereine oder

6. eine Untersagung nach § 3f oder § 7 Absatz 1.“

7. Der Zweite Abschnitt des Ersten Teils wird durch den folgenden Zweiten Abschnitt ersetzt:

„Zweiter Abschnitt

Lohnsteuerhilfevereine

Erster Unterabschnitt

Anerkennung und allgemeine Anforderungen

§ 13

Tätigkeit

Lohnsteuerhilfevereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern, die für ihre Mitglieder geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen im Rahmen ihrer Befugnis nach § 4 leisten. Arbeitslose stehen Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 gleich.

§ 14

Anerkennung

(1) Ein Lohnsteuerhilfeverein bedarf der Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn

1. der Verein im Vereinsregister eingetragen ist,

2. die Satzung des Lohnsteuerhilfevereins die Voraussetzungen des § 18 erfüllt,

3. mindestens eine Beratungsstelle nach § 19 eingerichtet ist und

4. der Abschluss der Haftpflichtversicherung nach § 25 nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

(3) Der Lohnsteuerhilfeverein darf erst nach der Anerkennung geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

§ 15

Anerkennungsverfahren; Bezeichnung; Gebühr

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein ist schriftlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu stellen. Ihm ist eine Abschrift der Satzung des Lohnsteuerhilfevereins beizufügen.

(2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung hat der Verein eine Gebühr von fünfhundert Euro an die zuständige Aufsichtsbehörde zu zahlen.

(3) Über die Anerkennung stellt die zuständige Aufsichtsbehörde eine Urkunde aus, die dem Lohnsteuerhilfeverein auszuhändigen ist.

(4) Die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ oder ihre Abkürzung „LStHV“ darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur von anerkannten Lohnsteuerhilfevereinen geführt werden. Noch nicht anerkannte Lohnsteuerhilfevereine dürfen die Bezeichnungen nur im Zusammenhang mit Handlungen führen, die der Herbeiführung der Anerkennung oder der Vorbereitung der Geschäftsaufnahme dienen.

§ 16

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt durch

1. Auflösung des Vereins,

2. schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der Anerkennung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde oder

3. Löschung aus dem Vereinsregister.

(2) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die Anerkennung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Anerkennung kann abweichend von Satz 1 abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. der Lohnsteuerhilfeverein die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 nicht mehr erfüllt, es sei denn, dass er innerhalb einer von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist einen der genannten Vorschrift entsprechenden Zustand herbeiführt,

2. die tatsächliche Geschäftsführung des Lohnsteuerhilfevereins nicht den in § 18 Absatz 1 bezeichneten Anforderungen an die Satzung entspricht,

3. der Lohnsteuerhilfeverein in Vermögensverfall geraten ist, wobei ein Vermögensverfall vermutet wird, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lohnsteuerhilfevereins eröffnet oder der Lohnsteuerhilfeverein in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist, oder

4. eine sachgerechte Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist, wobei eine ordnungsgemäße Geschäftsführung insbesondere dann nicht vorliegt, wenn gegen die Pflichten nach diesem Gesetz in nachhaltiger Weise verstoßen wird.

(4) Vor einer Rücknahme oder einem Widerruf ist der Lohnsteuerhilfeverein zu hören.

§ 17

Abwicklung schwebender Steuersachen

(1) Ist die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde auf Antrag des Vereins erlauben, dass der Verein einen Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen bestellt.

(2) Der Beauftragte darf nur bestellt werden, wenn er

1. eine der in § 20 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und

2. über einen Versicherungsschutz für die Abwicklung der schwebenden Steuersachen verfügt.

(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 soll höchstens für ein Jahr erteilt werden; sie kann jederzeit widerrufen werden. Auf Antrag des Vereins kann die Erlaubnis um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass schwebende Steuersachen noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(4) Dem Beauftragten obliegt es, die schwebenden Steuersachen abzuwickeln. Ihm stehen die Befugnisse nach § 4 zu. Der Beauftragte gilt für die schwebenden Steuersachen als von dem jeweiligen Mitglied des Vereins bevollmächtigt, sofern dieses nicht für die Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

§ 18

Satzung des Lohnsteuerhilfevereins

(1) Aus der Satzung des Lohnsteuerhilfevereins muss sich ergeben, dass

1. der Name des Vereins keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter hat und die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ oder ihre Abkürzung „LStHV“ enthält,

2. sich der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins im Bezirk derselben Aufsichtsbehörde befinden,

3. der Zweck des Vereins ausschließlich in der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 sowie in der in diesem Zusammenhang erlaubten Erbringung von Rechtsdienstleistungen besteht,

4. eine sachgemäße Ausübung der Tätigkeit sichergestellt ist,

5. neben dem von der konkreten Tätigkeit unabhängigen Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben wird,

6. die Anwendung des § 27 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie der §§ 32 und 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausgeschlossen ist,

7. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen und

8. innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichts an die Mitglieder (§ 26 Absatz 7 Nummer 2) eine Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung stattfinden muss, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.

(2) Der Lohnsteuerhilfeverein hat der zuständigen Aufsichtsbehörde Satzungsänderungen innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.

§ 19

Beratungsstellen

(1) Der Lohnsteuerhilfeverein muss in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten.

(2) Die Unterhaltung von Beratungsstellen in Bezirken anderer Aufsichtsbehörden ist zulässig.

(3) Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn sie und ihre Leitung nach Überprüfung der in § 20 Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine (§ 30) eingetragen sind.

§ 20

Leitung einer Beratungsstelle

(1) Für jede Beratungsstelle ist eine natürliche Person als Leitung zu bestellen. Eine Person darf höchstens drei Beratungsstellen gleichzeitig leiten.

(2) Der Lohnsteuerhilfeverein darf als Leitung einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die

1. zu dem in § 3 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenkreis gehören,

2. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluss ihrer Ausbildung drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder

3. mindestens drei Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind, wobei Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden können.

(3) Der Lohnsteuerhilfeverein darf als Leitung einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die persönlich geeignet sind. Eine Bestellung darf insbesondere nicht erfolgen, wenn die Person

1. nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,

2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung keine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt oder

3. sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, sie werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen.

§ 21

Vertreterversammlung

(1) An die Stelle der Mitgliederversammlung eines Lohnsteuerhilfevereins kann eine Vertreterversammlung treten, sofern durch sie eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist. Die Vorschriften über Mitgliederversammlungen gelten für Vertreterversammlungen sinngemäß.

(2) Als Vertreter kann jedes Mitglied des Lohnsteuerhilfevereins gewählt werden, das nicht dem Vorstand angehört. Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.

Zweiter Unterabschnitt

Pflichten

§ 22

Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine

(1) Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung (§ 8 Absatz 1 und 2) zu erbringen. Sie darf nur durch Personen erbracht werden, die einer Beratungsstelle angehören.

(2) Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ist verboten.

(3) Personen, derer sich der Lohnsteuerhilfeverein bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen bedient, sind in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und zur Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Pflichten anzuhalten. § 62a gilt entsprechend.

§ 23

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Lohnsteuerhilfeverein hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben fortlaufend und vollständig aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Für einzelne Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins empfangene Beträge sind vom Vereinsvermögen getrennt zu erfassen und gesondert zu verwalten.

(3) Der Lohnsteuerhilfeverein hat bei Beginn seiner Tätigkeit und am Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Grund einer für diesen Zeitpunkt vorgenommenen Bestandsaufnahme seine Vermögenswerte und Schulden aufzuzeichnen und in einer Vermögensübersicht zusammenzustellen.

(4) Für die Aufbewahrung von Belegen und sonstigen Unterlagen, Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögensübersichten gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Bilanzen und Inventaren entsprechend. Abweichend davon sind Belege und sonstige Unterlagen sechs Jahre, Aufzeichnungen und Vermögensübersichten zehn Jahre aufzubewahren.

(5) Die Handakten über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sind für eine Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Lohnsteuerhilfevereins in der jeweiligen Steuersache des Mitglieds aufzubewahren. § 66 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten bleiben unberührt.

§ 24

Mitteilungspflichten; Verzeichnisauszug

(1) Der Lohnsteuerhilfeverein hat der für den Sitz seiner Beratungsstelle zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen:

1. die Eröffnung, die Verlegung und die Schließung der Beratungsstelle,

2. die Bestellung und die Abberufung der Leitung der Beratungsstelle sowie

3. die Personen, derer er sich bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient.

(2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dem Lohnsteuerhilfeverein, der die Beratungsstelle unterhält, einen Auszug des Eintrags dieser Beratungsstelle aus dem elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine.

§ 25

Haftpflichtversicherung; Haftungsausschluss

(1) Lohnsteuerhilfevereine sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Anerkennung aufrechtzuerhalten.

(2) Die Haftpflichtversicherung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden, die sich aus der Tätigkeit des Lohnsteuerhilfevereins ergeben, angemessen decken. Der Versicherungsschutz muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Lohnsteuerhilfeverein nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(3) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.

(4) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für den Lohnsteuerhilfeverein zuständige Aufsichtsbehörde.

(5) Bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.

§ 26

Geschäftsprüfung

(1) Der Lohnsteuerhilfeverein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht nach § 23 Absatz 1 und 3 sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich durch einen Geschäftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.

(2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:

1. Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 sowie

2. Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbands eine Person im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 1 ist.

(3) Als Geschäftsprüfer dürfen keine Personen tätig sein, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(4) Geschäftsprüfern ist Einsicht in Belege und sonstige Unterlagen, Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögensübersichten des Lohnsteuerhilfevereins zu gewähren sowie eine Feststellung des Kassenbestands und der Bestände an sonstigen Vermögenswerten zu gestatten. Ihnen sind alle Erklärungen und Nachweise zugänglich zu machen, die für die Durchführung einer sorgfältigen Geschäftsprüfung notwendig sind.

(5) Geschäftsprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäftsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Geschäftsprüfer, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, haften dem Lohnsteuerhilfeverein für einen daraus entstehenden Schaden. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(6) Geschäftsprüfer haben über das Ergebnis der Geschäftsprüfung dem Vorstand des Lohnsteuerhilfevereins unverzüglich schriftlich zu berichten.

(7) Nach Erhalt des Prüfungsberichts hat der Lohnsteuerhilfeverein

1. innerhalb eines Monats der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift zuzuleiten und

2. innerhalb von sechs Monaten seinen Mitgliedern den wesentlichen Inhalt in Textform bekannt zu geben.

Dritter Unterabschnitt

Aufsicht

§ 27

Zuständige Aufsichtsbehörde

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde. Sie führt die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine, die ihren Sitz im Bezirk der Aufsichtsbehörde haben.

(2) Der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen auch alle im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen. Die im Rahmen dieser Aufsicht getroffenen Feststellungen und Maßnahmen sind der für den Sitz des Lohnsteuerhilfevereins zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 28

Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde

(1) Die Mitglieder des Vorstands eines Lohnsteuerhilfevereins und die Personen, derer sich der Lohnsteuerhilfeverein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, haben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vor dieser zu erscheinen sowie der Aufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen und Handakten und Geschäftsdokumente des Lohnsteuerhilfevereins vorzulegen.

(2) Liegen die in Absatz 1 genannten Handakten und Geschäftsdokumente in elektronischer Form vor, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass sie ihr nach ihren Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

§ 28a

Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die mit der Aufsicht betrauten Amtsträger der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Geschäftsräume der Lohnsteuerhilfevereine während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonstige Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind. Eine Prüfung ist auch in den Geschäftsräumen der Vorstandsmitglieder des Lohnsteuerhilfevereins und derjenigen Personen zulässig, derer sich der Lohnsteuerhilfeverein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient.

(2) Die von der Prüfung nach Absatz 1 Betroffenen haben den mit der Prüfung betrauten Amtsträgern auf Verlangen Auskunft zu erteilen sowie Handakten und Geschäftsdokumente des Lohnsteuerhilfevereins vorzulegen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 erforderlich ist. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Liegen der Aufsichtsbehörde Hinweise vor, die ernsthafte Zweifel daran begründen, dass die Leitung einer Beratungsstelle die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 und 3 erfüllt oder dass in einer Beratungsstelle die in § 22 bezeichneten Pflichten eingehalten werden, so sind der Lohnsteuerhilfeverein und die Leitung der Beratungsstelle hierzu zu hören. Im Fall von Pflichtverletzungen ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist einen gesetzmäßigen Zustand herbeizuführen.

(4) Ist für eine Beratungsstelle keine Leitung bestellt, so ist der Lohnsteuerhilfeverein zu hören und ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist eine Leitung zu bestellen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann die Schließung einer Beratungsstelle anordnen, wenn

1. für sie keine Leitung bestellt ist,

2. ihre Leitung die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllt oder

3. in ihr die Einhaltung der Pflichten nach § 22 nicht gewährleistet ist.

§ 29

Unterrichtung über Mitgliederversammlungen und Teilnahme der Aufsichtsbehörde

(1) Lohnsteuerhilfevereine haben die Aufsichtsbehörde über bevorstehende Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen im Voraus zu unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Vertreterversammlungen entsprechend.

§ 30

Elektronisches Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine

(1) Die Aufsichtsbehörden führen ein elektronisches Verzeichnis über

1. die Lohnsteuerhilfevereine, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben, und

2. die Beratungsstellen, die in ihrem Bezirk bestehen.

(2) Ein Auszug einzelner Daten aus dem elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Vierter Unterabschnitt

Verordnungsermächtigung

§ 31

Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu bestimmen:

1. das Verfahren zur Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein,

2. die Verfahren zur Eröffnung, Verlegung und Schließung einer Beratungsstelle,

3. das Verfahren zur Bestellung der Leitung einer Beratungsstelle sowie die hierbei erforderlichen Erklärungen und Nachweise,

4. den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, den Inhalt, den Umfang und die Ausschlüsse des Versicherungsvertrags sowie die Höhe der Mindestversicherungssummen,

5. die Einrichtung und Führung des elektronischen Verzeichnisses der Lohnsteuerhilfevereine sowie die sich auf die Eintragung beziehenden Meldepflichten der Lohnsteuerhilfevereine.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Oberfinanzdirektionen nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Diese Aufgaben können mit Zustimmung des anderen Landes auch auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Landes übertragen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen."

8. § 34 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte können weitere Beratungsstellen unterhalten, soweit die Erfüllung ihrer Berufspflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird."

9. § 43 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Bezeichnung „Steuerberater", „Steuerberaterin", „Steuerbevollmächtigter" oder „Steuerbevollmächtigte" darf nur führen, wer nach diesem Gesetz dazu berechtigt ist."

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird gestrichen.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 4 Nr. 8" durch die Angabe „§ 4a" ersetzt.

c) Die Absätze 5 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Wird eine Buchstelle für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von einer nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Berufs- oder Interessenvereinigung oder einer nach § 4c Absatz 1 Nummer 2 zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben, so darf diese Buchstelle die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" nur führen, wenn die Leitung der Buchstelle zum Führen dieser Bezeichnung berechtigt ist.

(6) Die Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn die Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer erlischt oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

(7) Die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" darf nur von den nach Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 bis 5 dazu berechtigten Personen, Vereinigungen und Körperschaften geführt werden. Die nach Satz 1 Berechtigten dürfen die Bezeichnung nur als Zusatz zu den in den jeweiligen Absätzen genannten Angaben führen."

11. § 46 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Bestellung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Bestellung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Bestellung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Bestellung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen."

12. § 55g wird durch den folgenden § 55g ersetzt:

„§ 55g

Steuerberatungsgesellschaft

Nur Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, dürfen die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen.“

13. In § 58 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Leiter“ durch die Angabe „Leitung“ ersetzt.

14. § 76d wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

        „2. Buchstellen von Vereinigungen und Körperschaften, die nach § 44 Absatz 5 die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ führen dürfen, wenn die Buchstellen im Registerbezirk gelegen sind.“

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

            „1. der Verein oder die Buchstelle im Sinne des Absatzes 1 aufgelöst ist,“.

        bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

            „3. der Sitz des Vereins oder der Buchstelle im Sinne des Absatzes 1 aus dem Registerbezirk verlegt wird.“

    c) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

        „Die Eintragung oder Löschung ist von den jeweiligen Vertretungsberechtigten der Vereinigung oder Körperschaft zu beantragen.“

15. In § 85a Absatz 4 Nummer 5 wird nach der Angabe „§§ 4“ die Angabe „bis 4d“ eingefügt.

16. § 154 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

    „Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zur Übernahme der Mandanten einer Einrichtung nach § 4 Nummer 3, 7 oder 8 in der am 31. August 2026 geltenden Fassung gegründet wurde oder später die Mandanten einer solchen Einrichtung übernommen hat. Verändert sich in den Fällen der Sätze 1 und 2 der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen der §§ 49 und 50 erfüllt, so hat die zuständige Steuerberaterkammer nach § 55 Absatz 3 zu verfahren.“

17. Die Überschriften zum Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Teils werden gestrichen.

18. Die §§ 160 bis 164 werden durch den folgenden § 160 ersetzt:

„§ 160

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,

2. entgegen § 15 Absatz 4, § 44 Absatz 7 oder § 55g eine dort genannte Bezeichnung führt,

3. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

4. entgegen § 20 Absatz 2 eine Person bestellt,

5. entgegen § 24 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

6. entgegen § 22 Absatz 2 eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausübt,

7. entgegen § 26 Absatz 1 eine dort genannte Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,

8. entgegen § 26 Absatz 7 Nummer 1 eine Abschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zuleitet,

9. entgegen § 26 Absatz 7 Nummer 2 den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt oder

10. entgegen § 29 Absatz 1 die Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 4 und 7 bis 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3, 5 und 10 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Finanzamt.

(4) § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 1, 2, 6 bis 11 und Absatz 2 sowie § 412 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

19. § 164a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Durchführung des Verwaltungsverfahrens in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die durch den ersten Teil, den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils sowie durch § 159 geregelt werden, richtet sich nach der Abgabenordnung.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (§ 16 Absatz 2 und 3), der Anordnung der Schließung einer Be-

ratungsstelle (§ 28a Absatz 5), der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46) oder der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 53) ist bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Widerrufs, der Rücknahme oder der Anordnung gehemmt; § 361 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung und § 69 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt."

20. In Anlage 1 wird in der Überschrift und in Ziffer II. in der Angabe vor Nummer 1 jeweils die Angabe „§ 86" durch die Angabe „§ 85a" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.

2. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Nachweise

Dem Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein sind neben der Abschrift der Satzung (§ 15 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes) beizufügen:

1. der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister,

2. eine Liste mit den Namen und den Anschriften der Mitglieder des Vorstands,

3. der Nachweis über das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren,

4. ein Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der für die Anerkennung zuständigen Aufsichtsbehörde beabsichtigt ist, sowie die nach den §§ 4a und 4b erforderlichen Mitteilungen nebst Erklärungen und Nachweisen,

5. eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen."

3. In § 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 des Gesetzes" durch die Angabe „§ 15 Absatz 3 des Steuerberatungsgesetzes" ersetzt.

4. Die Überschrift des Zweiten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Zweiter Teil

Beratungsstellen und deren Leitung“.

5. In § 4a in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 23 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 1 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

6. § 4b wird durch den folgenden § 4b ersetzt:

„§ 4b

Bestellung der Leitung einer Beratungsstelle

(1) Die Mitteilung über die Bestellung der Leitung einer Beratungsstelle (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 des Steuerberatungsgesetzes) muss die Anschrift der übernommenen Beratungsstelle sowie folgende Angaben über die Person, die als Leitung der Beratungsstelle bestellt ist, enthalten:

1. Name, Anschrift und Beruf,

2. ob und gegebenenfalls bei welchem Lohnsteuerhilfeverein diese Person bereits früher Hilfe in Steuersachen geleistet hat,

3. ob und gegebenenfalls welche andere Beratungsstelle diese Person weiterhin leitet.

(2) Der Mitteilung nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit, zum Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes erfüllt sind,

2. eine Erklärung der als Leitung der Beratungsstelle bestellten Person,

   a) dass sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,

   b) ob sie in den letzten zwölf Monaten strafgerichtlich verurteilt worden ist und ob gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren abhängig ist; Entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsgesetz,

   c) dass sie bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt hat.“

7. Die Überschrift zum Dritten Teil wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Dritter Teil

Elektronisches Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine“.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „das“ die Angabe „elektronische“ eingefügt.

b) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „des Leiters“ durch die Angabe „der Leitung“ ersetzt.

9. In § 5a wird durch den folgenden § 5a ersetzt:

„§ 5a

Ablehnung der Eintragung

Wird die Eintragung einer Beratungsstelle oder der Leitung einer Beratungsstelle in das elektronische Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine abgelehnt, gilt § 4 entsprechend.“

10. In § 6 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Im“ die Angabe „elektronischen“ eingefügt.

11. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „der das“ die Angabe „elektronische“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 4 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

12. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Die das“ die Angabe „elektronische“ eingefügt und wird die Angabe „§ 23 Abs. 6 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „im“ und nach der Angabe „deren“ jeweils die Angabe „elektronischen“ eingefügt.

13. § 9 wird gestrichen.

14. In § 11 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Gesetzes“ durch die Angabe „Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

15. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „§ 25 Absatz 2 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3 und 4 Nummer 11“ durch die Angabe „3, 4 und § 4c Absatz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Nummer 1, § 4 Nummer 1 und 2 und § 23 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 1, § 4c Absatz 2 sowie § 20 Absatz 2“ ersetzt.

2. § 80a Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von einem Lohnsteuerhilfeverein im Sinne des § 4 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die für die Aufsicht zuständige Stelle in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt.“

3. § 147 Absatz 6 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen des Satzes 2 hat der mit der Außenprüfung betraute Amtsträger den in § 3 Satz 1 und § 4c Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten Personen sein Erscheinen in angemessener Frist anzukündigen.“

4. In § 149 Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „§§ 3 und 4“ die Angabe „bis 4d“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Zur Fiskalvertretung sind befugt:

1. Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes sowie

2. Spediteure und sonstige Zollvertreter, soweit sie nach § 4d des Steuerberatungsgesetzes zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Der Fiskalvertreter nach Satz 1 Nummer 2 muss im Geltungsbereich des Steuerberatungsgesetzes ansässig sein und darf die Regelung für Kleinunternehmer nach § 19 nicht in Anspruch nehmen.“

2. In § 22e Absatz 1 wird die Angabe „die Fiskalvertretung der in § 22a Abs. 2 mit Ausnahme der in § 3 des Steuerberatungsgesetzes“ durch die Angabe „eine Fiskalvertretung durch die in § 22a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 327 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen sind neben Rechtsanwälten zugelassen

1. Personen und Gesellschaften, soweit sie nach § 3 Satz 1 oder § 4c Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, sowie Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens nach § 4e des Steuerberatungsgesetzes zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,

2. von den zuständigen obersten Bundesbehörden oder den Landesregierungen anerkannte Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sofern die Verbände ihre Mitglieder unentgeltlich vertreten und die Vertretung in unter den Dritten Teil dieses Gesetzes fallenden Angelegenheiten zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehört; diesen Verbänden kann die Vertretung durch den Leiter des Landesausgleichsamtes untersagt werden,

   a) wenn die Vertretung ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird, denen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes eine Registrierung zu versagen wäre, und wenn gerügte Mängel in dieser Hinsicht nicht in angemessener Zeit abgestellt werden,

   b) wenn ihre Rechtsform zur Umgehung der erforderlichen Zulassung missbraucht wird,

   c) wenn sie für ihre rechtsbesorgende Tätigkeit Werbung treiben, es sei denn, dass es sich nur um Hinweise handelt, die nur für ihre Mitglieder bestimmt sind.

(3) Die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Personen, Gesellschaften und Verbände sind, soweit sie zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen zugelassen sind, auch zur geschäftsmäßigen Rechtsberatung in den unter den Dritten Teil dieses Gesetzes fallenden Angelegenheiten befugt.“

Artikel 6

Folgeänderungen

(1) Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 95 wird gestrichen.

(2) Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

   „3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes sowie durch § 159 des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden,“

2. § 62 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 4 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 4a“ ersetzt.

   b) In Nummer 5 wird die Angabe „Nr. 11“ gestrichen.

(3) Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 41a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 4c Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

(4) Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 12 wird die Angabe „die in § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes genannten Vereine“ durch die Angabe „Lohnsteuerhilfevereine,“ ersetzt.

2. In § 50 Nummer 7a wird die Angabe „Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes“ durch die Angabe „Lohnsteuerhilfevereine“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „280“ ersetzt.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:

„(5b) § 16 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom … (BGBl. I. S. …) [einsetzen: Artikel, Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2027 anzuwenden.“

   b) Die bisherigen Absätze 5b und 5c werden die Absätze 5c und 5d.

Artikel 8

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

   „(3) Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer:

1. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder in der Hand von abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen allein vereinigt werden würden;

2. die Vereinigung unmittelbar oder mittelbar von mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Nummer 1 vorausgegangen ist;

3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung unmittelbar oder mittelbar von mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft begründet;

4. der Übergang unmittelbar oder mittelbar von mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft auf einen anderen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Nummer 3 vorausgegangen ist.“

   b) Absatz 3a Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

   „Soweit ein Rechtsvorgang nicht nach Absatz 3 der Steuer unterliegt, gilt als Rechtsvorgang im Sinne des Absatzes 3 auch ein solcher, aufgrund dessen ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von mindestens 90 vom Hundert an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, innehat.“

   c) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Absatz 2a oder Absatz 2b gilt nicht, soweit Anteile in Erfüllung eines Rechtsgeschäfts im Sinne des Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder des Absatz 3a nach Abschluss dieses Rechtsgeschäfts übergehen oder die Anteile nach Absatz 3 Nummer 2 oder Nummer 4 oder nach Absatz 3a übergehen.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Erstreckt sich der Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 1, 2, 3 oder 3a auf ein noch zu errichtendes Gebäude, ist der Wert des Grundstücks abweichend von § 157 Absatz 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes maßgebend. Dies gilt ebenso, wenn die Änderung des Gesellschafterbestandes im Sinne des § 1 Absatz 2a oder 2b oder das

Rechtsgeschäft oder der Anteilsübergang im Sinne des § 1 Absatz 3 oder 3a auf einem vorgefassten Plan zur Bebauung eines Grundstücks beruht.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

      „5.

   a) bei der Vereinigung von mindestens 90 vom Hundert der Anteile an einer Gesellschaft in der Hand

      aa) des Erwerbers: der Erwerber und die Gesellschaft, der das Grundstück gehört;

      bb) mehrerer Unternehmen oder Personen: diese Beteiligten und die Gesellschaft, der das Grundstück gehört;

   b) bei der Übertragung vereinigter Anteile von mindestens 90 vom Hundert an einer Gesellschaft: die an dem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligten Personen und die Gesellschaft, der das Grundstück gehört;“.

   b) Nummer 8 wird durch folgende Nummer 8 ersetzt:

      „8. bei der wirtschaftlichen Beteiligung von mindestens 90 vom Hundert an einer Gesellschaft: der Rechtsträger, der die wirtschaftliche Beteiligung innehat und die Gesellschaft, der das Grundstück gehört.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4a wird gestrichen.

   b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 19 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

   „(3) Die Anzeigepflichtigen haben innerhalb von einem Monat, nachdem sie von dem anzeigepflichtigen Vorgang Kenntnis erhalten haben, den Vorgang anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.“

6. Nach § 23 Absatz 27 werden folgende Absätze 28 und 29 eingefügt:

   „(28) § 1 Absatz 2a bis 3a in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom [….] [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem [einfügen: Tag der Verkündung] verwirklicht werden.

   (29) Für Erwerbsvorgänge, bei denen die Anteile in Erfüllung eines vor dem [einfügen: Tag nach der Verkündung] abgeschlossenen Rechtsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder des § 1 Absatz 3a nach dem [einfügen: Tag der Verkündung] übergehen, erfolgt eine Besteuerung ausschließlich nach § 1 Absatz 3 und 3a in der Fassung am [einfügen: Tag der Verkündung]; die Anwendung des § 16 Absatz 4a ist ausgeschlossen.“

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 2026 in Kraft.

(2) Die Artikel 7 und 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Neuregelung der Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen

Die Befugnis zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen soll neu geregelt werden, um ein systematischeres Regelungsgefüge herzustellen.

Das Steuerberatungsgesetz (StBerG) unterscheidet zwischen der unbeschränkten und der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Während die unbeschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich den in § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG genannten Berufsträgerinnen und Berufsträger vorbehalten ist, besteht in § 4 StBerG ein umfangreicher, aber abschließender Katalog, nach dem bestimmte Personen und Vereinigungen in beschränktem Umfang zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugt sind. Der daraus resultierende generelle Ausschluss von anderen als den dort genannten Tätigkeiten und Berufen von der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen soll mit der Neuregelung abgeschafft werden. Gleichzeitig soll bei der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen künftig zwischen deren Erbringung als Hauptleistung oder als Nebenleistung differenziert werden.

2. Erweiterung der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen

Eine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen ist bisher nach § 6 Nummer 2 StBerG nur bei Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO) zulässig. Diese starre Beschränkung auf Angehörige berücksichtigt den gesellschaftlichen Wandel und das Vordringen alternativer Lebenskonzepte, die an die Stelle traditioneller familiärer Bindungen treten, nicht.

Durch die Neuregelung des § 6 des Steuerberatungsgesetzes in der Entwurfsfassung (StBerG-E) soll die Beschränkung auf Angehörige entfallen und die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen im Regelfall zulässig werden. Dadurch sollen die Lebensrealitäten einer modernen Gesellschaft wieder sachgerecht abgebildet werden. Zugleich sollen durch die vorgesehene Anlehnung an § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), der die unentgeltliche Rechtsdienstleistung in allen anderen Rechtsgebieten außer dem Steuerrecht regelt, Wertungswidersprüche verhindert werden.

Durch die Neuregelung sollen auch „Tax Law Clinics“ an oder im Umfeld von Hochschulen zulässig werden, bei denen unter Anleitung besonders qualifizierter Person zu Ausbildungszwecken altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird. Das ehrenamtliche Engagement soll damit gestärkt und die Gewinnung von Nachwuchskräften gefördert werden.

3. Modernisierung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine

Bei den geltenden Vorschriften zu den Lohnsteuerhilfevereinen besteht aufgrund des am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (MoPeG; BGBl. I S. 3436) Anpassungsbedarf. Vor dem Hintergrund der drohenden Handelndenhaftung gemäß § 54 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sollen künftig nur eingetragene Vereine als Lohnsteuerhilfevereine anerkannt werden können. Darüber hinaus soll neben der Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ im Rechtsverkehr auch die Kurzbezeichnung „LStHV“ zulässig werden.

Des Weiteren sollen die gesamten Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine (§§ 13 bis 31 StBerG) – teilweise mit kleineren punktuellen inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen – systematisch neu geordnet werden.

4. Wegfall des Leitererfordernisses bei weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern

Das Leitungserfordernis bei weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern ist durch den digitalen Fortschritt und neue Arbeitsformen überholt und nicht mehr zeitgemäß. Durch die Neuregelung des § 34 Absatz 2 StBerG-E sollen die Voraussetzungen, unter denen weitere Beratungsstellen unterhalten werden dürfen, vereinfacht werden. Das Leitungserfordernis soll aufgrund digitaler Kommunikationsmöglichkeiten entfallen.

5. Anhebung des Gewerbesteuer-Mindesthebesatzes

Der bisherige Mindesthebesatz von 200 Prozent bietet noch zu hohe Anreize für rein steuermotivierte Unternehmensverlagerungen. Mit der Anhebung des Mindesthebesatzes auf 280 Prozent soll derartigen Gestaltungen von Unternehmen unter Nutzung von Niedrighebesatzkommunen daher künftig in noch stärkerem Maße als es bisher schon der Fall ist entgegengewirkt werden.

6. Umkehr des Besteuerungsvorrangs im Grunderwerbsteuergesetz

Der bisherige Besteuerungsvorrang der Ergänzungstatbestände im GrEStG können zu einer zweifachen Besteuerung desselben Lebenssachverhalts führen und gehen damit über die gesetzgeberische Intention hinaus. Die Umkehr des Besteuerungsvorrangs löst diese Konstellation und führt im Bereich der Ergänzungstatbestände die Systematik der Grundtatbestände fort, bei denen vorrangig das Verpflichtungsgeschäft besteuert wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Neuregelung der Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 4 ff. StBerG)

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist zum Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 StBerG grundsätzlich den in § 3 StBerG genannten Personen und Gesellschaften vorbehalten. Dabei handelt es sich zum einen um Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer. Zum anderen sind auch Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG und den §§ 59b, 59c der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Gesellschaften nach § 44b Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

Dieser Vorbehalt erfährt in § 4 StBerG eine Durchbrechung. Nach dieser Vorschrift sind die darin genannten Personen und Vereinigungen unter besonderen Voraussetzungen und unter Beachtung bestimmter Beschränkungen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Diese sogenannten Teilerlaubnisträger dürfen – korrespondierend mit der Beschränkung des Beratungsumfangs – überwiegend geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne ein vergleichbares Qualifikationsniveau nachweisen zu müssen. Der heterogene Ausnahmekatalog in § 4 StBerG hat zuletzt die Frage der Systematik und Kohärenz der Befugnisse zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen aufgeworfen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf eine vollständige Neuregelung der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen vor. In diesem Zusammenhang soll insbesondere auf die Aufnahme eines abschließenden Katalogs verzichtet werden.

Die Neuregelung soll künftig in den §§ 4 bis 4e StBerG-E untergliedert werden:

– Lohnsteuerhilfevereine (§ 4 StBerG-E)

– Vereine von Land- und Forstwirten (§ 4a StBerG-E)

– Berufs- und Interessenvereinigungen sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und Treuhandstellen (§ 4b StBerG-E)

– Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen, Notarinnen und Notare sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte (§ 4c StBerG-E)

– Spediteurinnen und Spediteure sowie sonstige Zollvertreter (§ 4d StBerG-E)

– Nebenleistungen (§ 4e StBerG-E)

a) Lohnsteuerhilfevereine (§ 4 StBerG-E)

Die Befugnis der Lohnsteuerhilfevereine zur Hilfeleistung bei der Einkommensteuer soll künftig in einer eigenständigen Vorschrift geregelt werden.

Inhaltlich orientiert sich die Befugnis in weiten Teilen an der bisherigen Regelung nach § 4 Nummer 11 StBerG. Abweichend von den bislang in § 4 Nummer 11 Buchstabe c StBerG vorgesehenen Beschränkungen verzichtet die vorgeschlagene Neufassung auf die Aufnahme von Betragsgrenzen und erweitert insoweit die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen. Die Betragsgrenzen haben in jüngerer Vergangenheit vereinzelt dazu geführt, dass die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen bei im Übrigen unveränderten Sachverhalten ausschließlich aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen entfallen ist. Dieser Problematik könnte zwar mit einer erneuten Erhöhung der Betragsgrenzen begegnet werden, allerdings wäre die Beibehaltung von Betragsgrenzen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sachlich nur noch schwer zu rechtfertigen. Denn die steuerrechtliche Komplexität beispielsweise bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) steht weder mit der Anzahl der Mietobjekte noch mit der Miethöhe zwingend in sachlichem Zusammenhang.

b) Vereine von Land- und Forstwirten (§ 4a StBerG-E)

Die Befugnis der Vereine von Land- und Forstwirten soll ebenfalls in einer eigenständigen Vorschrift geregelt werden. In inhaltlicher Hinsicht orientiert sie sich weitestgehend an dem bisherigen § 4 Nummer 8 StBerG.

c) Berufs- und Interessenvereinigungen sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und Treuhandstellen (§ 4b StBerG-E)

Durch den neuen § 4b StBerG-E soll in Anlehnung an § 7 RDG die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen von Berufs- und Interessenvereinigungen sowie genossenschaftlichen Prüfverbänden im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs geregelt werden. Die Vorschrift nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Nummer 6 und 7 StBerG auf.

Die in § 4b Absatz 2 StBerG-E festgelegten Mindestvoraussetzungen, die für die Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen erfüllt sein müssen, sollen bei einer Gesamtbetrachtung der neuen Vorschriften ein systematisches und kohärentes Regelungsgefüge schaffen

d) Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen, Notarinnen und Notare sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte (§ 4c StBerG-E)

In dem neuen § 4c StBerG-E wird geregelt, dass die genannten öffentlichen und öffentlich anerkannten Personen und Stellen, Notarinnen und Notare sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs beziehungsweise im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (BNotO) oder der Patentanwaltsordnung (PAO) zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

e) Spediteurinnen und Spediteure sowie sonstige Zollvertreterinnen und Zollvertreter (§ 4d StBerG-E)

Speditionsunternehmen sind derzeit nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a StBerG in Eingangsabgabensachen und bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Hilfeleistung befugt. Sonstige Unternehmen sind momentan nach § 4 Nummer 9 Buchstabe b StBerG zur Hilfeleistung befugt, soweit diese im Zusammenhang mit der Zollbehandlung in Eingangsabgabensachen erfolgt. Diese auf eine Spezialmaterie beschränkten Befugnisse sollen durch den neuen § 4d StBerG-E beibehalten werden, da sie der Vereinfachung der Abläufe bei der Zollverwaltung bezüglich der verschiedenen Zollverfahren sowie der Erhebung von Einfuhrabgaben dienen. Zum Schutz des Rechtsuchenden vor unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen darf die Hilfeleistung nur nach Maßgabe des § 4b Absatz 2 StBerG-E erfolgen.

f) Nebenleistungen (§ 4e StBerG-E)

§ 4e StBerG-E stellt das Kernstück der Neuregelung dar. Hierdurch soll die beschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ohne die ausdrückliche Nennung von bestimmten Tätigkeiten oder Berufen als Nebenleistung zu einer anderen Tätigkeit zulässig werden, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Der Umfang der Befugnis bestimmt sich im Einzelfall. Er ist ausdrücklich nicht auf Erläuterungen allgemeiner Art beschränkt, sondern kann insbesondere auch die Stellung von Anträgen umfassen.

2. Erweiterung der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen (§ 6 StBerG)

§ 6 Nummer 2 StBerG sieht derzeit vor, dass die unentgeltliche Hilfeleitung in Steuersachen nur gegenüber Angehörigen im Sinne des § 15 AO zulässig ist. Diese Regelung berücksichtig den gesellschaftlichen Wandel, in dem alternative Lebenskonzepte vermehrt auftreten, nicht. Der Entwurf sieht daher eine Regelung zur unentgeltlichen Hilfeleistung vor, die den neuen Lebensrealitäten Rechnung trägt, die altruistische Hilfeleistung in Steuersachen ermöglicht und zugleich die Gewinnung von Nachwuchskräften im Steuerrecht fördert.

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung soll die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen künftig im Regelfall zulässig werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E). Auf die starre und nicht mehr zeitgemäße Beschränkung der Zulässigkeit unentgeltlicher Hilfeleistung in Steuersachen auf Angehörige im Sinne des § 15 AO soll vollständig verzichtet werden. Stattdessen differenziert der Entwurf ausgehend von der im Grundsatz zulässigen unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen bei den weiteren Voraussetzungen nach der Schutzwürdigkeit der Rechtsuchenden der Hilfeleistung. Eine unentgeltliche Hilfeleistung innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen soll ohne weitere Voraussetzungen zulässig werden, da aufgrund der besonderen Nähebeziehung kein besonderer Schutz erforderlich ist. Bei unentgeltlichen Hilfeleistungen, die außerhalb dieses engsten Verwandten- und Bekanntenkreises erbracht wird, soll zum Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen zumindest die Anleitung durch eine zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder durch eine Volljuristin oder einen Volljuristen, eine Personen mit bestan-

dener Steuerberaterprüfung oder mit bestandenem Wirtschaftsprüferexamen erfolgen (§ 6 Absatz 2 StBerG-E).

Diese Neuregelung ist in weiten Teilen an § 6 RDG angelehnt, der die Zulässigkeit unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen in sämtlichen anderen Rechtsgebieten außer dem Steuerrecht regelt und vergleichbare Voraussetzungen vorsieht. Eine stärkere Beschränkung der Hilfeleistung in Steuersachen, bei der es sich um eine Form der Rechtsdienstleistung handelt, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Durch die Neuregelung sollen auch „Tax Law Clinics“ an oder im Umfeld von Hochschulen zulässig werden, bei denen zu Ausbildungszwecken unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird. Dadurch soll das ehrenamtliche Engagement gestärkt und die Gewinnung von Nachwuchskräften gefördert werden.

3. Modernisierung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine (§§ 13 ff. StBerG)

Die Neuregelung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen soll zum Anlass genommen werden, die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils (§§ 13 bis 31 StBerG) insgesamt systematisch neu zu ordnen und sprachliche Anpassungen vorzunehmen. Überdies sollen punktuell inhaltliche Änderungen und Ergänzungen erfolgen.

a) Eingetragener Verein als Anerkennungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung eines Vereins als Lohnsteuerhilfeverein ist derzeit nach § 14 Absatz 1 Satz 1 StBerG unter anderem Voraussetzung, dass es sich um einen rechtsfähigen Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB handelt. Durch die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Änderung des § 54 Absatz 1 Satz 1 BGB gelten künftig auch für den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit die vereinsrechtlichen Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB entsprechend. Dadurch ist im Vereinsrecht der „nicht rechtsfähige“ Idealverein nunmehr als rechtsfähig anerkannt.

Seit dem 1. Januar 2024 kann demnach ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 StBerG auch ein nicht eingetragener Idealverein sein, der als Lohnsteuerhilfeverein anerkannt werden könnte. Für eine Beibehaltung der derzeitigen Fassung des § 14 Absatz 1 Satz 1 StBerG spricht zwar grundsätzlich die gesetzgeberische Entscheidung, nicht eingetragene Vereine mit eingetragenen Vereinen rechtlich nahezu gleich zu stellen. Hinzu kommt, dass die mit der Eintragung in das Vereinsregister verbundenen Kosten entfallen würden. Dagegen spricht jedoch im besonderen Maße die bei einem nicht eingetragenen Verein gemäß § 54 Absatz 2 BGB drohende Handelndenhaftung.

Schließt ein Vorstandsmitglied eines eingetragenen Vereins ein Rechtsgeschäft für den Verein ab, berechtigt und verpflichtet dies allein den Verein. Das Vorstandsmitglied muss hierbei deutlich machen, dass es für den Verein handelt (Offenkundigkeitsprinzip) und über Vertretungsmacht verfügen. Nur wenn es an einer dieser Voraussetzungen fehlt, kommt eine persönliche Haftung nach § 164 Absatz 2 BGB beziehungsweise § 179 BGB in Betracht. Verletzt ein Vorstandsmitglied Vertragspflichten des Vereins, haftet hierfür gegenüber dem Vertragspartner wegen der Zurechnung seines Handelns gemäß § 31 BGB allein der Verein. Organschaftliche Pflichten obliegen den Vorstandsmitgliedern nur gegenüber dem Verein, nicht aber gegenüber Dritten wie Vereinsgläubigern oder den Vereinsmitgliedern. Eine Außenhaftung kann sich daher nur aus anderen Rechtsgründen ergeben.

Im Gegensatz dazu regelt § 54 Absatz 2 BGB ausdrücklich die Handelndenhaftung nicht eingetragener Vereine. Demnach haftet der Handelnde aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, persönlich. Daraus ergäbe sich ein Haftungsrisiko für Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines nicht im Vereinsregister eingetragenen Lohnsteuerhilfevereins, da sie im Namen und im Auftrag des Lohnsteuerhilfevereins tätig werden.

Zur Vermeidung einer drohenden Handelndenhaftung gemäß § 54 Absatz 2 BGB besteht deshalb bei den Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine Anpassungsbedarf. Voraussetzung für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein soll deshalb künftig die Eintragung in das Vereinsregister sein. Die mit der Eintragung in das Vereinsregister verbundenen Kosten dürften unter Berücksichtigung der üblicherweise langfristigen Tätigkeit von Lohnsteuerhilfevereinen nicht ins Gewicht fallen.

b) Kurzbezeichnung „LStHV“

Lohnsteuerhilfevereine sollen künftig bei der in den Vereinsnamen aufzunehmenden Bezeichnung ein Wahlrecht zwischen der Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ oder der Kurzbezeichnung „LStHV“ erhalten. Derzeit ist der Verein nach § 18 StBerG verpflichtet, die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ in den Vereinsnamen aufzunehmen. Dies führt in der Praxis teilweise zu längeren und damit wenig einprägsamen Vereinsnamen. Um Abhilfe zu schaffen, soll der Regelungsgehalt des § 18 StBerG daher im Zuge der Neustrukturierung in § 18 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E überführt und um die Kurzbezeichnung „LStHV“ ergänzt werden.

c) Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht

Zukünftig sollen Personen, derer sich der Lohnsteuerhilfeverein bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen bedient, in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Der Lohnsteuerhilfeverein hat nach § 22 Absatz 1 StBerG-E die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen unter anderem verschwiegen auszuüben. Nach § 22 Absatz 3 StBerG-E hat er alle Personen, derer er sich bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen bedient, zur Einhaltung dieser Pflicht anzuhalten. Die vorgesehene Belehrungspflicht stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lohnsteuerhilfevereine Kenntnis von dieser Pflicht haben. Dies dient sowohl dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht, als auch dem Schutz der Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins, die dem Lohnsteuerhilfeverein im Rahmen der Beratung sensible persönliche Steuerdaten anvertrauen. Eine vergleichbare Verpflichtung existiert auch für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte (§ 62 StBerG).

d) Weitere Änderungen

In § 26 Absatz 7 Nummer 2 StBerG-E ist vorgesehen, dass die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Berichts über die Geschäftsprüfung an die Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins künftig auch in Textform erfolgen kann. Damit soll die Möglichkeit der Übersendung per E-Mail eröffnet und der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden. Derzeit sieht § 26 Absatz 7 Nummer 2 StBerG noch eine schriftliche Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen vor.

Überdies sollen in § 21 StBerG-E zur Vertreterversammlung ergänzende Vorgaben in Anlehnung an das Genossenschaftsgesetz aufgenommen werden. Außerdem soll die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (§ 15 Absatz 2 StBerG-E) an die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Berufsausübungsgesellschaft angeglichen werden.

4. Wegfall des Leitungserfordernisses bei weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern (§ 34 StBerG)

Das Leitungserfordernis bei weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern ist durch den digitalen Fortschritt und neue Arbeitsformen überholt und nicht mehr zeitgemäß. Durch die Neuregelung des § 34 Absatz 2 StBerG-E sollen die Voraussetzungen, unter denen weitere Beratungsstellen unterhalten werden dürfen, vereinfacht werden. Das Leitungserfordernis soll aufgrund digitaler Kommunikationsmöglichkeiten entfallen.

5. Neustrukturierung der Bußgeldvorschriften im StBerG (§§ 160 ff. StBerG)

Die Aufteilung der Tatbestände, Bußgelddrohungen, Verfolgungszuständigkeiten und sonstige Verfahrensbestimmungen auf fünf Paragraphen (§§ 160 bis 164 StBerG) entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Ausgestaltung von Bußgeldvorschriften außerhalb des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Die ohnehin aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG erforderliche Überarbeitung der §§ 162 und 163 StBerG soll deshalb zum Anlass genommen werden, die Bußgeldvorschriften insgesamt in eine zeitgemäße Ausgestaltung zu überführen. Einzelne Tatbestände die nur an begünstigende verwaltungsrechtliche Vorschriften anknüpfen, die dem Betroffenen bestimmte Handlungsweisen ermöglichen, sollen dabei entfallen.

6. Erweiterung der Vollmachtvermutung auf Notarinnen und Notare sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte (§ 80 AO)

Notarinnen und Notare sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte unterliegen ebenso wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater strengen berufsrechtlichen Rechten und Pflichten, weshalb die Vollmachtvermutung des § 80 Absatz 2 Satz 1 AO künftig auch für sie gelten soll. Dies führt auch zu einer Verfahrensvereinfachung, da Vollmachten im Einzelfall nicht mehr grundsätzlich vorzulegen sind.

7. Sonstige Änderungen im Steuerberatungsrecht

Im Übrigen sollen in verschiedenen weiteren Normen des StBerG, der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine (DVLStHV), der AO, des Umsatzsteuergesetzes (UStG), des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Geldwäschegesetzes (GwG) kleinere Änderungen inhaltlicher, systematischer, rechtsförmlicher und sprachlicher Art erfolgen.

8. Änderung im Gewerbesteuergesetz

In § 16 Absatz 4 Satz 2 GewStG wird der Gewerbesteuer-Mindesthebesatz auf 280 Prozent angehoben.

9. Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz

Der Vorrang der Besteuerung des Signings wird in einem neuen Absatz 3b des § 1 GrEStG geregelt. Absätze 3 und 3a werden in der Folge angepasst. Aufgrund dessen sind weitere Folgeänderungen der Bemessungsgrundlage, der Steuerschuldner und der Verfahrensvorschriften erforderlich.

In § 19 Absatz 3 GrEStG werden die Fristen der Beteiligten einheitlich auf einen Monat festgelegt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Der Wegfall der Betragsgrenzen von vereinbaren Tätigkeiten bei der Befugnis der Lohnsteuerhilfevereine (§ 4 Absatz 2 StBerG-E) beruht auf einer Anregung des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine e. V.; auf die konkrete Ausgestaltung der Regelung wurde kein Einfluss genommen.

Im Übrigen hat es seit dem 1. Juli 2024 keine wesentlichen Einflussnahmen von Verbänden auf den Inhalt des Gesetzentwurfs gegeben.

IV. Alternativen

Hinsichtlich der Regelungen der Befugnis zu beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen bestände mit Ausnahme der Vorschrift über die Befugnis der Lohnsteuerhilfevereine theoretisch die Möglichkeit, diese Vorschriften insgesamt aufzuheben. Es würden insoweit die Regelungen des RDG gelten, insbesondere die §§ 5, 7 und 8 RDG. In diesem Fall wären jedoch die mit der Hilfeleistung in Steuersachen verbundenen Besonderheiten nicht gesondert geregelt, was die Anwendbarkeit der Normen erschweren würde.

Für die übrigen Regelungen bestehen keine Alternativen.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des StBerG, des RDG, des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz, der Finanzgerichtsordnung (FGO) und der PAO ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (Strafrecht, Rechtsanwaltschaft, Notariat, Rechtsberatung).

Für die Änderung der AO ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des UStG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen).

Für die Änderung des LAG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 9 GG (Kriegsschäden und Wiedergutmachung).

Für die Änderung des GwG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Für den Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche und des Terrorismus kann eine effektive Verhinderung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen Bundesländern würden Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet schaffen.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 7) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative i. V. mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz für das GrEStG folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative GG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie)

Die von dem Entwurf erfassten Dienstleistungen fallen in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36). Der Entwurf steht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang und entspricht insbesondere den Vorgaben der Artikel 9 und 15 der Dienstleistungsrichtlinie.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie dürfen Genehmigungen für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nur vorgesehen werden, wenn diese nicht diskriminierend sowie durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Der Entwurf sieht in § 14 StBerG-E für Lohnsteuerhilfevereine eine Anerkennungspflicht vor, diese erfüllt die Voraussetzungen des Artikel 9 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie. Die Anerkennungspflicht dient zum einen dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, aber auch dem Schutz der geordneten (Steuer-)Rechtspflege und ist auf das zur Erreichung dieses Ziels unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Eine reine Aufsicht durch nachträgliche Kontrolle kommt als milderes Mittel nicht in Betracht, da diese nicht geeignet wäre, die mit der Anerkennungspflicht verfolgten Ziele zu erreichen. Mit der Anerkennung soll sichergestellt werden, dass der Lohnsteuerhilfeverein über diejenigen Strukturen verfügt, durch die eine unqualifizierte Hilfeleistung in Steuersachen vermieden wird, um Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen. Die entsprechenden Strukturen müssen in der Vereinssatzung angelegt sein, die nachträglich nicht ohne Weiteres geändert werden kann. Weiteres Ziel der Anerkennung ist zudem sicherzustellen, dass der Pflicht zur Vorhaltung einer Haftpflichtversicherung entsprochen wurde. Eine nur nachträgliche Kontrolle könnte etwaige Schäden für die Verbraucherinnen und Verbraucherinnen sowie Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger nicht verhindern. Die Anerkennung ist außerdem erforderlich, um eine Aufsicht zu ermöglichen und die Wahrung der Pflichten durchzusetzen.

Nach Artikel 15 Absatz 6 der Dienstleistungsrichtlinie sind neue Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeiten in den in Absatz 2 aufgezählten Bereichen unzulässig, es sei denn, die Anforderungen erfüllen die in Artikel 15 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie aufgeführten Bedingungen. Neue Anforderungen müssen daher nicht diskriminierend sein (Buchstabe a), durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Buchstabe b) und verhältnismäßig (Buchstabe c) sein. Von dem Entwurf betroffen ist insbesondere der Bereich „Anforderungen, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten“. Ob eine neue Anforderung im Sinne des Artikel 15 Absatz 6 der Dienstleistungsrichtlinie geschaffen wird, ist unklar, da sich der Entwurf zwar nicht darauf beschränkt den bestehenden Vorbehalt der steuerberatenden Dienstleistungen aufzuheben, im Vergleich zur bisherigen Rechtslage materiell durch die Schaffung des § 4e StBerG-E jedoch eine erhebliche Lockerung der bisher geltenden Anforderungen bedeutet. Die neu formulierten Anforderungen des Entwurfs sind jedoch jedenfalls nach Artikel 15 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie gerechtfertigt. Sie enthalten keine Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Sitzes. Soweit Einschränkungen aufrechterhalten werden, sind diese erforderlich und angemessen.

Der Entwurf wird in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 7 und Artikel 44 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Kommission notifiziert.

2. Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)

Der Entwurf fällt zudem in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09. Juli 2018, Seite 25 bis 34). Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde gemäß § 42a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 28. Juli 2000 (GMBl 2000, Seite 526), zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. Juli 2024 (GMBl 2024, Seite 534), durchgeführt. Die Regelungen genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie enthalten keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Gesetzgeberisches Ziel dieses Vorhabens ist unter anderem eine umfassende, systematische und kohärente Neuregelung der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Es soll ein zeitgemäßer, in sich schlüssiger, systematischer und kohärenter Rechtsrahmen für die Hilfeleistung in Steuersachen geschaffen werden, der gleichzeitig die Qualität der steuerlichen Beratung sicherstellt. Dadurch soll der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen sichergestellt und die geordnete (Steuer-)Rechtspflege gewahrt werden. Mit der Neuregelung wird außerdem das Ziel verfolgt, die Anforderungen, die sich aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit sowohl nach dem Grundgesetz als auch nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergeben (vergleiche hierzu Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2018/958), auch bei den gesetzlichen Regelungen der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen umzusetzen.

Neuregelung der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 4 ff. StBerG-E)

Der Entwurf sieht bei der Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen drei wesentliche Liberalisierungen vor: Die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen soll erweitert werden (§ 4 StBerG-E), die Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit soll künftig zulässig sein, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört (§ 4e StBerG-E) und Buchhalterinnen und Buchhalter soll das Anlegen von Kontenplänen als Tätigkeit einfacher Art (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E) ermöglicht werden.

Die Vorschriften über die beschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sind zur Erreichung des Zieles des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der geordneten (Steuer-)Rechtspflege geeignet und gehen nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinaus. Im Einzelnen:

a) Wen sollen die Vorschriften schützen?

Auch künftig soll die Hilfeleistung in Steuersachen geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausübt werden dürfen, die hierzu befugt sind (§ 2 Absatz 1 Satz 1 StBerG). Dies dient dem Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 StBerG).

Die verbleibende Einschränkung, dass die entgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich den Angehörigen bestimmter Berufe (Steuerberater, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, europäischen Rechtsanwältinnen und europäischen Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigten Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer) vorbehalten bleibt, ist mit Blick auf die Komplexität des Steuerrechts nicht nur zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch zur Wahrung der geordneten (Steuer-)Rechtspflege angezeigt. Die zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen, die gemäß § 62 Absatz 2 FGO vor den Finanzgerichten vertretungsbefugt sind, unterliegen strengen Berufsrechten mit scharfen Sanktionsrechten, die bei der Verletzung von Berufspflichten anzuwenden sind. Diese Berufspflichten sind Voraussetzung dafür, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater ihre Funktion als unabhängige Organe der Steuerrechtspflege wahrnehmen können. Entsprechendes gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Organe der Rechtspflege sind, sowie die weiteren Personen und Gesellschaften, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

b) Welche Risiken sollen durch die Vorschriften minimiert beziehungsweise welche Vorteile sollen die Maßnahme maximiert werden, um die Ziele des öffentlichen Interesses zu verfolgen? Wie werden die Vorschriften eingesetzt, um diese Ziele zu erreichen?

Im Kern sollen die Rechtsuchenden, also die Dienstleistungsempfänger, vor Schäden und Nachteilen geschützt werden, die daraus resultieren können, dass sie in Unkenntnis ihre Steuerrechtsangelegenheiten einem Dritten anvertrauen, der nicht über eine hinreichend fachliche Qualifikation verfügt und deshalb eine ordnungsgemäße und fachlich qualifizierte Hilfeleistung in Steuersachen nicht sichergestellt ist, obwohl dies bei einer Beratung und Vertretung in einer Rechtsangelegenheit zu erwarten wäre. Hierbei sind nicht nur mögliche nachteilige finanzielle Auswirkungen auf das Vermögen von Dienstleistungsempfängern zu berücksichtigen, sondern auch etwaige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Konsequenzen, die sich gegebenenfalls aus unterbliebenen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegenüber Finanzbehörden im Zusammenhang mit einer unqualifizierten Hilfeleistung in Steuersachen ergeben können.

Die Vorschriften (§§ 4 bis 4e und § 6 StBerG-E) enthalten differenzierte sachliche und persönliche Voraussetzungen unter denen eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erbracht werden darf. Diese orientieren sich an dem Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Tätigkeiten.

c) Wird das Ziel auf kohärente und systematische Weise verfolgt?

Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Neuregelung der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 4 bis 4e StBerG-E) soll unter bestimmten Voraussetzungen, die dem Schutz der Rechtsuchenden dienen, weiteren Personen und Vereinigungen die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ermöglicht werden. Dabei soll aus systematischen Gründen und zur Sicherstellung der Kohärenz der Regelungen stringent unterschieden werden, ob die entgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen als Hauptleistung oder als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht wird. Im Fall der Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen als Hauptleistung erscheint es geboten, höhere Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen zu stellen, als im Fall der Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung, die im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht wird. Gleichwohl soll auch in letzterem Fall zur Sicherstellung einer entsprechenden Beratungsqualität nicht gänzlich darauf verzichtet werden, dass die hilfeleistende Person über entsprechende Steuerrechtskenntnisse verfügt.

Durch die in den §§ 4 ff. StBerG-E vorgesehenen Ausnahmen von dem Grundsatz, dass die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen bestimmten Berufsgruppen vorbehalten ist, entsteht ein mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit ausdifferenziertes Regelungsgefüge, das das Ziel des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher auf kohärente und systematische Weise verfolgt:

Sofern die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen als Hauptleistung erbracht wird, unterliegt diese – wie bislang schon – zumindest sachlichen Einschränkungen. Dies betrifft zum einen Berufs- und Interessenvereinigungen sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände, die für ihre Mitglieder und für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen (§ 4b StBerG-E). Zum anderen betrifft dies die in § 4c Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E genannten Verbände und Träger, die nur im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Schließlich sollen auch Spediteure und sonstige Zollvertreter in einem sachlichen eng begrenzten Rahmen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein (§ 4d StBerG-E). Für die in diesem Rahmen zulässige geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sieht der Entwurf zur Sicherstellung einer qualifizierten Beratung

vor, dass diejenige Person, durch die oder unter deren Anleitung die Hilfeleistung erbracht wird, über eine hinreichende fachliche Qualifikation verfügen muss (§ 4b Absatz 2 StBerG-E). Vor dem Hintergrund, dass die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen zumindest sachlichen und teilweise auch personellen Beschränkungen unterliegt, erscheint ein genereller Berufsträgervorbehalt zur Erreichung der angestrebten Ziele jedoch nicht erforderlich.

Gleiches gilt für Lohnsteuerhilfevereine, die nach § 4 StBerG-E zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Bei Lohnsteuerhilfevereinen, die nur in einem sachlich und personell begrenzten Umfang Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, wird der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Verpflichtung sichergestellt, dass die Leitung einer Beratungsstelle, die bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllen muss (§ 20 StBerG-E). Hinzu kommt, dass Lohnsteuerhilfevereine einer behördlichen Aufsicht (§ 27 StBerG-E) unterliegen. Bei Vereinen von Land- und Forstwirten, die nach § 4a StBerG-E zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, wird die Erreichung des Ziels durch die Verpflichtung zur Beratung durch eine Person, die zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt ist, sichergestellt (§ 4a Absatz 3 StBerG-E). Hierbei handelt es sich um Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eine entsprechende Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes haben.

In den Fällen des § 4b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 StBerG-E bestehen andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen, um die sachgerechte Ausübung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen auszuüben. Beispielsweise kann bei den in § 4b Absatz 1 Nummer 3 StBerG-E genannten Personen und Stellen bei Unzulänglichkeiten die für ihre Anerkennung zuständige Landesbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls die Anerkennung widerrufen.

Wird die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen hingegen als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht, gelten weitaus weniger strenge Voraussetzungen, da insoweit bei der Hilfeleistung in Steuersachen der Nebenleistungscharakter überwiegt und von einer deutlich weniger starken Beeinträchtigung der angestrebten Ziele auszugehen ist. Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen darf im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört (§ 4e Satz 1 StBerG-E). Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu beurteilen (§ 4e Satz 2 StBerG-E). Der Entwurf verzichtet mithin auf die im bisherigen § 4 StBerG enthaltene abschließende Aufzählung der zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen und öffnet die Befugnis zur Erbringung von Hilfeleistungen in Steuersachen als Nebenleistung.

Die in § 6 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 StBerG-E für die Erbringung einer unentgeltlichen Hilfeleistung vorgesehenen Voraussetzungen runden das ausdifferenzierte System der Hilfeleistung in Steuersachen ab. Denn im Bereich der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 StBerG-E) können zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher grundsätzlich keine strengeren Anforderungen gelten als bei einer entgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen. Vor dem Hintergrund, dass eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen in sachlich oder zumindest persönlich beschränktem Umfang nach den im Entwurf vorgesehenen Vorschriften zum Teil auch unter Anleitung einer fachlich hinreichend qualifizierten Person erbracht werden darf, ist es zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen geboten, eine Anleitung auch im Bereich der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen zu erlauben. Andernfalls liefe man Gefahr, dass die Gesamtsystematik, die mit Blick auf den Verbraucherschutz zwischen einer unbeschränkten entgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen, einer beschränkten entgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen und einer unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen un-

terscheidet und deren Voraussetzungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Befugnisumfang bestimmt sind, inkohärent werden würde. Hinzu kommt, dass Rechtssuchende, die eine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen in Anspruch nehmen, nicht in gleich hohem Maße wie bei der Inanspruchnahme einer entgeltlichen Hilfeleistung schützenswert sind.

Mit anderen Regelungen, insbesondere solchen, die sich auf den Verbraucherschutz beschränken würden, könnten insbesondere das Ziel der Wahrung der geordneten (Steuer-)Rechtspflege nicht in vergleichbarer Weise erreicht werden. Dies beinhaltet unter anderem auch eine mögliche Regelung zur Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung aus Verbraucherschutzgründen, da Rechtssuchende im Falle von Beratungsfehlern die Darlegungs- und Beweislast für die Geltendmachung eines etwaigen Schadensersatzanspruchs trifft.

d) Gibt es wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen dem Erbringer einer Dienstleistung und Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam verringern könnten?

Die Informationsasymmetrie zwischen rechtskundigen Berufsangehörigen und rechtsunkundigen Rechtsuchenden kann im Bereich des Steuerrechts zwar durch die Recherchen von Einzelfragen in der Literatur oder im Internet sowie durch den Einsatz von Steuersoftware verringert werden. Allerdings setzt eine zutreffende steuerrechtliche Würdigung eines Sachverhalts in der Regel eine umfassende steuerrechtliche Kenntnis im materiellen Steuerrecht und im Verfahrensrecht voraus, die durch nicht durch die Recherche von Einzelfragen oder den Einsatz einer Steuersoftware vollständig ersetzt werden kann. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass der Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei einem entsprechenden Nutzerverhalten die Informationsasymmetrie weiter verringern wird. Die diesbezüglichen Entwicklungen bleiben aber abzuwarten.

e) Anforderungen in Bezug auf Qualifikation und vorbehaltene Tätigkeiten: Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Umfang der dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen beruflichen Qualifikation? Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Komplexität der Aufgaben und der erforderlichen beruflichen Qualifikation (insbesondere, wenn die Tätigkeiten unter Aufsicht/Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft ausgeübt werden)?

Die Befugnis zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen soll weiterhin grundsätzlich den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten bleiben, da nur diese über die hierfür erforderlichen umfassenden steuerrechtlichen Kenntnisse verfügen. Erst nach einer umfassenden steuerrechtlichen Würdigung des jeweiligen Einzelfalls kann abschließend beurteilt werden, ob die gegebenenfalls zu erstellende Steuererklärung beziehungsweise Steueranmeldung komplexere Schwierigkeiten aufweist.

Dies betrifft insbesondere auch die Umsatzsteuer-Voranmeldung, bei der es sich nicht eine Tätigkeit „einfacher Art“ im Sinne einer mechanischen Tätigkeit handelt und die vor diesem Hintergrund auch künftig den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten bleiben soll. Die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung ergibt sich nicht allein aus den Daten der Erfassung der Geschäftsvorfälle. Vielmehr bedarf es einer rechtlichen Würdigung im Einzelfall.

Mit der Umsatzteuer-Voranmeldung wird eine endgültig entstandene Steuer nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 UStG angemeldet und entrichtet, wobei die Steuer für den Voranmeldungszeitraum in der Steuer für den Besteuerungszeitraum (Kalenderjahr) aufgeht und die Umsatzsteuer-Voranmeldungsfestsetzung durch die Umsatzsteuerjahresfestsetzung im Sinne von § 124 Absatz 2 AO dadurch „auf andere Weise erledigt" wird. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist gleichwohl nicht mit Lohnsteuer-Anmeldungen vergleichbar, die (Bilanz-)Buchhalter schon nach derzeitiger Rechtslage erstellen dürfen. So werden auf der Umsatzsteuer-Voranmeldungsfestsetzung beruhende Vollstreckungsmaßnahmen, festge-

setzte Verspätungszuschläge, die Auszahlung eines an einen Dritten abgetretenen Vorsteuerüberschusses oder die Fälligkeit von Vorauszahlungen und eine dadurch entstandene Aufrechnungslage durch den späteren Umsatzsteuerjahresbescheid nicht berührt.

Zwar nimmt die Umsatzsteuerjahressteuerfestsetzung die Vorauszahlungsbescheide in ihren Regelungsgehalt und damit materiell-rechtlich den Inhalt der Steuerfestsetzungen für die Voranmeldungszeiträume in sich auf und die Voranmeldungsfestsetzung ist keiner materiellen Bestandskraft in dem Sinne fähig, dass sie --mit gegenüber dem Umsatzsteuerjahresbescheid durchsetzbarer Verbindlichkeit-- über das Bestehen einer Umsatzsteuerschuld entscheidet. Gleichwohl ist trotz der „Vorläufigkeit" der Voranmeldungsfestsetzung diese einer Vertrauensschutzregelung nach § 176 Absatz 2 AO zugänglich, sodass der Steuerpflichtige auch im Verhältnis zur Umsatzsteuerjahressteuerfestsetzung davor geschützt wird, dass sich ein Rechtsakt, der Eingang in die Umsatzsteuer-Voranmeldung gefunden hat, später als mit der Rechtsordnung nicht vereinbar erweist.

Dies verdeutlicht, trotz eines gewissen Vorläufigkeitscharakters, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung keine Tätigkeit „einfacher Art“ im Sinne einer mechanischen Tätigkeit ist.

Die Angaben in der Umsatzsteuer-Voranmeldung sind zudem wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen (§ 150 Absatz 2 AO). Diese Wahrheitspflicht ist von strafrechtlicher Relevanz, da die Nichtabgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder unrichtige oder unvollständige Angaben in der abgegebenen Umsatzsteuer-Voranmeldung (oder das Unterlassen einer gebotenen Berichtigung, § 153 AO) den objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AO) erfüllen können

Anders liegt der Fall bei der bloßen Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung. Hierbei handelt es sich um eine Tätigkeit, die schon bislang nicht zu den vorbehaltenen Tätigkeiten gehört und unter den Voraussetzungen des § 87d AO auch von Dritten vorgenommen werden darf. Entsprechendes gilt nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 StBerG-E für die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Hinsichtlich des Anlegens von Kontenplänen, das eine Hilfe in Steuersachen darstellt und für das bislang keine Ausnahme vorhanden ist, soll künftig eine Ausnahme in § 6 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E geschaffen werden. Beim Anlegen von Kontenplänen handelt es sich um eine einfache Tätigkeit, da in der Regel auf standardisierte Kontenrahmen zurückgegriffen wird. Der Entwurf sieht vor, dass diese Tätigkeit künftig Buchhalterinnen und Buchhaltern erlaubt werden soll.

aa) Welcher Grad an Autonomie wird den Berufsangehörigen bei der Ausübung des Berufs eingeräumt?

Die Angehörigen der steuerberatenden Berufe können ihren Beruf bei Einhaltung der Berufspflichten der jeweiligen Berufsgesetze frei und autonom ausüben. Im Bereich der beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen bestehen nur bei Lohnsteuerhilfevereinen bestimmte Vorgaben, unter denen die Hilfeleistung in Steuersachen erbracht werden darf. Im Bereich der Nebenleistung bestehen bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 4e StBerG-E keine weiteren Einschränkungen.

bb) Tragen die organisatorischen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, die für Berufsangehörige gelten sollen, zum Erreichen des angestrebten Ziels bei (insbesondere, wenn die Tätigkeiten unter Aufsicht/Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft ausgeübt werden)?

Die zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen unterliegen – abgesehen von den Lohnsteuerhilfevereinen – keinen besonderen organisatorischen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Bei Lohnsteuerhilfevereinen sollen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die Qualifikation erfüllen.

f) Können die vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt werden, und wenn nein, warum nicht?

Die unbeschränkte Hilfeleistung in Steuersachen ist bereits nach geltendem Recht nicht nur Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Steuerbevollmächtigten vorbehalten. Berufe, die über eine vergleichbare Qualifikation und ein vergleichbares Berufsrecht mit einer Aufsicht und Berufspflichten verfügen, sind ebenfalls zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Dabei handelt es sich namentlich um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, europäische Rechtsanwältinnen und europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer. Darüber hinaus sind, wie dargelegt, nach den §§ 4 ff. StBerG-E zahlreiche weitere Personen und Vereinigungen zur Hilfeleistung in Steuersachen in beschränktem Umfang befugt.

g) Warum sind die bestehenden Vorschriften spezifischer oder allgemeiner Art (zum Beispiel Produktsicherheitsvorschriften, Verbraucherschutzgesetze, Strafen/strafrechtliche Sanktionen bei illegaler Berufsausübung) unzureichend, um das angestrebte Ziel zu erreichen und das öffentliche Interesse zu schützen?

Die Vorschriften über die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen dienen dem Schutz von Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen. Nur durch die vorgesehenen Vorgaben lässt sich das angestrebte Ziel des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Wahrung der geordneten (Steuer-)Rechtspflege erreichen. Andere Vorschriften existieren nicht. Allgemeine zivilrechtliche Schadensersatzvorschriften, die gegebenenfalls zu einem Schadensersatzanspruch bei Beratungsfehlern führen können, sind nicht geeignet, um das Ziel gleichermaßen zu erreichen, da sie nur darauf ausgerichtet sind, die finanziellen Folgen der Beratungsfehler auszugleichen und strafrechtliche Verantwortlichkeiten unberührt lassen. Zudem würde Verbraucherinnen und Verbrauchern die Darlegungs- und Beweislast für einen etwaigen Schadensersatzanspruch treffen.

h) Gibt es eine Möglichkeit, weniger restriktive Mittel zur Erreichung dieser Ziele einzusetzen (zum Beispiel freiwillige Verhaltenskodizes/Zertifizierungssysteme, Regulierung der allgemeinen und beruflichen Bildung, Schutz der Berufsbezeichnung, Regulierung nur für bestimmte Formen der Berufsausübung, System von Ex-post-Kontrollen, Haftungsregeln, Öffnung der vorbehaltenen Tätigkeiten für benachbarte Berufe)?

Grundsätzlich sind weniger restriktive Mittel, wie die Etablierung eines Zertifizierungssystems sowie der Schutz der Berufsbezeichnung, denkbar. Bei einer Aufgabe der Vorbehaltsaufgaben, zum Beispiel durch die Etablierung eines Zertifizierungssystems mit einem Schutz der Berufsbezeichnung, wäre aber zu berücksichtigen, dass eine Zertifizierung auf Freiwilligkeit basieren würde und insbesondere die Beratung durch nicht-zertifizierte Personen zu einem erheblichen Qualitätsverlust führen würde, was nicht nur entsprechende Auswirkungen auf die Rechtssuchenden, sondern auf die Rechtsordnung insgesamt zur Folge hätte.

Der vorliegende Entwurf sieht aber eine weitestmögliche Öffnung der vorbehaltenen Tätigkeiten durch eine Ausweitung der Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen in Steuersachen vor: Die Befugnis von Lohnsteuerhilfevereinen soll erweitert werden (§ 4 StBerG-E), die Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit soll künftig zulässig sein, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört (§ 4e StBerG-E) und Buchhalterinnen und Buchhalter soll das Anlegen von Kontenplänen als Tätigkeit einfacher Art (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E) ermöglicht werden.

ii) Gibt es alternative Wege zum Erwerb der geforderten Berufsqualifikation (zum Beispiel andere Ausbildungswege oder eine Anerkennung von Berufserfahrung)?

Das Bestehen der Steuerberaterprüfung ist Voraussetzung für die Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater. Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt nach § 36 Absatz 1 StBerG voraus, dass Bewerberinnen und Bewerber ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat und danach praktisch tätig gewesen sind. Bewerberinnen und Bewerber sind nach § 36 Absatz 2 StBerG alternativ unter anderem auch dann zur Steuerberaterprüfung zuzulassen, wenn sie eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung praktisch tätig waren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Ablegung einer Eignungsprüfung (§ 36a StBerG).

Demgegenüber ist die Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation an niedrigschwellige Voraussetzungen geknüpft, da der persönliche oder sachliche Anwendungsbereich der Hilfeleistung auf bestimmte Personengruppen, auf bestimmte Einkunftsarten oder auf einen sektorspezifischen Bereich beschränkt ist.

j) Wie würde sich die Maßnahme insgesamt auswirken (zum Beispiel in Bezug auf den Grad des Wettbewerbs auf dem Markt, die Qualität der Dienstleistungen, die Wahlmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher und die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU)?

Die Erweiterung der Hilfeleistung in Steuersachen führt insbesondere im Bereich der Hilfeleistung, die als Nebenleistung zu einem anderen Beruf erbracht wird, zu einer Steigerung der Wahlmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher und wirkt sich positiv auf den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union aus.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Neuregelung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen durch die §§ 4 bis 4e StBerG-E geht eine Rechtsvereinfachung einher. Der Verzicht auf eine abschließende Regelung schafft Flexibilität, da die Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung auch zu neuen und deshalb nicht bedachten Berufs- oder Tätigkeitsbildern ermöglicht wird, ohne dass die Ergänzung eines enumerativen Katalogs durch den Gesetzgeber erforderlich werden würde. Die abschließende Aufzählung in § 4 StBerG kann entfallen. Im Übrigen orientieren sich die §§ 4b bis 4e StBerG-E überwiegend an den §§ 5, 7 und 8 RDG, sodass bei den entsprechenden Stellen Synergieeffekte zu erwarten sind.

Die Neufassung der §§ 13 bis 31 StBerG-E führt ebenfalls zu einer Rechtsvereinfachung, da die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie die Rechte und Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine künftig weitestgehend anhand der bei den steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG bewehrten Struktur nachvollziehbar und übersichtlich dargestellt werden.

Die Umkehr des Besteuerungsvorrangs der Ergänzungstatbestände im GrEStG vereinfacht der Systematik der Grundtatbestände folgend die Rechtsanwendung für Wirtschaft und Verwaltung, da nur noch ein Erwerbsvorgang angezeigt werden muss. Eine zweifache Steuerfestsetzung und ggf. Aufhebung einer der zwei Steuerfestsetzungen unterbleibt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Er fördert insbe-

sondere die Innovation, trägt zu weniger Ungleichheiten bei und ermöglicht eine hochwertige Bildung.

Der Beitrag des Entwurfs zur nachhaltigen Entwicklung besteht darin, dass künftig auf einen abschließenden Katalog der zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Gesellschaften verzichtet und stattdessen eine Generalklausel eingeführt wird, die eine Hilfeleistung in Steuersachen unter bestimmten Voraussetzungen als Nebenleistung zum Tätigkeits- und Berufsbild ermöglicht. Damit wird der Eindruck einer möglicherweise fehlenden Plausibilität, der mit der bisherigen Regelung aufgrund der selektiven Nennung bestimmter Berufe und Tätigkeiten entstanden sein könnten, beseitigt. Dies leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele 9 und 10, da Hemmnisse im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen abgebaut und dadurch Ungleichheiten vermieden werden. Zudem dient dies mittelbar der Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts im Sinne des Prinzips 5 einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Mit der Liberalisierung der Voraussetzungen, unter denen unentgeltlich Hilfeleistung in Steuersachen geleistet werden darf, wird ebenfalls ein Beitrag zu Ziel 10 geleistet. Die Hilfeleistung in Steuersachen soll künftig nicht mehr nur durch enge Angehörige möglich sein, sondern – sofern die Rechtsuchenden bei einer Beratung außerhalb des engeren Verwandten- und Bekanntenkreises durch Einschaltung einer besonders qualifizierten Person vor einer unsachgemäßen Beratung geschützt sind – durch sämtliche Personen. Damit soll das bürgerliche Engagement im Bereich der altruistischen Hilfeleistung in Steuersachen gefördert werden, damit auch besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen niedrigschwelligen und kostenlosen Zugang zur Hilfeleistung in Steuersachen erhalten können und Ungleichheiten in diesem Bereich verringert werden.

Zugleich können mit der Neufassung der Voraussetzung für die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen künftig zulässigerweise sogenannte „Tax Law Clinics“ an oder im Umfeld von Hochschulen entstehen, in denen Studierende anhand echter Fälle Hilfeleistung in Steuersachen unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person erbringen können. Dadurch wird die Hochschulausbildung durch die Möglichkeit einer praktischen Tätigkeit unter Anleitung einer Mentorin oder eines Mentors ergänzt. Dies leistet einen Beitrag zu einer hochwertigen Bildung und fördert folglich die Erreichung des Ziels 4.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2026	2027	2028	2029	2030	2026	2027	2028	2029	2030
1	<u>§ 16 Absatz 4 Satz 2 GewStG</u>	**Insg.**	**-**	**+ 220**	**+ 225**	**+ 225**	**+ 225**	**-**	**+ 195**	**+ 225**	**+ 225**	**+ 225**
	Anhebung des Gewerbesteuer-Mindesthebesatzes auf 280 % ab 2027	GewSt	-	+ 230	+ 235	+ 235	+ 235	-	+ 205	+ 235	+ 235	+ 235
		ESt	-	- 10	- 10	- 10	- 10	-	- 10	- 10	- 10	- 10
		SolZ	-	.	.	.	.	-	.	.	.	.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2026	2027	2028	2029	2030	2026	2027	2028	2029	2030
		Bund	**-**	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**	**-**	**+ 3**	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**
		GewSt	-	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8	-	+ 7	+ 8	+ 8	+ 8
		ESt	-	- 4	- 4	- 4	- 4	-	- 4	- 4	- 4	- 4
		SolZ	-	.	.	.	.	-	.	.	.	.
		Länder	**-**	**+ 8**	**+ 8**	**+ 8**	**+ 8**	**-**	**+ 7**	**+ 8**	**+ 8**	**+ 8**
		GewSt	-	+ 12	+ 12	+ 12	+ 12	-	+ 11	+ 12	+ 12	+ 12
		ESt	-	- 4	- 4	- 4	- 4	-	- 4	- 4	- 4	- 4
		Gem.	**-**	**+ 208**	**+ 213**	**+ 213**	**+ 213**	**-**	**+ 185**	**+ 213**	**+ 213**	**+ 213**
		GewSt	-	+ 210	+ 215	+ 215	+ 215	-	+ 187	+ 215	+ 215	+ 215
		ESt	-	- 2	- 2	- 2	- 2	-	- 2	- 2	- 2	- 2
2	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insg.**	**-**	**+ 220**	**+ 225**	**+ 225**	**+ 225**	**-**	**+ 195**	**+ 225**	**+ 225**	**+ 225**
		GewSt	-	+ 230	+ 235	+ 235	+ 235	-	+ 205	+ 235	+ 235	+ 235
		ESt	-	- 10	- 10	- 10	- 10	-	- 10	- 10	- 10	- 10
		SolZ	-	.	.	.	.	-	.	.	.	.
		Bund	**-**	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**	**-**	**+ 3**	**+ 4**	**+ 4**	**+ 4**
		GewSt	-	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8	-	+ 7	+ 8	+ 8	+ 8
		ESt	-	- 4	- 4	- 4	- 4	-	- 4	- 4	- 4	- 4
		SolZ	-	.	.	.	.	-	.	.	.	.
		Länder	**-**	**+ 8**	**+ 8**	**+ 8**	**+ 8**	**-**	**+ 7**	**+ 8**	**+ 8**	**+ 8**
		GewSt	-	+ 12	+ 12	+ 12	+ 12	-	+ 11	+ 12	+ 12	+ 12
		ESt	-	- 4	- 4	- 4	- 4	-	- 4	- 4	- 4	- 4
		Gem.	**-**	**+ 208**	**+ 213**	**+ 213**	**+ 213**	**-**	**+ 185**	**+ 213**	**+ 213**	**+ 213**
		GewSt	-	+ 210	+ 215	+ 215	+ 215	-	+ 187	+ 215	+ 215	+ 215
		ESt	-	- 2	- 2	- 2	- 2	-	- 2	- 2	- 2	- 2

Anmerkungen:

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Im Bereich des Steuerberatungsrechts entstehen weder für den Bund noch für die Länder Mehrausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.1.1.	§ 4 Absatz 2 StBerG-E; Hilfeleistungen in Steuersachen durch Steuerberater	35 500 Steuerpflichtige	Sachaufwand: -528 Euro	Sachaufwand: -18.744 Tsd. Euro			
4.1.2	§ 4 Absatz 2 StBerG-E; Hilfeleistungen in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfeverein	35 500 Steuerpflichtige	Sachaufwand: 229 Euro	Sachaufwand: 8.130 Tsd. Euro			
4.1.3	Bürger bevollmächtigt Kreditinstitut, Ansässigkeitsbescheinigung zu beantragen	101 000 Vollmachten	Zeitaufwand: -6 Minuten Sachaufwand: -1,2 Euro	Zeitaufwand: -10.100 Stunden Sachaufwand: -121 Tsd. Euro			
	Summe Zeitaufwand (in Stunden)			**-10.100**			**-**
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)			**-10.736**			**-**

<u>Erläuterungen:</u>

Zu Lfd. Nr. 4.1.1: Hilfeleistungen in Steuersachen durch Steuerberater (§ 4 Absatz 2 StBerG-E)

Lohnsteuerhilfevereine dürfen ihren Mitgliedern keine Hilfe in Steuerfragen leisten, sollten diese Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von 18 Tsd. Euro, im Falle von Zusammenveranlagung 36 Tsd. Euro, übersteigen. Durch eine Änderung des § 4 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe c StBerG sollen diese Grenzen wegfallen. Mitglieder sind natürliche Personen, die Hilfe bezüglich der Einkommensteuererklärung benötigen. Folglich sind diese Mitglieder dem Normadressat „Bürgerinnen und Bürger“ zuzuordnen. Erwartet wird, dass dadurch mehr Personen die Hilfe eines Lohnsteuerhilfevereins in Anspruch nehmen, anstatt eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater aufzusuchen.

Eine allgemeine Internetrecherche hat ergeben, dass ungefähr 28% der Steuerpflichtigen von Steuerberaterinnen und Steuerberater unterstützt werden. Nach der Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes erzielten im Jahr 2020 126 Tsd. Einzelpersonen und Zusammenveranlagte besagte Einkünfte oberhalb der Grenzen. Nimmt man an, dass 28% dieser Personen nun anstelle eines Steuerberaters oder einer Steuerberaterin einen Lohnsteuerhilfeverein um Unterstützung bitten, ergibt sich 35,5 Tsd. als Fallzahl. Bei diesen Fallzahlen handelt es sich um Personen, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind.

Laut Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) liegt das durchschnittliche jährliche Haushaltsbruttoeinkommen bei etwa 63,5 Tsd. Euro. Die Vergütung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters für die Erstellung einer Einkommensteuererklärung beträgt laut Steuerberatervergütungsverordnung StBVV 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr (10/10) nach Tabelle A. In Abhängigkeit der Bemessungsgrundlage in Höhe von 63,5 Tsd. Euro beträgt eine volle Gebühr 1 320 Euro; wir gehen von einem mittleren Wert innerhalb des Bemessungsspielraums von 4/10 aus, woraus sich Sachkosten pro Fall von 528 Euro ergeben. Dadurch reduziert sich der Sachaufwand der Bürgerinnen und Bürger um rund 18,7 Millionen Euro jährlich.

Zu Lfd. Nr. 4.1.2: Hilfeleistungen in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfeverein (§ 4 Absatz 2 StBerG-E)

Die Personen, die nun nicht mehr einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin um Hilfe bitten, können einen Lohnsteuerhilfeverein beauftragen. Dieser erhebt in Abhängigkeit der Höhe der Bemessungsgrundlage jährliche Mitgliedschaftsbeiträge.

Die Fallzahl hierzu ist entsprechend der von Lfd. Nr. 1.1.

Geht man von einem durchschnittlichen jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen (siehe Lfd. Nr. 1.1) von etwa 63,5 Tsd. Euro aus, beträgt der jährliche Mitgliedschaftsbeitrag beim Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V., dem größten deutschen Lohnsteuerhilfeverein, 229 Euro.

Dadurch erhöht sich der Sachaufwand der Bürgerinnen und Bürger um rund 8,1 Millionen. Euro jährlich, die vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfallen.

Zu Lfd. Nr. 4.1.3: Bürger bevollmächtigt Kreditinstitut, Ansässigkeitsbescheinigung zu beantragen

Um ausländische Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer anrechnen zu können, benötigen Steuerpflichtige eine Ansässigkeitsbescheinigung ihres zuständigen Finanzamtes. Bisher erhalten Steuerpflichtige diese nach selbst gestelltem Antrag. Künftig sollen sie ihr dafür bevollmächtigtes Kreditinstitut mit der Beantragung beauftragen können.

Nach der Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes bezogen in 2020 etwa 281 Tsd. Steuerpflichtige DBA-Einkünfte (Doppelbesteuerungsabkommen). Laut einer Umfrage von Statista Consumer Insights von 2024 nutzten 36% der Befragten einen Berater für Bankgeschäfte. Nimmt man nun an, dass 36% der Steuerpflichtigen mit DBA-Einkünften ihr Kreditinstitut für die Beantragung der Ansässigkeitsbescheinigung bevollmächtigen, ergibt sich eine Fallzahl von etwa 101 Tsd.

Diese 101 Tsd. Steuerpflichtigen sparen nun Zeitaufwand, da die Ausstellung einer Vollmacht schneller geht, als die eigenhändige Beantragung der Ansässigkeitsbescheinigung. Der benötigte Zeitaufwand wird mit Hilfe der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ von 2024 ermittelt. Als Standartaktivitäten werden

für die Ausstellung der Vollmacht „Formulare ausfüllen“ (einfache Komplexität 3 Minuten) und „Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln“ (einfacher Komplexität 2 Minuten) für den Zeitaufwand angenommen. Aktuell muss sich ein Steuerpflichtiger noch in die Informationspflicht einarbeiten (mittlere Komplexität 5 Minuten). Außerdem muss er dafür nötige Daten beschaffen (einfache Komplexität, 2 Minuten), das Formular ausfüllen (einfache Komplexität, 3 Minuten) und eine Kopie erstellen (einfache Komplexität, 1 Minute), da die Ansässigkeitsbescheinigung in zweifacher Ausführung eingereicht werden muss. Es ergibt sich eine zeitliche Differenz zwischen den beiden Abläufen von -6 Minuten pro Fall, was der zeitlichen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger pro Fall entspricht. Zudem verringern sich die Sachkosten der Bürgerinnen und Bürger in Form von Portokosten um 1,20 Euro pro Fall, da die Steuerpflichtigen die Ansässigkeitsbescheinigung nicht mehr zum Finanzamt schicken müssen. Insgesamt verringert sich der Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger um 10.100 Stunden und der Sachaufwand um etwa 121 Tsd. Euro.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.2.1	§ 80 Absatz 2 AO-E; Vollmachtsvermutung für Notare und Patentanwälte (a*)	Ja	152 500 Beratungsfälle	-4,91 Euro = (-6 / 60 * 34,00 Euro/h (WZ: A-S ohne O) - 1,2 Euro)	-748,8			
4.2.2	Beantragung der Ansässigkeitsbescheinigung zur Erstattung ausländischer Quellen-steuer durch bevollmächtigte Kreditinstitute	Ja	103 000 Ansässigkeitsbescheinigungen	8,19 Euro = (6 / 60 * 57,60 Euro/h (WZ: K) +2,4 Euro)	843,3			
4.2.3	Beantragung der Ansässigkeitsbescheinigung zur Erstattung ausländischer Quellen-steuer durch Unternehmen mit DBA	Ja	2 000 Steuerpflichtige mit DBA	-4,41 Euro = (-5 / 60 * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O) - 1,2 Euro)	-8,8			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.2.4	§ 34 Absatz 2 StBerG-E; Aufhebung des Leiterfordernisses		250 Neue Beratungsstelle	-100.000 Euro = (0 - 100 000 Euro)	-12.500			
4.2.5	§ 34 Absatz 2 StBerG-E; Wegfall der Ausnahmegenehmigung wegen Aufhebung des Leiterfordernisses (b*)		500 Ausnahmegenehmigungen	-342,5 Euro = (-300 / 60 * 67,10 Euro/h - 7 Euro)	-171,25			
4.2.6	§ 1 GrEStG		2400	-37,28 Euro = (-49/60 * 43,20 Euro/h (100% durchschnitt) - 2 Euro)	-90			
	Summe (in Tsd. Euro)				**-12 670,55**			**-**
	davon aus Informationspflichten (IP)				**100**			

<u>Erläuterungen</u>

Zu Lfd. Nr. 4.2.1 (InformationspflichtInformationspflicht): Vollmachtsvermutung für Notare und Patentanwälte; § 80 Absatz 2 AO

§ 80 Absatz 2 AO regelt die Vermutung für eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung bei Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3 und 4 Nummer 11 StBerG, die anstelle des Steuerpflichtigen in Steuerfragen handeln. Durch eine Änderung des § 80 Absatz 2 AO soll diese Vermutung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung auch auf Notarinnen und Notare sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte angewandt werden, sodass künftig von diesen keine Vollmacht mehr vorgelegt werden muss.

Zu den Notarinnen und Notaren

Im Jahr 2023 gab es laut verschiedener Auswertungen des Statistischen Bundesamtes etwa 1,49 Millionen Fälle mit Bezug zur Grunderwerbssteuer, Schenkungssteuer, Körperschaftssteuer und Erbschaftssteuer mit notarieller Beteiligung. Laut Bundesnotarkammer sind 27% aller hauptberuflichen Notarinnen und Notaren keine Anwaltsnotarinnen und -notare. Überträgt man die 28% Beratungsquote der Steuerberatung (Lfd. Nr. 1.1) auf Notartätigkeiten, ergibt sich eine Fallzahl von 113,1 Tsd.

Zu den Patentanwältinnen und Patentanwälten:

In 2023 sind insgesamt 140,8 Tsd. Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Designs beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen (Deutsches Patent- und Markenamt, Jahresbericht 2023). Bei all diesen entstehen entweder durch Selbstnutzung oder durch Verpachtung der Rechte Einnahmen, weshalb eine steuerliche Relevanz angenommen wird. Es wird vermutet, dass in 28% der Fälle (Lfd. Nr. 1.1) eine Patentanwältin oder ein Patentanwalt auch in steuerrechtlichen Fragen beauftragt wird, woraus sich eine Fallzahl von 39,4 Tsd. ergibt.

Berücksichtigt man beide Fallgruppen ergibt sich eine Gesamtfallzahl von 152,5 Tsd. Beratungsfällen.

Der benötigte Zeitaufwand wird mit Hilfe der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Wirtschaft des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ von 2024 ermittelt. Als Standartaktivitäten wurden zum einen das „Kopieren, Archivieren und Verteilen“ mit einer einfachen Komplexität und einem angenommenen Zeitaufwand von 1 Minute und zum anderen die „Datenübermittlung und Veröffentlichung“ mit einer hohen Komplexität und einem angenommenen Zeitaufwand von 5 Minuten pro Fall festgelegt. Insgesamt ergibt sich eine Verringerung des Zeitaufwands von 6 Minuten pro Fall. Der Lohnsatz der Gesamtwirtschaft (A-S) bei mittlerem Qualifikationsniveau liegt bei 37,10 Euro.

Ausgehend vom angesetzten Lohnsatz und dem Zeitaufwand ergibt sich bei gegebener Fallzahl eine Verringerung der Personalkosten in Höhe von 565,8 Tsd. Euro. Der Standartwert zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands für Porto und Papier liegt aktuell bei 1,20 Euro pro Fall, wodurch sich die Sachkosten um 183 Tsd. Euro verringern. Dadurch reduzieren sich die Bürokratiekosten der Wirtschaft um rund 748,8 Tsd. Euro jährlich.

Zu Lfd. Nr. 4.2.2 (InformationspflichtInformationspflicht): Beantragung der Ansässigkeitsbescheinigung zur Erstattung ausländischer Quellensteuer durch bevollmächtigte Kreditinstitute

Kreditinstitute sollen zukünftig befugt sein, für ihre Kunden Ansässigkeitsbescheinigungen zu beantragen, wenn sie hierzu von ihrem Kunden bevollmächtigt wurden. Eine Ansässigkeitsbescheinigung wird für die Beantragung der Erstattung ausländischer Quellensteuer benötigt. Ein Kunde müsste dann nicht mehr selbst das Formular ausfüllen und könnte sich zudem den Papierversand sparen. Bei Kunden kann es sich um natürliche Personen oder auch Unternehmen handeln.

Nach der Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes bezogen in 2020 etwa 281 Tsd. Steuerpflichtige DBA-Einkünfte (Doppelbesteuerungsabkommen). Etwa 5 500 Unternehmen erzielten im selben Zeitraum laut Körperschaftssteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes DBA-Einkünfte. Unter der Annahme, dass auch hier 36% der Steuerpflichtigen (vgl. Lfd. Nr. 1.3) ihr Kreditinstitut für die Beantragung der Ansässigkeitsbescheinigung bevollmächtigen, ergibt sich eine Fallzahl von etwa 103 Tsd., bestehend aus 101 Tsd. Bürgerinnen und Bürgern und 2 Tsd. Unternehmen.

Der benötigte Zeitaufwand wird mit Hilfe der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Wirtschaft des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ von 2024 ermittelt. Mit der Änderung muss das Kreditinstitut

die Ansässigkeitsbescheinigung für den Kunden beim Finanzamt beantragen. Das Kreditinstitut muss die dafür nötigen Daten beschaffen (einfache Komplexität, 2 Minuten), das Formular ausfüllen (einfache Komplexität, 3 Minuten) und eine Kopie erstellen (einfache Komplexität, 1 Minute). Als Lohnsatz wird 57,90 Euro angenommen, ausgehend vom durchschnittlichen Lohnsatz des Wirtschaftszweigs K. Dadurch erhöht sich der Personalaufwand der Wirtschaft um etwa 596,3 Tsd. Euro.

Das Kreditinstitut muss den Antrag der Ansässigkeitsbescheinigung an das zuständige Finanzamt senden und die Ansässigkeitsbescheinigung dann an den Kunden. Dadurch entstehen der Wirtschaft Sachkosten in Form von Portokosten in Höhe von 2,40 Euro pro Fall, also insgesamt 247 Tsd. Euro.

Insgesamt erhöhen sich die Bürokratiekosten der Wirtschaft um etwa 843,3 Tsd. Euro jährlich.

Zu Lfd. Nr. 4.2.3 (InformationspflichtInformationspflicht): Beantragung der Ansässigkeitsbescheinigung zur Erstattung ausländischer Quellensteuer durch Unternehmen mit DBA

Die etwa 2 Tsd. Unternehmen (vgl. Lfd. Nr. 2.2) beauftragen nun ihr bevollmächtigtes Kreditinstitut mit der Beantragung der Ansässigkeitsbescheinigung. Der benötigte Zeitaufwand wird mit Hilfe der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Wirtschaft des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ von 2024 ermittelt. Vor der Änderung mussten Unternehmen sich in die Informationspflicht einarbeiten (5 Minuten, mittlere Komplexität), Daten beschaffen (2 Minuten, einfach Komplexität), das Formular ausfüllen (3 Minuten, einfache Komplexität) und das Formular an das Finanzamt schicken (Datenübermittlung, 1 Minute, einfache Komplexität). Mit der Änderung muss ein Unternehmen nur noch die Vollmacht an das Kreditinstitut ausstellen. Dazu muss es die dafür benötigten Daten beschaffen (2 Minuten, einfache Komplexität), das Formular ausfüllen (3 Minuten, einfache Komplexität) und die Daten an das Kreditinstitut übermitteln (1 Minute, einfache Komplexität). Es ergibt sich eine zeitliche Differenz von -5 Minuten zwischen den beiden Vorgängen. Als Lohnsatz wird 38,60 Euro angenommen, der durchschnittlichen Lohnsatz der Gesamtwirtschaft A-S.

Die Unternehmen sparen Sachkosten in Form von Portokosten in Höhe von 1,20 Euro pro Fall, da sie keine Beantragung mehr an das Finanzamt schicken müssen. Insgesamt verringern sich die Bürokratiekosten der Wirtschaft um 8,8 Tsd. Euro.

Zu Lfd. Nr. 4.2.4: Aufhebung des Leitererfordernisses (§ 34 Absatz 2 StBerG)

Durch den Wegfall des Leitererfordernisses für weitere Beratungsstellen nach § 34 Absatz 2 StBerG muss in diesen keine Leitung mehr angestellt werden, wodurch mit Einsparungen zu rechnen ist. Es wird eine jährliche Anzahl von neugegründeten Zweigniederlassungen angenommen: In 2023 setzte sich der Wirtschaftszweig M laut Unternehmensregister-System des Statistischen Bundesamtes aus insgesamt etwa 519 Tsd. rechtlichen Einheiten zusammen, von diesen entfallen etwa 57 Tsd. auf Wz-69.20 „Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung“, was anteilig etwa 11% entspricht. Überträgt man diese 11% auf die insgesamt 2242 Neugründungen von Zweigniederlassungen in Wirtschaftszweig M in 2023, ergeben sich etwa 250 Neugründungen von Beratungsstellen jährlich.

In Fällen, in denen zukünftig eine Beratungsstelle neu gegründet wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Steuerberaterin oder der Steuerberater selbst für die Einhaltung der Berufspflichten in der Beratungsstelle sorgen wird und davon absieht, für die Leitung der neuen Beratungsstelle eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater zusätzlich anzustellen. Ausgehend vom jährlichen Mediangehalt eines Steuerberaters, das laut Entgeltatlas der Bundesagentur für Arbeit 2023 bei 84 Tsd. Euro liegt, erhält man nach Hinzurechnung von Sozialabgaben in Höhe von 20% etwa 100 Tsd. Euro. Da eine angestellte Steu-

erberaterin oder ein angestellter Steuerberater in der Regel deutlich mehr Umsatz erwirtschaften kann als eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater, die oder der zusätzlich zu ihrer oder seiner beruflichen Niederlassung eine Beratungsstelle unterhält, ist für die Berechnung der Verringerung des laufenden Erfüllungsaufwand ein Abschlag von 50 % vorzunehmen. Hieraus ergibt sich für zukünftig neu gegründete Beratungsstellen eine Verringerung des laufenden Erfüllungsaufwand von 12,5 Millionen Euro (250 Neugründungen x 100 000 Euro x 50 %)

Für bestehende Beratungsstellen, die von angestellten Steuerberaterinnen und Steuerberatern geleitet werden, wird hingegen davon ausgegangen, dass diese in den allermeisten Fällen auch weiterhin als Leiterinnen oder Leiter der Beratungsstellen angestellt bleiben. Dies beruht auf der Annahme, dass die angestellten Steuerberaterinnen und Steuerberater lokale Mandantinnen und Mandaten betreuen und aufgrund ihrer Qualifikation und Berufserfahrung einen entsprechenden Umsatz erwirtschaften, der eine weitere Anstellung rechtfertigt.

Zu Lfd. Nr. 4.2.5: Wegfall der Ausnahmegenehmigungen wegen Aufhebung des Leitererfordernisses (§ 34 Absatz 2 StBerG-E)

Bei den Steuerberaterinnen und Steuerberatern ist mit Einsparungen zu rechnen, da diese künftig keine Anträge auf Erteilung beziehungsweise Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis stellen müssen. Es ist da ist davon auszugehen, dass jährlich rund 500 Anträge auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nur dann in Betracht kommt, wenn die Steuerberaterin oder der Steuerberater nachweist, dass die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird und gegebenenfalls noch atypische Umstände für eine Ausnahmegenehmigung darzulegen sind, ist mit einer Zeitersparnis bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern von durchschnittlich etwa 5 Stunden zu rechnen. Laut Lohnkostentabelle liegt der Lohnsatz für Rechts-, Steuerberatung (M69) bei hohem Qualifikationsniveau bei 67,10 Euro. Zudem entfallen Kosten für Porto, Papier, Akten und ähnliches in Höhe von 7 Euro pro Fall. Insoweit ergibt sich eine Änderung der Bürokratiekosten aus Informationspflichten der Wirtschaft von rund -171 250 Euro (5h x 500 Fälle x 67,10 Euro + 7 Euro x 500 Fälle). Davon entfallen 167 750 Euro auf Personalkosten und 3.500 Euro auf Sachkosten.

Zu Lfd. Nr. 4.2.6: Umkehr des Besteuerungsvorrangs im GrEStG (§§ 1 Absatz 3b, 16 GrEStG-E)

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Änderungen des GrEStG 2 400 Anzeigen an die Finanzämter weniger übermittelt werden müssen. Bei einem Lohnsatz in Höhe von 43,20 Euro ergibt sich eine Änderung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft in Höhe von -90 000 Euro (49 Minuten x 2 400 Fälle x 35,28 Euro + 2 Euro x 2 400 Fälle). Davon entfallen 85 000 Euro auf Personalkosten und 5 000 Euro auf Sachkosten.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.1	§ 80 Absatz 2 AO; Vollmachtsvermutung für Notare und Patentanwälte (a*)	Land	152.500 Beratungsfälle	-4,74 Euro = (-7 / 60 * 40,70 Euro/h (100% durchschnitt))	-724,1			
4.3.2	§ 34 Absatz 2 StBerG; Wegfall der Ausnahmegenehmigung wegen Aufhebung des Leitererfordernisses (b*)	Land	500 Anträge auf Ausnahmegenehmigung	-137,4 Euro = (-120 / 60 * 65,20 Euro/h (100% durchschnitt) -7 Euro)	-69			
4.3.3	Artikel 8, § 1 Absatz 3b GrEStG-E	Land	2400 Steuerfestsetzungen	-53,96 Euro = (-68 / 60 * 43,20 Euro/h (100% durchschnitt) -5 Euro)	-115			
	Summe (in Tsd. Euro)				**-908,1**			**-**
	davon auf Bundesebene				**0**			**-**
	davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)				**-908,1**			**-**

Erläuterungen

Zu Lfd. Nr. 5.3.1: Vollmachtsvermutung für Notare und Patentanwälte (§ 80 Absatz 2 AO)

Durch Änderung des § 80 Absatz 2 AO, ändert sich parallel zur Lfd. Nr. 2.1 der Wirtschaft der Aufwand der Finanzverwaltung, da die eingereichten Vollmachten künftig nicht mehr bearbeitet werden müssen.

Die Fallzahl ist mit 152,5 Tsd. die gleiche wie beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Der benötigte Zeitaufwand wird mit Hilfe der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Verwaltung des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ von 2024 ermittelt. Bei den Standardaktivitäten „Formelle Prüfung, Daten sichten“ (einfache Komplexität, 5 Minuten) sowie „Kopieren, Archivieren, Verteilen“ (einfache Komplexität, 2 Minuten) reduziert sich der Zeitaufwand der Verwaltung um rund 7 Minuten pro Fall.

Der durchschnittliche Lohnsatz der Verwaltung der Kommunen liegt aktuell bei 40,70 Euro, damit reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung um 724,1 Tsd. Euro.

Zu Lfd. Nr. 4.3.2: Wegfall der Ausnahmegenehmigung wegen Aufhebung des Leitererfordernisses (§ 34 Absatz 2 StBerG)

Da künftig keine Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Ausnahmegenehmigungen durchgeführt werden müssen, ist bei den regionalen Steuerberaterkammern mit Einsparungen zu rechnen. Nach Angaben der Bundessteuerberaterkammer bestanden im Januar 2024 für rund 1 000 weitere Beratungsstellen Ausnahmegenehmigungen vom Leitungserfordernis. Unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 4 der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer, wonach die Ausnahmegenehmigung längstens für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden soll, wird angenommen, dass im Schnitt jährlich etwa 500 Verwaltungsverfahren auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Steuerberaterkammern durchgeführt werden.

Nach Auskunft der Bundessteuerberaterkammer sind für die Durchführung eines Verfahrens auf Erteilung und Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung durchschnittlich 2 Stunden anzusetzen. Außerdem entfallen Kosten für Porto, Papier, Akten und ähnliches in Höhe von 7 Euro pro Fall. Bei einem Lohnsatz der Verwaltung der Länder für die Personalkosten in Höhe von 65,20 Euro (hohes Qualifikationsniveau) ergibt sich eine Änderung des Erfüllungsaufwandes der Länder in Höhe von -68 700 Euro (2h x 500 Fälle x 65,20 Euro + 7 Euro x 500 Fälle). Davon entfallen 65 200 Euro auf Personalkosten und 3 500 Euro auf Sachkosten.

Zu Lfd. Nr. 4.3.3: Umkehr des Besteuerungsvorrangs im GrEStG (§§ 1 Absatz 3b, 16 GrEStG-E)

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Änderungen des GrEStG 2 400 Grunderwerbsteuerbescheide weniger festgesetzt oder aufgehoben werden müssen. Bei einem Lohnsatz der Verwaltung der Länder für die Personalkosten in Höhe von 43,20 Euro ergibt sich eine Änderung des Erfüllungsaufwandes der Länder in Höhe von -115 000 Euro (68 Minuten x 2 400 Fälle x 48,96 Euro + 2 Euro x 2 400 Fälle). Davon entfallen 110 000 Euro auf Personalkosten und 5 000 Euro auf Sachkosten.

Zur Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer:

Durch die Änderung im GewStG selbst ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf die konkreten Arbeitsabläufe und Prozesse in der Verwaltung, sodass mit keinen messbaren Änderungen des laufenden personellen Erfüllungsaufwands zu rechnen ist. Durch die Än-

derung entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand im Rahmen der Pflege. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar.

5. Weitere Kosten

Durch die Änderung der Gebührenhöhe für die Anerkennung von Lohnsteuerhilfevereinen entstehen der Wirtschaft jährliche Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise 9 600 Euro. Bei der Berechnung wurde der Durchschnitt der gestellten Anträge auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein in den letzten Jahren pro Jahr zugrunde gelegt. Es wurden von einem Mittelwert von drei Anträgen pro Land ausgegangen. Die Gebühr für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein soll von 300 Euro auf 500 Euro erhöht werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Sonstige Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher oder demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt in Anbetracht der Tatsache, dass dauerhaft verlässliche Vorgaben für die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen und die Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine geschaffen werden sollen, nicht in Betracht. Eine Befristung würde diesem Ziel zuwiderlaufen.

Eine Evaluierung der Regelungen ist ebenfalls nicht vorgesehen, da der Schwellenwert (jährlicher Erfüllungsaufwand von einer Million Euro für die Verwaltung) nicht überschritten ist. Aber auch unabhängig vom Schwellenwert erscheint eine Evaluierung nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen vollziehen die Änderung der Überschrift des § 4 StBerG-E und resultieren im Übrigen aus der Einfügung der §§ 4a bis 4e StBerG-E.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 7 StBerG.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen folgen aus der Neuregelung des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen vollziehen die Streichung der Überschriften zum Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Teils sowie die Änderung der Überschrift des § 160 StBerG und die Aufhebung der §§ 161 und 164 StBerG.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der Änderung des Absatzes 2 soll auf die Aufnahme der Angabe „Geschäftsmäßige“ verzichtet werden. Absatz 2 bestimmt nicht, in welchen Fällen eine Hilfeleistung in Steuersachen geschäftsmäßig ist, sondern definiert lediglich die Hilfeleistung in Steuersachen. Eine Hilfeleistung in Steuersachen liegt auch dann vor, wenn sie einmalig ohne Wiederholungsabsicht erbracht wird.

Durch den neuen Absatz 3 soll klargestellt werden, dass die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten nicht als Hilfeleistung in Steuersachen gilt. Nach geltender Rechtslage ist die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommen (§ 6 Nummer 1 StBerG). Dies impliziert, dass es sich hierbei um eine Hilfeleistung in Steuersachen handelt. Um Widersprüche mit § 2 Absatz 3 Nummer 1 RDG zu vermeiden, wonach die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten keine Rechtsdienstleistung ist, soll die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten künftig im StBerG nicht mehr vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommen werden, sondern im Gleichklang mit der Regelung im RDG schon keine Hilfeleistung in Steuersachen sein. Am Ergebnis, dass die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten zulässig ist, ändert dies freilich nichts. Soweit der Wortlaut der Vorschrift nicht mehr das Wort „begründeter“ beinhaltet, handelt es sich lediglich um eine sprachliche Angleichung an die Formulierung im RDG, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Darüber hinaus soll auch der derzeitige Regelungsgehalt des § 6 Nummer 3 StBerG in § 2 Absatz 3 StBerG-E überführt werden. Bei der Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, handelt es sich ebenfalls nicht um eine Hilfeleistung in Steuersachen, sondern – wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt – um „mechanische Arbeitsgänge“, die bloß als Hilfestellung einzuordnen sind. Das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen geht jedoch über einen bloßen „mechanischen Arbeitsgang“ hinaus und stellt deshalb auch weiterhin eine Hilfeleistung in Steuersachen dar.

Zu Nummer 3 (§ 3a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 5 StBerG-E und, soweit das Wort „geschäftsmäßigen“ durch „geschäftsmäßiger“ ersetzt wurde, um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§§ 4 bis 7)

Zu § 4 (Lohnsteuerhilfevereine)

Lohnsteuerhilfevereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihren Mitgliedern, die typische Arbeitnehmereinkünfte erzielen, bei Fragen der Einkommensteuer und der Erstellung der Einkommensteuererklärung unterstützen. Derzeit sind sie unter den in § 4 Nummer 11 StBerG genannten Voraussetzungen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen soll künftig in einer eigenständigen Vorschrift geregelt werden, da Lohnsteuerhilfevereine eine besondere Stellung innerhalb des Regelungsregimes der beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen innehaben: Zum einen ist ihr Zweck ausschließlich die Erbringung von geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen. Zum anderen unterliegen sie der Aufsicht und bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung, die im Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des StBerG (§§ 13 bis 31 StBerG) näher geregelt ist.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Einkunftsarten aufgeführt, bei denen Lohnsteuerhilfevereine originär zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Die Regelung greift die derzeitige Regelung in § 4 Nummer 11 Buchstabe a StBerG auf.

Zu den originären Tätigkeiten der Lohnsteuerhilfevereine gehören folgende Einkunftsarten:

– Nummer 1: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,

– Nummer 2: Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (zum Beispiel Renten),

– Nummer 3: Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (insbesondere des dauernd getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten) und

– Nummer 4: Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) (zum Beispiel aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die vereinbaren Tätigkeiten der Lohnsteuerhilfevereine geregelt.

Lohnsteuerhilfevereine sollen auch zukünftig zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein, wenn das Mitglied zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Einkunftsarten weitere Einkünfte erzielt und diese im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags der steuerpflichtigen Person erklärt werden. Da bei Gewinneinkünften nach Absatz 3 Satz 1 grundsätzlich keine Beratungsbefugnis besteht, erfasst Absatz 2 nur Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG, soweit diese nicht unter Absatz 1 fallen, z.B. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, (Überschusseinkünfte).

Abweichend von den bislang in § 4 Nummer 11 Buchstabe c StBerG vorgesehenen Beschränkungen verzichtet die vorgeschlagene Neufassung bei vereinbaren Tätigkeiten auf die Aufnahme von Betragsgrenzen. Diese haben in jüngerer Vergangenheit vereinzelt dazu geführt, dass die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen bei im Übrigen unveränderten Sachverhalten ausschließlich aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen entfallen ist. Dies betrifft beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Zusammenhang mit Wohnraummietverträgen, bei denen Mietzinsanpassungen mit einer Indexklausel versehen sind und der Mietzins entsprechend der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindexes angehoben wurde.

Dieser Problematik könnte zwar mit einer Erhöhung der Betragsgrenzen begegnet werden, allerdings wäre die Beibehaltung von Betragsgrenzen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sachlich nur noch schwer zu rechtfertigen. Denn die steuerrechtliche Komplexität eines Falles steht weder mit der Anzahl der Mietobjekte noch mit der Miethöhe zwingend in sachlichem Zusammenhang. Die steuerrechtliche Würdigung der Vermietung von zwei Objekten kann weniger komplex sein, als die Vermietung von einem Objekt. Die Komplexität ist letztlich von den Umständen des Einzelfalls abhängig und zwar unabhängig von der Höhe des Mietzinses.

Veranschaulichen lässt sich dies anhand der unterschiedlichen Miethöhen in Ballungszentren und im ländlichen Raum: In Ballungszentren kann die bisherige Betragsgrenze bereits mit Mieteinkünften aus einem Mietobjekt erreicht werden, zumal nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den Mieteinnahmen auch die Umlagen für Neben- und Betriebskosten zählen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 14. Dezember 1999, IX R 69/98, BStBl. 2000 II, S. 197). Im ländlichen Raum kann die Betragsgrenze jedoch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus mehreren (kleineren) Mietobjekten ausreichend sein. Wenn aber die Beratung bei Einkünften aus der Vermietung von mehreren Mietobjekten mit geringerem Mietzins nach geltender Rechtslage zulässig ist, dann scheint nicht nachvollziehbar, weshalb Lohnsteuerhilfevereinen eine Beratung bei Einkünften aus der Vermietung von einem Mietobjekt mit einem höheren Mietzins versagt werden sollte. Die Höhe der Einkünfte lässt keinen zwingenden Rückschluss auf die steuerrechtliche Komplexität zu.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen haben die Betragsgrenzen seit der Einführung der Abgeltungssteuer ohnehin massiv an praktischer Bedeutung verloren und wurden nur relevant, wenn die daraus resultierenden Einkünfte tatsächlich auch im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Antrag erklärt werden.

Soweit schließlich noch damit argumentiert werden könnte, dass es sich bei Lohnsteuerhilfevereinen um Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern handelt und diese nur bei „typischen Arbeitnehmereinkünfte“ beraten dürfen, wird darauf hingewiesen, dass die Hilfeleistung bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung schon nach bestehender Rechtslage zulässig ist. Die Höhe der Einkünfte ist auch in diesem Kontext kein taugliches Differenzierungskriterium, da auch bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hinsichtlich der Höhe der Einkünfte nicht nach „typischen Arbeitnehmereinkünften“ unterschieden wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die unzulässigen Tätigkeitsbereiche der Lohnsteuerhilfevereine. Hiernach darf der Lohnsteuerhilfeverein insgesamt, das heißt für den gesamten Veranlagungsfall, nicht tätig werden, wenn die Person Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt. Die in Satz 2 enthaltene Ausnahme greift, wenn die den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen in voller Höhe nach § 3 Nummer 12, 26, 26a, 26b oder 72 EStG von der Einkommensteuer befreit sind.

Die Regelung entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 4 Nummer 11 Buchstabe b StBerG.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 werden die originären Tätigkeiten der Lohnsteuerhilfevereine (Einkommensteuer und Zuschlagsteuern) um Zusatztätigkeiten ergänzt, die in engem Zusammenhang mit den originären Tätigkeiten stehen. Zulässig ist demnach in den Fällen des Absatzes 1 auch eine Hilfeleistung

– bei Arbeitgeberaufgaben, die mit Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG zusammenhängen,

– bei Arbeitgeberaufgaben, die mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a EStG zusammenhängen,

– beim Familienleistungsausgleich im Sinne des EStG,

– bei sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der AO anzuwenden sind.

Die bislang in § 4 Nummer 11 Satz 3 StBerG enthaltene Aufzählung wird somit grundsätzlich beibehalten. Sie wird jedoch redaktionell neu strukturiert. Entfallen soll die Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit der Eigenheimzulage und der Investitionszulage, da beide Zulagen ausgelaufen sind und diesbezüglich kein Bedarf mehr für eine Hilfeleistung besteht. Diese ist bislang noch in § 4 Nummer 11 Satz 3 StBerG enthalten.

Zu § 4a (Vereine von Land- und Forstwirten)

Die Vorschrift gibt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des derzeitigen § 4 Nummer 8 StBerG wieder.

Zu Absatz 1

Die zur Berufsvertretung oder zu ähnlichen Zwecken gegründeten Vereine von Land- und Forstwirten unterscheiden sich von den in § 4b StBerG-E genannten Berufs- und Interessenvereinigungen dergestalt, dass der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes ausnahmsweise auch übergeordnete Bedeutung zukommen kann. Dies lässt sich durch die sehr hohen Anforderungen, die an die fachliche Qualifikation gestellt werden, rechtfertigen. Nach Absatz 1 Nummer 3 muss die Hilfeleistung durch eine Person erfolgen, der die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ verliehen wurde. Die Bezeichnung kann nach § 44 Absatz 1 StBerG nur Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verliehen werden, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes nachgewiesen haben.

Die Beratungsbefugnis ist nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E grundsätzlich auf Mitglieder beschränkt. Da sich die Beratungsbefugnis für die Mitglieder auf die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bezieht, sollen Betriebsangehörige und vorherige Betriebsinhaber (sogenannte Altenteiler) den Mitgliedern gleichgestellt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Betriebsangehörige und vorherige Betriebsinhaber weiterhin – wie nach geltender Rechtslage - in dieser speziellen Materie durch Vereine von Land- und Forstwirten beraten werden können.

Zu Absatz 2

Die sachlichen Einschränkungen in Satz 1 entsprechen den bislang in § 4 Nummer 8 StBerG enthaltenen Einschränkungen. Die Beratungsbefugnis von Vereinen von Land- und Forstwirten umfasst nicht die Ermittlung von Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit. Sofern im jeweiligen Einzelfall Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden, besteht lediglich in Bezug auf diese Einkünfte keine Beratungsbefugnis. Im Übrigen bleibt die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen bestehen. Die in Satz 2 vorgesehene Ausnahme soll künftig nicht nur bei üblichen Nebeneinkünften von Landwirten, sondern auch bei Forstwirten Anwendung finden, da keine sachlichen Gründe für eine Differenzierung ersichtlich sind.

Zu § 4b (Berufs- und Interessenvereinigungen; genossenschaftliche Prüfungsverbände und Treuhandstellen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen von Berufs- und Interessenvereinigungen (zum Beispiel Gewerkschaften oder Verbände der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler, soweit die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nicht bereits nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 StBerG-E zulässig ist) sowie genossenschaftlichen Prüfverbänden im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs. Um den diversen nach dem Vereinsrecht möglichen Organisationsformen Rechnung zu tragen, wird klargestellt, dass auch Zusammenschlüsse von Vereinigungen und damit insbesondere ihre Spitzenorganisationen oder Spitzenverbände Hilfeleistung in Steuersachen nicht nur für die ihnen unmittelbar angehörenden Personen oder Vereinigungen, sondern auch für alle Mitglieder der ihnen angeschlossenen Vereinigungen erbringen dürfen.

Die Hilfeleistung in Steuersachen gegenüber Mitgliedern ist nicht uneingeschränkt gestattet, sondern nur im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs. Sie muss deshalb stets im Zusammenhang mit den eigentlichen satzungsmäßigen Aufgaben der Vereinigung stehen und darf diese nicht überlagern. Auch eine Ausweitung des Satzungszwecks auf eine umfassende Hilfeleistung in Steuersachen der Mitglieder wäre unzulässig, da diese gegenüber der Erfüllung der übrigen Vereinszwecke nicht von übergeordneter Bedeutung sein darf. Die Vorschrift stellt daher bewusst auf die tatsächliche Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und nicht lediglich auf die in der Satzung niedergelegten Vereinszwecke ab. Die Hilfeleistung in Steuersachen darf im Vergleich zu den tatsächlich erbrachten übrigen Vereinstätigkeiten nicht überwiegen. Diese Voraussetzung wird in den derzeitigen § 4 Nummer 6 und 7 StBerG zwar nicht explizit genannt, folgt aber aus der jeweiligen Beschränkung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen „im Rahmen des Aufgabenbereichs“. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bestimmt sich dieser Aufgabenbereich nach den gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen, durch die die Mitglieder der Vereinigung verbunden sind, wobei das gemeinsame Interesse weder ausschließlich noch überwiegend in der Hilfeleistung in Steuersachen bestehen darf (Bundesfinanzhof, Urteil vom 6. Oktober 1998, VII R 146/97). Durch die ausdrückliche Aufnahme der Voraussetzung in den Wortlaut der Vorschrift erfolgt eine Angleichung an § 7 RDG.

Die Regelung in Satz 3 ermöglicht Vereinigungen und ihren Spitzenverbänden, die ihnen erlaubte Hilfeleistung in Steuersachen durch eine in ihrem wirtschaftlichen Alleineigentum stehende juristische Person zu erbringen. Dies entspricht § 7 Absatz 1 Satz 3 RDG. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Hilfeleistung in Steuersachen auch bei Einschaltung einer Gesellschaft stets nur in den durch Satz 1 vorgegebenen Grenzen erbracht werden darf. Für die Frage der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben ist auf die Vereinigung abzustellen, die die Hilfeleistung in Steuersachen als Teil ihrer Aufgabe ausgelagert hat.

Zu Nummer 1

Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen von beruflichen Vereinigungen, die sich derzeit aus § 4 Nummer 7 StBerG ergibt, bleibt weiter bestehen. Daneben sollen künftig auch sonstige Vereinigungen treten, die zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründet worden sind. Erforderlich ist ein über die Interessen des Einzelnen hinausgehendes Gruppeninteresse. Erfasst werden neben den bereits bislang in § 4 Nummer 7 StBerG unter „auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigung“ zu fassende Mieter- und Grundstückseigentümervereine auch Vereinigungen mit gesellschaftlicher, sportlicher oder kultureller Zielsetzung. Diese dürfen Hilfeleistung in Steuersachen ausschließlich punktuell im Rahmen des Satzungszwecks erbringen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 4 Nummer 6 StBerG. Genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen sollen ihren Mitgliedern auch weiterhin Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, soweit diese im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs der Stelle geleistet wird.

Zu Absatz 2

Zum Schutz von Rechtsuchenden wird die Pflicht zur sachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen in Absatz 2 gesetzlich normiert und konkretisiert. Die Erforderlichkeit einer sachgemäßen Tätigkeit der nach § 4 Nummer 7 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugten Berufsvertretungen und auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen ergibt sich bislang zwar nicht unmittelbar aus § 4 StBerG, aber mittelbar aus § 7 Absatz 2 StBerG. Nach dieser Vorschrift kann die Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nummer 7 StBerG ganz oder teilweise untersagt werden, wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist.

Durch Absatz 2 soll die sachgemäße Hilfeleistung in Steuersachen sichergestellt werden.

Berufs- und Interessenvereinigungen sowie genossenschaftliche Prüfverbände, die ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten, müssen nach Absatz 2 Satz 1 über eine entsprechende Ausstattung verfügen, um eine sachgemäße Hilfeleistung in Steuersachen anzubieten. Die Anforderung an die Ausstattung steht dabei in unmittelbaren Zusammenhang zu dem Umfang, für den eine Vereinigung Hilfe in Steuersachen anbietet. Kleine Vereinigungen mit wenigen Mitgliedern, die nur in geringem Umfang steuerrechtlichen Rat geben, benötigen keine besondere Ausstattung. Wird hingegen einer sehr großen Mitgliederzahl eine umfangreichere Hilfe in Steuersachen angeboten, wird eine professionelle Organisationsstruktur benötigt. Dies umfasst nicht nur eine ausreichende Anzahl entsprechend ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor Ort Hilfe in Steuersachen leisten, sondern auch eine der Tätigkeit angemessene Büroausstattung sowie eine finanzielle Ausstattung, die – vor dem Hintergrund, dass eine Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht erforderlich ist – auch ausreicht, um einzelne Haftungsfälle abzudecken.

Absatz 2 Satz 2 konkretisiert Satz 1 dahingehend, dass für die zur sachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen erforderliche personelle Ausstattung zumindest eine Person mit hinreichend fachlicher Qualifikation erforderlich ist, durch die oder unter deren Anleitung die Hilfeleistung in Steuersachen erbracht wird. Diese Mindestvoraussetzung dient – ebenso wie die Voraussetzung in Absatz 2 Satz 1 – dem Schutz der Rechtsuchenden vor unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um ein generelles und unabhängig vom Einzelfall bestehendes Erfordernis, eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG in die Hilfeleistung in Steuersachen einzubinden. In Abhängigkeit von Art und Umfang der zu erbringenden Hilfeleistung in Steuersachen kann vielmehr auch die Einbindung einer Person ausreichend sein, die zum Beispiel durch langjährige Berufserfahrung in diesem Bereich oder durch entsprechende Ausbildung oder Fortbildungen hinreichend qualifiziert ist. In umfangreichen, komplexen und schwierigen Fällen (zum Beispiel bei der Erstellung von Jahresabschlüssen für Konzerne) kann jedoch auch die Erbringung der Hilfeleistung durch oder zumindest unter Anleitung einer zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG befugten Person erforderlich werden. Dies wird jedoch regelmäßig bei Berufsvertretungen nicht notwendig sein, sofern sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, die nach Schwierigkeit, Art und Umfang mit der Hilfeleistung in Steuersachen vergleichbar ist, die durch Lohnsteuerhilfevereine nach § 4 StBerG-E erbracht wird.

Die entsprechende Ausstattung wird in der Praxis regelmäßig weder bei kleinen Vereinigungen, die nur gelegentlich und beiläufig Hilfe in Steuersachen leisten, noch bei großen Mitgliederorganisationen (zum Beispiel Gewerkschaften) problematisch und Anlass für eine

Untersagungsverfügung sein. Bedeutung wird sie jedoch in den Fällen erlangen, in denen Vereinigungen quantitativ in erheblichem Umfang Hilfe in Steuersachen leisten, ohne über eine entsprechende Organisationsstruktur zu verfügen.

Schwerwiegende Verstöße gegen die Pflicht nach Absatz 2 können nach § 7 Absatz 1 StBerG-E zur Untersagung der Beratungsbefugnis führen.

Zu § 4c (Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen; Notare; Patentanwälte)

In § 4c StBerG-E soll geregelt werden, dass die genannten öffentlichen und öffentlich anerkannten Personen und Stellen, Notarinnen und Notare sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs beziehungsweise im Rahmen ihrer Befugnisse nach der BNotO oder der PAO zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Dies schließt eine „Annextätigkeit“, die bereits nach § 4e Absatz 1 StBerG-E zulässig wäre, ausdrücklich mit ein. § 4c StBerG-E bildet inhaltlich den derzeitigen § 4 Nummer 1 bis 3 und 15 StBerG. Hinzukommen sollen die neuen Regelungen in Absatz 1 Nummer 1 und 4 (gerichtlich oder behördlich bestellte Personen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, anerkannte Verbände zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen).

§ 4c StBerG-E regelt abweichend von § 4b und § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E, dass die Hilfeleistung in Steuersachen als Hauptleistung auch entgeltlich und nicht nur gegenüber Mitgliedern erbracht werden darf.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 soll künftig jede durch ein Gericht oder eine Behörde bestellte Person im Rahmen des ihr mit der Bestellung zugewiesenen Aufgabenkreises Hilfe in Steuersachen leisten können. Erfasst sind damit im Bereich der gerichtlich bestellten Personen insbesondere Betreuerinnen, Betreuer, Pflegerinnen, Pfleger und Vormünder.

Zu Nummer 2

Die Regelung, die inhaltlich an den derzeitigen § 4 Nummer 3 StBerG anknüpft, regelt die Hilfeleistung in Steuersachen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und durch Behörden. Abweichend von der bisherigen Regelung soll die Hilfeleistung in Steuersachen nicht mehr nur von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie überörtliche Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erbracht werden können, sondern von allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Damit werden, auch ohne, dass es einer Aufzählung im Normtext bedürfte, alle Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vereinigungen des öffentlichen Rechts erfasst und eine kongruente Regelung zu § 62 Absatz 2 Nummer 1 FGO geschaffen. Daneben sind alle Arten von Zusammenschlüssen, die von Personen des öffentlichen Rechts zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben gebildet werden, erfasst. Dies sind beispielsweise Verbände, Spitzenverbände und Arbeitsgemeinschaften.

Überdies werden von der Regelung in Nummer 2 auch privatrechtlich organisierte, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildete Unternehmen erfasst. Solche Unternehmen können auch im Wege interkommunaler Zusammenarbeit von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich gegründet und unterhalten werden.

Daneben wird weiterhin der Begriff der Behörde verwendet, der aus sich heraus verständlich ist und Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 AO umfasst.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3, die inhaltlich dem bisherigen § 4 Nummer 15 StBerG entspricht, sind die nach Landesrecht zur Insolvenzberatung berechtigten Einzelpersonen, die regelmäßig keine öffentliche Förderung erhalten, sondern Insolvenzberatung ehrenamtlich oder in Ausnahmefällen auch freiberuflich oder gewerblich betreiben, in dem ihnen durch die landesrechtlichen Ausführungsgesetze erlaubten Umfang zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

Die in Nummer 3 genannten Personen und Stellen sind von der zusätzlichen Voraussetzung, wie sie in Nummer 4 vorgesehen ist, ausgenommen, da deren Befähigung zur Durchführung der Insolvenzberatung in landesrechtlich geregelten Anerkennungsverfahren konkret geprüft wird. Zeigen sich in der Arbeit der anerkannten Stelle Unzulänglichkeiten, so reicht es aus, wenn die für ihre Anerkennung zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergreift und gegebenenfalls die Anerkennung widerruft.

Zu Nummer 4

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege nehmen im System der sozialen Beratung eine zentrale Stellung ein. Die Hilfeleistung in Steuersachen soll, soweit sie nicht unter Nummer 2 fällt, künftig punktuell bezogen auf die jeweiligen Aufgabenbereiche der Wohlfahrtsverbände erfolgen. Die nach § 75 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch anerkannten Träger der freien Jugendhilfe müssen zwar kein Anerkennungsverfahren durchlaufen, sind aber nach ihrer Stellung und Funktion dennoch mit den anerkannten Insolvenzberatungsstellen vergleichbar. Die anerkannten Verbände zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes beraten ihre Mitglieder und können Verbandsklage erheben. Auch sie müssen für die staatliche Anerkennung unter anderem eine mehrjährige Tätigkeit vorweisen. Soweit sich im Rahmen dieser Tätigkeit der Bedarf für eine Hilfeleistung in Steuersachen ergeben sollte, soll ihnen dies künftig nicht nur unter den Voraussetzungen der §§ 4b oder 6 StBerG-E, sondern unabhängig über § 4c Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E ermöglicht werden.

Die in Nummer 4 genannten Sozialverbände unterliegen keiner oder nur einer eingeschränkten öffentlichen Aufsicht. Da Ihre Befähigung zur Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen insoweit nicht gesondert überprüft wird, ist es gerechtfertigt, diese Verbände hinsichtlich der Ausgestaltung der Befugnis insgesamt den Vereinigungen gleichzustellen, die nach § 4b StBerG-E Hilfe in Steuersachen für ihre Mitglieder erbringen dürfen. Deshalb gilt für sie die in § 4b Absatz 2 StBerG-E normierte Pflicht sowie die in § 7 Absatz 1 StBerG-E enthaltene Möglichkeit der Untersagung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 4b Absatz 2 StBerG-E verwiesen. Die Anforderung an die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung steht in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umfang der angebotenen Hilfeleistung in Steuersachen. Anders als Vereinigungen nach § 4b Absatz 1 StBerG-E sind die in § 4c Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E genannten Sozialverbände nicht mitgliederfinanziert. Sofern diese Sozialverbände auch Rechtsdienstleistungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 RDG erbringen, haben sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 RDG zu erfüllen.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Bei einer Vielzahl von notariell zu beurkundenden Fällen können steuerrechtliche Aspekte eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Aus diesem Grund sollen hauptberufliche Notarinnen und Notare nach § 4c Absatz 2 Nummer 1 StBerG-E weiterhin zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihrer Befugnisse nach der BNotO befugt sein.

Zum Amt von Notarinnen und Notaren gehört nach § 24 BNotO die sonstige Betreuung auf dem Gebiet vorsorgender Rechtspflege und die Beratung. Zur Betreuung gehört nach § 24

Absatz 1 Satz 1 BNotO die Beratung. Notarinnen und Notare dürfen deshalb aufgrund ihrer Amtstätigkeit in Einzelfällen eine steuerrechtliche Beratung vornehmen.

Zu Nummer 2

Die sachliche Befugnis von Patentanwältinnen und Patentanwälten sowie Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der PAO für eine Hilfeleistung in Steuersachen ergibt sich aus ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld in den in § 3 PAO geregelten Angelegenheiten. Diese bilden zugleich den Rahmen für die Beratung in steuerrechtlichen Angelegenheiten.

Zu § 4d (Spediteure; sonstige Zollvertreter)

Speditionsunternehmen sind derzeit nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a StBerG in Eingangsabgabensachen und bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Hilfeleistung befugt. Sonstige Unternehmen sind momentan nach § 4 Nummer 9 Buchstabe b StBerG zur Hilfeleistung befugt, soweit diese im Zusammenhang mit der Zollbehandlung in Eingangsabgabensachen erfolgt. Diese auf eine Spezialmaterie beschränkten Befugnisse sollen durch die Neuregelung der §§ 4 ff. StBerG-E beibehalten werden, da sie der Vereinfachung der Abläufe bei der Zollverwaltung bezüglich der verschiedenen Zollverfahren sowie der Erhebung von Einfuhrabgaben dienen. Zum Schutz des Rechtsuchenden vor unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen darf die Hilfeleistung nur nach Maßgabe des § 4b Absatz 2 StBerG-E erfolgen. Auf die Begründung zu § 4b Absatz 2 StBerG-E wird Bezug genommen.

Die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten beim zuständigen Finanzamt gehört jedoch – mit Ausnahme der Tätigkeit des Fiskalvertreters nach den §§ 22a ff. UStG – auch in diesen Fällen weiterhin zu den Tätigkeiten, die nach § 33 StBerG den Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 StBerG vorbehalten sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Befugnis von Spediteurinnen und Spediteuren zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Diese sollen entsprechend des bisherigen Umfangs in Einfuhrabgabensachen und bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Hilfeleistung befugt sein. Bei der Änderung der Begrifflichkeit „Eingangsabgabe“ in „Einfuhrabgabe“ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die sich am Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) orientiert. Nach § 1 Absatz 1 Satz 3 ZollVG sind Einfuhrabgaben Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern. Die Befugnis soll sich ausdrücklich auch auf Ausfuhrabgabensachen erstrecken, da für die entsprechenden Zollverfahren erforderlichen Kenntnisse nahezu identisch sind. Außerdem sieht das EU-Zollrecht nach den Artikeln 18 ff. des Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10. Oktober 2013, S. 1) einen weiten Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Zollvertreter vor. Demnach betrifft das Recht, sich vertreten zu lassen, alle zollrechtlichen Verfahrenshandlungen. Es ist umfassend, also nicht auf die Zollanmeldung oder ähnliche Handlungen im Zusammenhang mit Zollverfahren beschränkt. Es beinhaltet etwa das Auskunftsrecht, Anträge auf Bewilligungen, das Zollwertrecht, das Zollschuldrecht, die Vorzugsbehandlungen sowie die Rechtsbehelfe (vergleiche Witte, Zollkodex der Union, Artikel 18, Rn. 26). Die Ergänzung der „zollrechtlichen Verfahrenshandlungen“ greift die Intention des Artikels 18 des Unionszollkodex auf. Umfasst sollen sämtliche „Prozesse“ rund um die Abgabe „Zoll“ im Sinne des Unionszollkodex sein.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sollen Zollvertreter künftig in Einfuhr- und Ausfuhrabgabensachen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein. Zollvertreter kann jede natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung sein, die keine juristische Per-

son ist, aber nach dem Recht der Europäischen Union oder nach nationalem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

Zu § 4e (Nebenleistungen)

Bei § 4e StBerG-E handelt es sich um ein wesentliches Element der Neuregelung der Befugnis der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Hiernach sollen künftig die Voraussetzungen, unter denen Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild erbracht werden darf, in einer Generalklausel bestimmt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Ausübung solcher Berufe, die nicht speziell Hilfeleistung in Steuersachen erbringen, nicht eingeschränkt wird, zugleich aber die Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen geschützt werden. Soweit keine ausdrückliche Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 4 bis 4d StBerG-E besteht, sollen die bislang in § 4 StBerG abschließend Genannten ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen künftig aus § 4e StBerG-E ableiten können. Daneben soll die Neuregelung auch unter den dort genannten Voraussetzungen in weiteren Fällen eine Hilfeleistung in Steuersachen ermöglichen. Die Vorschrift findet auf wirtschaftliche Tätigkeiten aller Art Anwendung. Beispielsweise sollen Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KWG, befugt sein, Ansässigkeitsbescheinigungen zu beantragen und Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Absatz 9 oder § 50c EStG oder nach § 11 Absatz 1 InvStG oder einen Antrag auf Ausstellung einer Statusbescheinigung nach § 7 Absatz 4 InvStG für den Inhaber des Wertpapiers, der ihr eigener Kunde ist (unmittelbare Kundenbeziehung) oder in sog. mehrstufigen Verwahrstrukturen für die Kunden anderer Kreditinstitute (mittelbare Kundenbeziehung) zu stellen.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Kreditinstitute mit Sitz im Ausland, die EWR-Zweigniederlassungen nach § 53b KWG, Zweigniederlassungen nach § 53c Nr. 2 KWG oder Zweigstellen nach § 53 KWG unterhalten. Mit mehrstufigen Verwahrstrukturen sind Fälle gemeint, in denen ein Kreditinstitut die Wertpapiere für die Kunden eines anderen Kreditinstituts verwahrt oder in denen weitere Kreditinstitute vor dem Kreditinstitut mit der unmittelbaren Kundenbeziehung zwischengeschaltet werden. Vergütungsschuldner im Sinne des § 50a EStG sollen befugt sein, Anträge auf Freistellung oder Erstattung vom Steuerabzug nach § 50a EStG gemäß § 50c EStG zu stellen, soweit sie in Vertretung ihrer Vertragspartner (Vergütungsgläubiger) handeln. Die reine Vertretung in den genannten Verfahren begründet dabei noch keine Kundenbeziehung. Vielmehr muss eine unmittelbare oder mittelbare Kundenbeziehung unabhängig davon bestehen, insbesondere in Form der Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere des Gläubigers der Kapitalerträge oder einer sonstigen Vertragsbeziehung zwischen Vergütungsschuldner und -gläubiger.

Durch die Neuregelung wird bestimmt, dass geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen geleistet werden darf, wenn diese als Nebenleistung erbracht wird.

Ob eine Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild vorliegt, ist nach Satz 2 nach dem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit zu beurteilen. Dabei sind als ein Aspekt auch die erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu berücksichtigen. Die Formulierung ist an § 5 Absatz 1 RDG angelehnt.

Die Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4e StBerG-E ist nicht auf Erläuterungen allgemeiner Art beschränkt, sondern kann auch eine Beratung im Einzelfall umfassen. Dies folgt bereits aus § 2 Absatz 2 StBerG, wonach Hilfeleistung in Steuersachen jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich des StBerG ist, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Inhalt und Umfang

Durch das Abstellen auf Inhalt und Umfang der Hilfeleistung in Steuersachen wird deutlich, dass es bei der Gewichtung von Haupt- und Nebentätigkeit nicht allein auf den (Zeit-)Anteil der Hilfeleistung in Steuersachen an der Gesamttätigkeit, sondern auch auf die Schwierig-

keit und Komplexität der Hilfeleistung in Steuersachen ankommt. Entscheidend ist, welche Bedeutung nach der Verkehrsanschauung die Nebenleistung innerhalb der Gesamtleistung hat.

Eine Nebenleistung liegt vor, wenn die Hilfeleistung in Steuersachen die Leistung insgesamt nicht prägt und es sich nicht um eine Tätigkeit handelt, die nach § 33 StBerG Steuerberaterinnen, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften vorbehalten ist. Nach § 33 Satz 1 StBerG haben Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten sowie bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Haupttätigkeit dieser Personen ist die unbeschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen für den Auftraggeber. Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 StBerG haben die Pflicht zur umfassenden und erschöpfenden Beratung im Rahmen des § 33 StBerG. Maßgebend ist, ob die Hilfeleistung in Steuersachen innerhalb der Gesamtleistung ein solches Gewicht hat, dass für sie die volle Kompetenz einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters erforderlich ist. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob insgesamt die Hilfeleistung in Steuersachen im Vordergrund steht und es im Wesentlichen auch um die Klärung steuerrechtlicher Fragen geht. Entscheidend ist aber nicht, ob die Dienstleistung auch ohne die steuerrechtliche Beratung erbracht werden kann. Im Vordergrund der beruflichen Tätigkeit muss die allgemeine, nicht spezifisch steuerrechtliche Dienstleistung stehen. Vor diesem Hintergrund sollen beispielsweise diejenigen, die Verträge im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes schließen oder vermitteln, weiterhin zum Ausfüllen von Anträgen auf Wohnungsbauprämie befugt bleiben, auch wenn die Haupttätigkeit ohne das Ausfüllen derartiger Anträge erbracht werden kann.

Die als Nebenleistung zu erbringende Hilfeleistung in Steuersachen ist auf solche Fragen beschränkt, die sich aus einer nicht steuerberatenden Haupttätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts ergeben. Es darf sich dabei nur um einen untergeordneten Teil der Haupttätigkeit handeln und muss mit dieser in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die eigentliche Kompetenz liegt in der beruflichen Haupttätigkeit und nicht in der steuerrechtlichen Beratung. Lediglich in einem isoliert sektorspezifischen niederschwelligen Bereich, der auf die Haupttätigkeit bezogen ist, besteht die Beratungsbefugnis, die auch nur in diesem sektorspezifischen niederschwelligen Bereich zur Anwendung kommen darf.

Eine vertragliche Vereinbarung zwischen Parteien, wonach die Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung erbracht wird, ist für die tatsächliche Beurteilung dieser Frage unerheblich.

Sachlicher Zusammenhang

Erforderlich ist kein unmittelbarer, unlösbarer Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Es ist ausreichend, dass die Hilfeleistung in Steuersachen zu der jeweiligen Haupttätigkeit gehört. Eine Hilfeleistung in Steuersachen ist damit nur dann zulässig, wenn sie zum üblichen Ablauf oder zur Abwicklung des Hauptgeschäfts gehört und zwar auch dann, wenn sie nicht im Mittelpunkt der Leistung steht. Dies impliziert, dass sich die im Zusammenhang angebotene Hilfeleistung in Steuersachen in die eigentliche Tätigkeit einfügt und tatsächlich nicht isoliert als gesonderte Dienstleistung angeboten wird. Nicht zulässig ist damit vor allem die Vereinbarung einer untergeordneten Hilfeleistung in Steuersachen, die nicht im Zusammenhang mit der eigentlichen Tätigkeit steht.

Soweit sich die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen aus der Zugehörigkeit zu einem Berufs- oder Tätigkeitsbild ergibt, ist es ausreichend, dass es sich um eine fest umrissene, typisierte berufliche Betätigung handelt, mit der nach der Verkehrsanschauung eine Hilfeleistung in Steuersachen verbunden ist.

Erforderliche Steuerrechtskenntnisse

Ein weiterer Aspekt, der bei der Beurteilung der Frage der Nebenleistung zu berücksichtigen ist, sind die Steuerrechtskenntnisse, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Im Sinne einer typisierenden Betrachtung ist dabei grundsätzlich nicht auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen, sondern auf die Berufsqualifikation, die allgemein für die Haupttätigkeit erforderlich ist. Dieses Kriterium legt einen Mindeststandard für die Hilfeleistung in Steuersachen fest und dient dem Schutz des Verbrauchers. Für die Haupttätigkeit erforderliche Steuerrechtskenntnisse sind grundsätzlich solche, die im Studium, in der Berufsausbildung oder Weiterbildung für die nicht steuerberatende Haupttätigkeit vermittelt wurden.

Wird eine Tätigkeit ausgeübt, für die weder eine abgeschlossene Berufsausbildung noch ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium erforderlich ist, soll dies eine Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung ausdrücklich nicht ausschließen. In diesen Fällen ist entscheidend, ob aufgrund des Inhalts, Umfangs und sachlichen Zusammenhangs mit der Haupttätigkeit bei einer typisierenden Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass die für eine Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung erforderlichen Steuerrechtskenntnisse vorhanden sind. Davon ist regelmäßig bei solchen steuerrechtlichen Fragen auszugehen, die typischerweise mit der ausgeübten Tätigkeit einhergehen. So soll beispielsweise eine Energieberaterin oder ein Energieberater auch über steuerliche Förderungsmöglichkeiten für Energiesparmaßnahmen beraten und gegebenenfalls etwaige Förderanträge stellen dürfen, da Entscheidungen über Energiesparmaßnahmen häufig in besonderem Maße von steuerlichen Förderungsmöglichkeiten abhängig sind. Die Beratung durch eine Energieberaterin oder einen Energieberater kann deshalb künftig auch eine Beratung über steuerrechtliche Fragen umfassen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit als Energieberaterin oder Energieberater eine gesonderte Ausbildung erfordert oder nicht.

Zu § 5 (Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen)

Zu Absatz 1

Bei den in Absatz 1 enthaltenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E. Soweit nunmehr abweichend von der bisherigen Fassung jeweils nicht mehr nur auf die gesamte Norm verwiesen wird, handelt es sich um eine Präzisierung, die aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes und der Bußgeldbewehrung erforderlich ist. In Satz 1 soll zudem auf die Aufnahme des bisherigen Zusatzes „insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen“ verzichtet werden, da es sich bei dem „Rat“ in Steuersachen um eine Art der Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 Absatz 2 StBerG) handelt.

Zu Absatz 2

Durch die in Absatz 2 Satz 1 beabsichtigten Änderungen soll sichergestellt werden, dass die Finanzbehörden dem für die Durchführung der Bußgeldverfahren nach § 20 RDG zuständigen Bundesamt für Justiz alle für die Durchführung des Bußgeldverfahrens erforderlichen Informationen mitgeteilt werden können. Durch den neuen Absatz 2 Satz 2 soll geregelt werden, dass die Finanzbehörde, die eine Mitteilung nach Satz 1 gemacht hat, über den Ausgang des Bußgeldverfahrens zu unterrichten ist. Der Ausgang eines Bußgeldverfahrens im Bereich der unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen kann Rückschlüsse auf Steuerhinterziehungen zulassen, für deren Verfolgung die Finanzbehörden zuständig sind. Darüber hinaus können Rückmeldungen des Bundesamtes für Justiz mit einem für die Praxis wichtigen Erkenntnisgewinn verbunden sein, der für die Ausgestaltung von Mitteilungen der Finanzbehörden an das Bundesamt für Justiz von praktischer Bedeutung ist.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 5 Absatz 2 Satz 2 wird in einen neuen Absatz 3 überführt, wobei zugleich auf die Beibehaltung des überflüssigen Klammerzusatzes „(§ 76 Absatz 11)“ verzichtet wird. Zudem soll künftig auf die bislang in Absatz 2 Satz 2 und 3 enthaltene Differenzierung

der Mitteilungsbefugnis beziehungsweise Mitteilungspflicht zur Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) durch die Steuerberaterkammern verzichtet werden, da diese dezidierte Differenzierung wenig überzeugend ist. Aus diesem Grund soll durch den neuen § 5 Absatz 3 StBerG-E undifferenziert geregelt werden, dass die Finanzbehörden oder das Bundesamt für Justiz den Steuerberaterkammern die für die Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG erforderlichen Informationen mitteilen können.

Im Übrigen sollen lediglich redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Absatz 4

Inhaltlich entspricht der neue Absatz 4 dem bisherigen § 5 Absatz 3 StBerG. Die erforderliche Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 160 StBerG-E soll zum Anlass genommen werden, die recht kompliziert abgefasste Nummer 2 des bisherigen Absatzes 3 neu zu strukturieren.

Zu Absatz 5

Es soll lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 soll lediglich eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3 vorgenommen werden.

Zu § 6 (Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen)

Durch die Neuregelung des § 6 StBerG-E soll die bisher bestehende beschränkte Zulässigkeit der unentgeltlichen Hilfeleistung nur bei Angehörigen im Sinne des § 15 AO entfallen und die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen im Regelfall zulässig werden. Dadurch sollen die Lebensrealitäten einer modernen Gesellschaft wieder sachgerecht abgebildet werden. Zugleich sollen durch die vorgesehene Anlehnung an § 6 RDG, der die unentgeltliche Rechtsdienstleistung in allen anderen Rechtsgebieten außer dem Steuerrecht regelt, Wertungswidersprüche verhindert werden.

Durch die Neuregelung entfällt künftig das Verbot von sogenannten „Tax Law Clinics“. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, in denen Studentinnen und Studenten an einer Hochschule unter Anleitung von Professorinnen und Professoren kostenlos Hilfeleistung in Steuersachen anbieten können. Nachdem durch die Reform des Rechtsdienstleistungsrechts im Jahr 2008 durch die Einführung des § 6 RDG altruistische Rechtsdienstleistungen in weitem Umfang ermöglicht wurden, sind mittlerweile ungefähr 100 sogenannte „Legal Clinics“ an oder im Umfeld deutscher Hochschulen entstanden, in denen unentgeltliche Rechtsberatung ermöglicht wird. Diese dürfen bislang in allen Rechtsgebieten Rechtsrat erteilen, nur im Steuerrecht nicht. Das soll künftig ermöglicht werden. Mit der Neuregelung des § 6 StBerG-E soll das bürgerliche Engagement im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen ermöglicht und die Gewinnung von Nachwuchskräften im Bereich des Steuerrechts gefördert werden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 6 Nummer 4 StBerG. Ergänzend zu dem bisherigen Regelungsumfang soll das Anlegen von Kontenplänen künftig ebenfalls vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommen werden. Beim Anlegen von Kontenplänen wird üblicherweise auf Standardkontenrahmen zurückgegriffen. Damit ist regelmäßig keine besondere rechtliche Komplexi-

tät verbunden. Entsprechende Kenntnisse sind bei Personen, die die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E genannten Voraussetzungen erfüllen, anzunehmen, da diese Personen auch zum Buchen laufender Geschäftsvorfälle befugt sind.

Zu Nummer 2

Durch § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E soll die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen künftig grundsätzlich – gegebenenfalls unter Einhaltung der in Absatz 2 normierten Pflichten – zulässig sein, soweit sich nicht aus dem StBerG oder anderen Gesetzen, etwa der BRAO oder dem UWG, ein Verbot unentgeltlicher Tätigkeit ergibt.

Der Begriff der Unentgeltlichkeit ist autonom auszulegen. Eine Unentgeltlichkeit liegt nicht vor, wenn die Hilfeleistung in Steuersachen nach dem Willen des Hilfeleistenden und des Rechtsuchenden von einer Gegenleistung des Rechtsuchenden abhängig sein soll. Als Gegenleistung kommt dabei nicht nur eine Geldzahlung, sondern jeder andere Vermögensvorteil in Betracht, den der Hilfeleistende für seine Leistung erhält. Entgeltlich im Sinne des StBerG erfolgt eine Hilfeleistung jedoch auch dann, wenn eine Vergütung nicht explizit im Hinblick auf die Hilfeleistung in Steuersachen, sondern im Zusammenhang mit anderen beruflichen Tätigkeiten des Hilfeleistenden anfällt oder auch nur anfallen kann. Immer dann, wenn die Hilfeleistung im Zusammenhang mit einer anderen entgeltlichen beruflichen Tätigkeit erbracht wird, liegt daher keine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen vor. Von § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E ist deshalb nur die uneigennützige Hilfeleistung in Steuersachen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommen. Bereits eine auf eine mittelbare Gewinnerzielung gerichtete Absicht steht der Unentgeltlichkeit im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E entgegen. Aus diesem Grund können sich etwa Banken, die in Steuersachen beraten, nicht auf die Unentgeltlichkeit ihres Beratungsangebotes berufen, da dieses für den Bankkunden zunächst kostenlos erscheinende Beratungsangebot im Hinblick auf eine entgeltliche Leistung, nämlich die Vermögensanlage, erfolgt. Es handelt sich in diesen Fällen um eine Leistung, deren Zulässigkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen allein auf § 4e StBerG-E gestützt werden kann.

Entsprechendes gilt in jedem Fall, in dem eine Hilfeleistung in Steuersachen zwar im Einzelfall ohne besonderes Entgelt erbracht wird, jedoch eine Mitgliedschaft in einer Vereinigung voraussetzt. In diesem Fall richtet sich die Zulässigkeit der an Mitglieder zu erbringenden Hilfeleistungen in Steuersachen allein nach den §§ 4 und 4b StBerG-E, die gegenüber § 6 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E lex specialis sind.

Freiwillige Geschenke, die sich im Rahmen des nach der Verkehrsanschauung Üblichen bewegen, stehen der Unentgeltlichkeit jedoch nicht entgegen. Aufwandsentschädigungen stellen ein Entgelt dar, soweit sie eine Honorierung der aufgewendeten Arbeitszeit bedeuten. Dagegen steht ein reiner Auslagenersatz, insbesondere Schreib- und Portoauslagen sowie Fahrtkostenersetz im üblichen Rahmen, der Unentgeltlichkeit nicht entgegen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Bisher ist die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen nach § 6 Nummer 2 StBerG ausschließlich gegenüber Angehörigen im Sinne des § 15 AO zulässig. In allen übrigen Rechtsgebieten außer dem Steuerrecht ist die unentgeltliche Rechtsberatung hingegen nach § 6 RDG nicht nur innerhalb des engsten Familienkreises, sondern auch im Rahmen von nachbarschaftlichen oder ähnlich engen persönlichen Beziehungen ohne weitere Voraussetzungen möglich. Dies führt zu dem kaum nachvollziehbaren Ergebnis, dass beispielsweise eine unentgeltliche Rechtsberatung in einem Rechtsgebiet durch eine Arbeitskollegin oder einen Arbeitskollegen erlaubt ist, bei der denselben Sachverhalt betreffenden steuerrechtlichen Fragen eine Hilfeleistung aber verboten wäre. Die verschärfende Abweichung der Regelung im StBerG von der in allen übrigen Rechtsgebieten geltenden Vorschrift im RDG lässt sich bei einer Beratung durch Personen aus dem Familien- und Bekanntenkreis sachlich nicht

mit dem Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierter Beratung rechtfertigen. Denn derjenige, der sich bei Familienangehörigen, Freunden oder Nachbarn unentgeltlich steuerlichen Rat einholt, muss sich über die Risiken eines unentgeltlichen, aus persönlicher Verbundenheit erteilten Rechtsrats im Klaren sein und ist daher nicht schutzbedürftig.

Vom Begriff der Familie sind entsprechend der bisherigen Regelung in § 6 Nummer 2 StBerG alle Angehörigen im Sinne des § 15 AO umfasst. Darüber hinaus soll Hilfeleistung in Steuersachen künftig in allen Fällen näherer persönlicher Bekanntschaft ohne Einschränkungen erbracht werden können, wie sich aus der ausdrücklichen Nennung der nachbarschaftlichen Beziehung ergibt. Ähnliche soziale Beziehungen bestehen etwa unter Arbeitskollegen oder Vereinsmitgliedern, soweit diese sich gegenseitig Hilfe leisten.

Im Übrigen enthält Absatz 2 für alle Personen, die Hilfeleistung in Steuersachen nicht nur innerhalb des Familien- und Bekanntenkreises erbringen, eine gesetzliche, zum Schutz der Rechtsuchenden erforderliche Pflicht zur Einschaltung von besonders qualifizierten Personen, deren Nichteinhaltung nach § 7 StBerG-E zur Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen führen kann. Diese Verpflichtung trifft nicht nur karitative Organisationen und Vereinigungen, sondern auch Einzelpersonen, soweit diese Hilfeleistung in Steuersachen über den Familien- und Bekanntenkreis hinaus erbringen. Diese müssen die nach Absatz 2 erforderliche Qualifikation regelmäßig in eigener Person besitzen.

Unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen darf durch Personen erbracht werden, die zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Dabei handelt es sich um Personen im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG, namentlich um Steuerberaterinnen und Steuerberater, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, europäische Rechtsanwältinnen und europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer. Für die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bleibt jedoch § 49b Absatz 1 BRAO unberührt.

Neben den zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen soll aber auch juristisch qualifizierten Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben, die Erbringung einer unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen gestattet werden. Dies umfasst unter anderem Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaften, (pensionierte) Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte des höheren Verwaltungsdienstes oder Volljuristinnen und Volljuristen aus anderen Berufen. Bei diesen Personen ist aufgrund ihrer Ausbildung zum Einheitsjuristen davon auszugehen, dass sie sich in sämtliche Rechtsgebiete einarbeiten können, auch wenn diese – wie in der Regel das Steuerrecht – außerhalb des üblichen Ausbildungskanons liegen sollten.

Da nur auf den entsprechenden Befähigungsnachweis abzustellen ist und keine aktuell bestehende Berufsausübungsbefugnis vorausgesetzt wird, sollen auch Personen mit bestandener Steuerberaterprüfung oder bestandenem Wirtschaftsprüfungsexamen die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen gestattet werden. Bei diesen Personen ist auch ohne Berufszulassung eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen. Dies ermöglicht eine altruistische Hilfeleistung in Steuersachen auch dann, wenn die Bestellung beziehungsweise Zulassung beispielsweise aus Altersgründen zurückgegeben wird. Entsprechendes gilt für Personen, die von der Steuerberaterprüfung befreit worden sind, aber sich nicht zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater bestellen lassen (wollen).

Schließlich soll es auch genügen, wenn die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen unter Anleitung der genannten Personen erfolgt. Der Begriff der Anleitung ist entsprechend den Zielen des Gesetzes, einerseits die Rechtsuchenden vor den Folgen unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen zu schützen, andererseits aber auch bürgerschaftliches Engagement im Bereich karitativer Hilfeleistung in Steuersachen zu ermöglichen und zu fördern, im Sinne einer Grundanforderung zur Sicherstellung der auch im Bereich altruistischer Hilfeleistung in Steuersachen erforderlichen Beratungsqualität auszulegen.

Zu Satz 2

Im Bereich der altruistischen, unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen ist eine ständige Begleitung oder Beaufsichtigung der Beratungstätigkeit durch eine besonders qualifizierte Person weder möglich noch erforderlich. Vielmehr muss die in Satz 2 konkretisierte Anleitung durch eine besonders qualifizierte Person ausreichen, um den Schutz der Rechtsuchenden sicherzustellen. Hierfür ist es einerseits erforderlich, dass die beratend tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung in die für ihre Tätigkeit wesentlichen Steuerrechtsfragen eingewiesen sind, sodass sie die typischen Fallkonstellationen weitgehend selbständig rechtlich erfassen und bearbeiten können. Diese Grundanleitung kann über eine Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme, daneben aber auch – etwa bei wesentlichen Rechtsänderungen und aktuellen rechtlichen Entwicklungen – über Rundschreiben und andere Informationsmedien erfolgen. Über diese Einweisung hinaus setzt die Anleitung aber auch voraus, dass in Fällen, in denen das Fachwissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ausreicht, letztlich eine juristisch oder sonst für die Hilfeleistung in Steuersachen qualifizierte Person zur Verfügung steht, um auch eine Anleitung im Einzelfall geben zu können. Weder für die Grundanleitung noch für die Anleitung im Einzelfall ist es erforderlich, dass jede beratende Stelle selbst über eine besonders qualifizierte Person verfügt, der den Beratenden jederzeit zur Seite steht. Der Begriff der Anleitung lässt vielmehr vielfältige Organisationsstrukturen zu. Ausreichend ist insbesondere eine Organisationsform, bei der besonders qualifizierte Personen in einer übergeordneten Dachorganisation die Betreuung der örtlichen Beratungsstellen übernehmen. Daneben kann die Anleitung – insbesondere bei kleineren und kleinsten Organisationen – auch über die Kooperation mit einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater erfolgen, die oder der die Einweisung der Beratenden übernimmt und für Einzelfragen nach Absprache zur Verfügung steht. Vor allem bei größeren Einrichtungen kommt sowohl für die Grundanleitung als auch für die Anleitung im Einzelfall ein Multiplikatorensystem in Betracht, bei dem das spezielle Fachwissen der besonders qualifizierten Person über besonders geschulte Mitarbeiter vermittelt wird. Entscheidend ist, dass am Ende stets auf das umfassende steuerrechtliche Wissen der besonders qualifizierten Person zurückgegriffen werden kann.

Sofern eine Steuererklärung oder Steueranmeldung erstellt wird, kann unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit auch eine abschließende Entscheidung der besonders qualifizierten Person erforderlich sein.

Die Begründung einer Pflicht zum Abschluss und Unterhalt einer Haftpflichtversicherung wäre gerade bei kleineren Einrichtungen oder Einzelpersonen unverhältnismäßig. Hinzu kommt, dass eine gesetzlich verankerte Versicherungspflicht auch durch die zuständigen Finanzbehörden überprüft werden müsste, was zwangsläufig die Registrierung aller Personen und Stellen zur Folge hätte, die außerhalb des Familien- und Bekanntenkreises unentgeltlich Hilfe in Steuersachen leisten, was zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde.

Zu § 7 (Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen; Verordnungsermächtigung)

Die Neuregelung der §§ 4 ff. StBerG-E soll zum Anlass genommen werden, § 7 StBerG insgesamt neu zu fassen und an § 9 RDG anzulehnen. Von der Bußgeldbewehrung nach § 160 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E sollen vor allem Verstöße gegen § 4b Absatz 2 und § 6 Absatz 2 StBerG erfasst werden. Das betrifft zum Beispiel Fälle, in denen die Anleitung einer studentischen „Tax Law Clinic“ nicht den Vorgaben des § 6 Absatz 2 StBerG-E entspricht. Denn in diesen Fällen gilt die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, soweit sie von den in § 4a Absatz 1 Satz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3, § 4c Absatz 1 Nummer 4, § 4d oder § 6 Absatz 1 StBerG-E genannten Tatbeständen gedeckt ist, nicht als unbefugt im Sinne des § 5 StBerG-E. Kommt es zu einem Verstoß gegen die jeweiligen Absätze 2 der §§ 4b und 6 StBerG-E, soll künftig der Mechanismus des § 7 Absatz 1 StBerG-E greifen, wonach die Finanzämter den in § 4a Absatz 1 Satz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 oder 3, § 4c Absatz 1 Nummer 4, § 4d sowie § 6 Absatz 1 StBerG-E genannten Personen

und Vereinigungen die weitere Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen (durch Verwaltungsakt) untersagen können, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Letzteres ist nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E insbesondere (aber regelmäßig auch nur dann) der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Vorgaben des § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, des § 4b Absatz 2 und des § 6 Absatz 2 StBerG-E vorliegen. Buchhalterinnen und Buchhaltern soll die weitere Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen ebenfalls dann untersagt werden können, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unsachgemäßer Tätigkeit zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen eine einschlägige Untersagungsverfügung erfolgt dann nach § 160 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E aufgrund des Verstoßes gegen die mittels Verwaltungsakts getroffene Anordnung) und nicht durch § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG in Verbindung mit § 3 Nummer 1 RDG aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot aus § 5 Absatz 1 StBerG-E.

Durch die Neufassung des § 7 StBerG-E entfallen die bisherigen Untersagungstatbestände des § 7 Absatz 1 StBerG. In der Praxis wird von der Untersagungsmöglichkeit in Nummer 2 in den Fällen der §§ 3a und 3d StBerG kein Gebrauch gemacht, da den Steuerberaterkammern als zuständigen Stellen eine Untersagungsbefugnis nach § 3a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 und § 3f Nummer 4 StBerG zusteht. Diese Fälle werden von den Finanzämtern nach § 5 Absatz 4 StBerG an die zuständige Steuerberaterkammer gemeldet. Im Übrigen wird die Vorschrift in der Praxis fast ausschließlich in Bezug auf die „überschrittene“ Tätigkeit angewendet. Da insoweit aber eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG vorliegt, ist nicht ersichtlich, weshalb in diesen Fällen als weiteres Instrument noch eine Untersagungsverfügung angezeigt sein soll, zumal die gesamte Tätigkeit bei dauerhaft unsachgemäßer Tätigkeit künftig nach § 7 Absatz 1 StBerG-E untersagt werden können soll. Gleiches gilt in den Fällen der Nummer 3, in denen die Anstellung bei mehreren Arbeitgebern nur zu dem Zwecke erfolgt, um für den Arbeitgeber Steuererklärungen oder -voranmeldungen anzufertigen, obwohl es sich tatsächlich um eine (verbotene) Tätigkeit in fremden Angelegenheiten handelt.

Zu Absatz 1

Künftig sollen die Finanzämter den Personen und Vereinigungen, die nach § 4a Absatz 1 Satz 1, 4b Absatz 1 Satz 1 oder 3, § 4c Absatz 1 Nummer 4, § 4d und § 6 Absatz 1 StBerG-E geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, die weitere Erbringung dieser Hilfeleistung für die Dauer von längstens fünf Jahren untersagen können, wenn begründete Annahmen die Tatsachen rechtfertigen, dass diese dauerhaft unsachgemäß erfolgt. Dies soll nach Absatz 2 Satz 2 insbesondere dann der Fall sein, wenn in den Fällen des § 4b Absatz 1 und des § 4c Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E erhebliche Verstöße gegen die Pflichten nach § 4b Absatz 2 StBerG-E und in den Fällen des § 6 Absatz 1 StBerG-E erhebliche Verstöße gegen die Pflichten des § 6 Absatz 2 StBerG-E vorliegen.

Zu Absatz 2

Bestandskräftige Untersagungen nach § 7 Absatz 1 StBerG-E sind künftig dem Bundesamt für Justiz mitzuteilen. Das Bundesamt für Justiz soll diejenigen Personen oder Vereinigungen in der Liste der Untersagungen öffentlich bekanntmachen, denen die Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen nach § 7 Absatz 1 StBerG-E bestandskräftig untersagt worden ist. Dies dient dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich über etwaige Untersagungsverfügungen öffentlich informieren können. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.rechtsdienstleistungsregister.de. Das Steuergeheimnis (§ 30 AO) steht der Mitteilung der bestandskräftigen Untersagungen von den Finanzämtern an das Bundesamt für Justiz und der vorgesehenen Veröffentlichung ausdrücklich nicht entgegen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 soll die Untersagung der Befugnis zu unentgeltlicher Hilfeleistung in Steuersachen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehung erbringen zu dürfen, unberührt bleiben.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 4b Absatz 2 StBerG-E und § 6 Absatz 2 StBerG-E verwiesen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, durch die die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die den Finanzämtern nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3 StBerG-E zugewiesene Aufgabe auf eine andere Landesfinanzbehörde oder einem Finanzamt die Aufgabe für die Bezirke mehrerer Finanzämter zu übertragen. Mit Blick auf länderspezifische Bedürfnisse soll hierdurch eine Zentralisierung oder Bündelung der Aufgabe (zum Beispiel bei der Oberfinanzdirektion oder beim Landesamt für Steuer oder eine Bündelung der Aufgabe bei bestimmten Finanzämtern) ermöglicht werden. Nach Satz 2 kann die Aufgabe mit Zustimmung des anderen Landes auch auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Landes übertragen werden. Nach Satz 3 kann die Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung oberste Landesbehörde übertragen werden.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 6 StBerG-E.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 6 StBerG-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 8 Absatz 4 Satz 2 StBerG-E wird ergänzend klargestellt, dass geprüfte Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter auch unter der Bezeichnung „Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung“ werben dürfen, wenn sie einen entsprechenden Abschluss nach der Bilanzbuchhalter-Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltungs-Fortbildungsprüfungsverordnung (BGBl. I. 2020, S. 3070) erworben haben.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Im Satzteil vor Nummer 1 soll die Angabe „Lohnsteuerhilfevereine“ aus redaktionellen Gründen ergänzt werden. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 StBerG sind auch Daten über Lohnsteuerhilfevereine an die für die Entscheidung zuständige Stelle zu übermitteln, die die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung von Lohnsteuerhilfevereinen betreffen.

In der geänderten Nummer 5 soll der Regelungsgehalt des bisherigen § 10 Absatz 1 Nummer 5 StBerG und des § 27 Absatz 3 StBerG zusammengeführt werden. Die bisher von § 10 Absatz 1 Nummer 5 StBerG für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Bestellung der Leitung einer Beratungsstelle erforderlichen Daten sollen weiterhin an die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt werden können. Daneben sollen der zuständigen Aufsichtsbehörde künftig aber auch diejenigen Daten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 StBerG-E mitgeteilt werden können, die bislang von den Finanzbehörden nach § 27 Absatz 3 StBerG mitgeteilt werden. Verstöße gegen Vorschriften des StBerG, auf die bislang in § 27

Absatz 3 StBerG abgestellt wird, rechtfertigen in der Regel Maßnahmen der Aufsichtsbehörde über Lohnsteuerhilfevereine und werden mithin von der neuen Formulierung erfasst.

In der geänderten Nummer 6 soll neben der Untersagung nach § 3f StBerG künftig auch die Untersagung nach § 7 Absatz 1 StBerG-E aufgenommen werden. Durch diese Ergänzung soll die Übermittlung von Daten an die für die Untersagung nach § 7 Absatz 1 und 3 StBerG-E zuständige Finanzbehörde ermöglicht werden.

Bei den übrigen Nummern sollen keine Änderungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 7 (Änderung des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils)

Lohnsteuerhilfevereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder. Sie bedürfen der Anerkennung und unterliegen einer behördlichen Aufsicht.

Der Entwurf sieht in § 4 StBerG-E eine eigenständige Norm für die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen von Lohnsteuerhilfevereinen vor. Neben der Neuregelung des § 4 StBerG-E ist eine Neustrukturierung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils, der Regelungen zum Anerkennungsverfahren, zu den Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine sowie zur Aufsicht vorgesehen. Mit dem neuen Aufbau soll die bislang eher unsystematische Anordnung der Vorschriften in eine nachvollziehbarere Struktur gebracht werden.

Während die Bezeichnung des Zweiten Abschnitts unverändert bleibt, soll die Bezeichnung des bisherigen Ersten und Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Teils in einen gemeinsamen Unterabschnitt mit der Bezeichnung „Anerkennung“ geändert werden.

Zum Zweiten Abschnitt (Lohnsteuerhilfevereine)

Zum Ersten Unterabschnitt (Anerkennung und allgemeine Anforderungen)

Zu § 13 (Tätigkeit)

§ 13 StBerG-E regelt die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfevereine. Hiernach dürfen Lohnsteuerhilfevereine als Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen ihrer Befugnis Hilfe in Steuersachen für ihre Mitglieder leisten. Der bisherige § 13 Absatz 1 StBerG wird mit Anpassung der Zitierung des § 4 Nummer 11 StBerG übernommen.

Darüber hinaus soll künftig in § 13 Satz 2 StBerG-E der Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Nummer 11 Satz 4 StBerG aufgenommen werden. Arbeitslose werden deshalb in § 13 Satz 2 StBerG-E den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Satz 1 StBerG-E gleichgestellt. Damit ist zugleich eine geringfügige Ausweitung der Beratungsbefugnis verbunden. Denn nach dem derzeitigen § 4 Nummer 11 Satz 4 StBerG gilt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nur für Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins, die arbeitslos geworden sind. Für diese Beschränkung spricht zwar der Umstand, dass es sich bei Lohnsteuerhilfevereinen um Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern handelt. Dagegen spricht jedoch, dass das Bestehen der Beratungsbefugnis ausschließlich von dem einmaligen Bestehen eines Arbeitsverhältnisses abhängig ist, unabhängig davon, ob dieses kurz- oder langfristig angelegt ist. Dies kann zu dem Ergebnis führen, dass eine Person nach einem äußerst kurzfristigen Arbeitsverhältnis in einer sehr langen Phase der Arbeitslosigkeit weiterhin beraten werden darf, eine andere Person ohne ein kurzfristiges Arbeitsverhältnis jedoch nicht, obwohl in beiden Fällen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Komplexität der zu bewältigenden steuerrechtlichen Fragen identisch sein dürfte. Künftig sollen deshalb auch Arbeitslose einem Lohnsteuerhilfeverein beitreten und von diesem bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 StBerG-E beraten werden dürfen.

Für Rentnerinnen und Rentner, Pensionärinnen und Pensionäre, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger folgt die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine unmittelbar aus § 4 StBerG-E, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Der bisherige § 13 Absatz 2 StBerG wird aus systematischen Gründen in § 14 Absatz 1 StBerG-E verschoben, da die Anerkennung insgesamt in § 14 StBerG-E neu geregelt wird.

Zu § 14 (Anerkennung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 StBerG. Hiernach bedürfen Lohnsteuerhilfevereine der Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Durch die Regelung soll die Einhaltung der für Lohnsteuerhilfevereine geltenden Normen sichergestellt werden. Die Rechtsuchenden sollen vor einer unsachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen geschützt und ein Beitrag zur funktionierenden Steuerrechtspflege geleistet werden. Die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 StBerG-E vorliegen. Entfallen diese Voraussetzungen nach Erteilung der Anerkennung, so ist diese nach § 16 Absatz 3 StBerG-E zu widerrufen.

Von der Fiktion einer positiven Anerkennung nach Artikel 13 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie bei Nichtentscheidung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist soll abgesehen werden. Zum Schutz einer funktionierenden Steuerrechtspflege und aus Gründen des Verbraucherschutzes hat in jedem Fall eine tatsächliche Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde wird in § 27 StBerG-E bestimmt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen bestimmt, die für eine Anerkennung des Lohnsteuerhilfevereins erfüllt sein müssen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Anerkennung.

Zu Nummer 1

Bisher wird in § 14 Absatz 1 Satz 1 StBerG auf die Rechtsfähigkeit des Vereins abgestellt. Zukünftig soll nach der neuen Nummer 1 Voraussetzung für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein sein, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen ist. Anderenfalls könnten auch nicht eingetragene Idealvereine als Lohnsteuerhilfeverein anerkannt werden, da durch die Änderung des § 54 Absatz 1 Satz 1 BGB durch das MoPeG auch für den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit die vereinsrechtlichen Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB entsprechend gelten.

Durch die Pflicht des Lohnsteuerhilfevereins zur Eintragung in das Vereinsregister soll die Handelndenhaftung nach § 54 Absatz 2 BGB ausgeschlossen werden, da ansonsten Haftungsrisiken nach § 54 Absatz 2 BGB insbesondere für die Leitung einer Beratungsstelle sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen entstehen könnten.

Zu Nummer 2

Aus der neuen Nummer 2 folgt, dass die Satzung des Vereins auch weiterhin gewissen Mindestanforderungen genügen muss, damit eine Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein erfolgen kann. Die bisherigen Mindestanforderungen an die Satzung des Lohnsteuerhilfevereins nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 StBerG werden jedoch aus Gründen

der Übersichtlichkeit ausgegliedert und zukünftig gesondert in § 18 StBerG-E geregelt. Auf die Begründung zu § 18 StBerG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Anerkennung setzt des Weiteren nach Nummer 3 voraus, dass der Verein mindestens eine Beratungsstelle in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, eingerichtet hat. Weitere Ausführungen zur Beratungsstelle sind der Begründung zu § 19 StBerG-E zu entnehmen.

Zu Nummer 4

Der Lohnsteuerhilfeverein muss nach Nummer 4 nachweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder eine vorläufige Deckungszusage der Versicherung vorlegen. Diese Anforderung entspricht den bisherigen §§ 14 Absatz 2, 25 Absatz 2 StBerG in Verbindung mit § 13 DVLStHV.

Zu Absatz 3

Aus Gründen des Verbraucherschutzes stellt Absatz 3 klar, dass der Lohnsteuerhilfeverein erst dann geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen darf, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde positiv über den Antrag des Lohnsteuerhilfevereins auf Anerkennung entschieden hat.

Zu § 15 (Anerkennungsverfahren; Bezeichnung; Gebühr)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu stellen. Der bisherige Regelungsgehalt des § 1 DVLStHV soll damit in das StBerG aufgenommen werden.

Absatz 1 Satz 2 soll den Regelungsgehalt des bisherigen § 15 Absatz 2 StBerG modifizieren. Dem Antrag auf Anerkennung soll künftig nur noch eine einfache Abschrift der Satzung beigefügt werden müssen, um die Digitalisierung des Anerkennungsverfahrens zu erleichtern und Medienbrüche zu vermeiden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein festgelegt. Die Gebühr wird in Anlehnung an § 54 Absatz 3 StBerG von 300 Euro auf 500 Euro erhöht, nachdem diese im Jahr 2000 noch 600 Deutsche Mark betragen hat und infolge der Währungsumstellung auf 300 Euro geändert wurde und seitdem unverändert geblieben ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt inhaltlich weitgehend unverändert die Regelung des § 17 StBerG. Die Vorschrift soll dahingehend ergänzt werden, dass die Urkunde dem Lohnsteuerhilfeverein auszuhändigen ist. Maßgebliches Datum für die Anerkennung ist das Ausstellungsdatum der Urkunde.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird geregelt, dass die Bezeichnungen „Lohnsteuerhilfeverein“ oder „LStHV“ ausschließlich von anerkannten Lohnsteuerhilfevereinen geführt werden dürfen. Verstöße hiergegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Vor der Anerkennung dürfen Vereine die vorgenannten Bezeichnungen nur im Zusammenhang mit Handlungen führen, die der Herbeiführung der Anerkennung oder der Vorbereitung der Geschäftsaufnahme dienen. Diese Ausnahme ist erforderlich, da die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ oder „LStHV“ in den Vereinsnamen aufzunehmen ist (vergleiche § 18 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E) und die Eintragung in das Vereinsregister – mit dem entsprechenden Vereinsnamen – nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 StBerG-E Voraussetzung für die Anerkennung ist. Zudem muss der Lohnsteuerhilfeverein in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten. Die für die Unterhaltung derartiger Räumlichkeiten erforderlichen Mietverträge dürften ebenfalls regelmäßig bereits vor der Anerkennung abgeschlossen werden.

Zu § 16 (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung)

Die Vorschrift regelt das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung und greift den Inhalt der bisherigen Regelungen in § 19 und § 20 StBerG auf. Der Lohnsteuerhilfeverein ist im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung nicht mehr zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Zudem darf die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ oder „LStHV“ ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geführt werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden drei Gründe aufgeführt, die das Erlöschen der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein zur Folge haben:

– Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 1 Nummer 1 StBerG und nennt die Auflösung des Lohnsteuerhilfevereins als Erlöschensgrund. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach allgemeinen vereinsrechtlichen Vorschriften (zum Beispiel durch einen Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung).

– Nummer 2 fasst den bisherigen § 19 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 StBerG zusammen. Grund für ein Erlöschen der Anerkennung kann demnach auch der schriftliche Verzicht auf die Anerkennung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde sein.

– Nummer 3 nennt als weiteren Grund die Löschung aus dem Vereinsregister. Bislang stellt § 19 Absatz 1 Nummer 3 StBerG auf den Verlust der Rechtsfähigkeit ab. Die Änderung erfolgt aufgrund der Änderung des § 54 BGB. Auf die Begründung zu § 14 StBerG-E wird verwiesen. Die Löschung aus dem Vereinsregister erfolgt, wenn

  – der Verein weniger als sieben Mitglieder hat;

  – wenn durch einen gesetzeswidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzeswidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet wird oder

  – wenn der Verein auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgerichtet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Voraussetzungen für die Rücknahme der Anerkennung und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Absatz 1 StBerG. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen, wenn bereits der Antrag auf Anerkennung hätte versagt werden müssen, weil die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 2 StBerG-E nicht erfüllt waren. Die Rücknahme der Anerkennung wirkt aus diesem Grund auf den Zeitpunkt der Anerkennung zurück.

Absatz 2 Satz 2 ist in Anlehnung an § 55 Absatz 2 Satz 2 StBerG ergänzt worden. Von der Rücknahme der Anerkennung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die

Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen. Entscheidend ist, dass der gesetzmäßige Zustand wiederhergestellt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die Gründe für den Widerruf der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1, der inhaltlich dem bisherigen § 20 Absatz 2 Nummer 1 StBerG entspricht, ist die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat dem Lohnsteuerhilfeverein jedoch eine angemessene Frist für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes einzuräumen. In Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen, die sich ausdrücklich aus § 14 Absatz 2 StBerG-E ergeben, wird auf die Begründung zu § 14 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 StBerG-E verwiesen. Soweit in Absatz 3 Nummer 1 kein Verweis auf § 14 Absatz 2 Nummer 1 StBerG-E enthalten ist, liegt dies darin begründet, dass die Löschung aus dem Vereinsregister schon zum Erlöschen der Anerkennung führt und deshalb für einen Widerruf kein Raum bleibt.

Zu Nummer 2

In Nummer 2, der inhaltlich § 20 Absatz 2 Nummer 2 StBerG entspricht, wird auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Anforderungen bei der tatsächlichen Geschäftsführung abgestellt. Die Mindestanforderungen, die die Satzung des Lohnsteuerhilfevereins erfüllen muss, ergeben sich aus § 18 StBerG-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Ein weiterer Widerrufsgrund ist nach Absatz 3 Nummer 3 der Vermögensverfall des Lohnsteuerhilfevereins. Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lohnsteuerhilfevereins eröffnet oder der Lohnsteuerhilfeverein in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis eingetragen worden ist.

Zu Nummer 4

Als letzten Widerrufsgrund führt Nummer 4 die unsachgerechte Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen und die nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung an.

Der Lohnsteuerhilfeverein muss in seiner Satzung die sachgemäße Ausübung der Tätigkeit (§ 18 Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E) vorsehen. Wird die Hilfeleistung in Steuersachen dauerhaft unsachgemäß ausgeübt, so hat die zuständige Aufsichtsbehörde die Anerkennung zu widerrufen. Hierbei hat die zuständige Aufsichtsbehörde stets zu prüfen, ob eine sachgemäße Hilfeleistung in Steuersachen insgesamt und auch in Zukunft nicht gewährleistet werden kann. Sofern der Lohnsteuerhilfeverein mehrere Beratungsstellen unterhalten sollte, kann die Schließung einer Beratungsstelle nach § 28a Absatz 5 StBerG-E ein milderes Mittel gegenüber dem Widerruf der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein darstellen.

Daneben wird in Nummer 4 auch bestimmt, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung insbesondere dann nicht vorliegt, wenn gegen die Pflichten nach diesem Gesetz in nachhaltiger Weise verstoßen wird. In Betracht kommen unter anderem:

– das Erheben unzulässiger Entgelte von Mitgliedern,

– das Missachten der mitgliedschaftlichen Mitwirkungsrechte,

– das Unterlassen einer Geschäftsprüfung.

Die Verstöße müssen in nachhaltiger Weise erfolgen. Einmalige und geringfügige Verstöße stellen grundsätzlich keinen Grund für den Widerruf einer Anerkennung dar.

Vor einem Widerruf der Anerkennung hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die in der Vergangenheit erfolgten Versäumnisse voraussichtlich auch in der Zukunft noch weiterbestehen werden.

Handelt es sich bei den Pflichtverletzungen, die dem Widerruf der Anerkennung zugrunde liegen, um solche nach dem GwG, besteht eine spezielle geldwäscherechtliche Befugnis zum Widerruf der Anerkennung nach § 51 Absatz 5 GwG nach den dort geregelten Voraussetzungen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist dem Lohnsteuerhilfeverein vor einer Rücknahme oder einem Widerruf der Anerkennung rechtliches Gehör zu gewähren.

Zu § 17 (Abwicklung schwebender Steuersachen)

Zu Absatz 1

Verliert ein Lohnsteuerhilfeverein seine Anerkennung, ist er nicht mehr befugt, Hilfe in Steuersachen zu leisten. Um Mitglieder eines solchen Vereins zu schützen, die darauf vertraut haben, dass ihre Einkommensteuererklärungen durch den Verein erstellt werden, kann dieser eine natürliche Person bestellen, die die schwebenden Steuersachen abwickelt. Die Bestellung des Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen ist von dem Vorstand des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 1 StBerG.

Zu Absatz 2

Die beauftragte Person muss die Voraussetzung einer Leitung einer Beratungsstelle erfüllen. Anderenfalls könnte eine qualifizierte und sachgemäße Abwicklung der schwebenden Steuersachen nicht sichergestellt werden. Auf die Begründung zu § 20 Absatz 2 StBerG-E wird verwiesen.

Darüber hinaus muss aus Verbraucherschutzgründen sichergestellt sein, dass die Abwicklung der schwebenden Steuersachen durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Absatz 2 Satz 2 setzt insoweit einen Versicherungsschutz voraus, ohne jedoch festzulegen, ob die oder der Beauftragte über den Verein versichert ist oder selbst eine Versicherung für ihre beziehungsweise seine Tätigkeit der Abwicklung vorhält. Entscheidend ist nur, dass ein Versicherungsschutz besteht, der die Abwicklung der schwebenden Steuersachen umfasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Bestellungszeitraum der beauftragten Person. Dieser soll nicht mehr entsprechend der bisherigen Regelung in § 24 Absatz 3 StBerG nur sechs Monate betragen. Eine Bestellung der beauftragten Person soll künftig bis zu einem Jahr möglich sein, um eine sachgerechte Abwicklung zu ermöglichen. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist auf Antrag des Vereins möglich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die schwebenden Steuersachen im Rahmen des regulären Bestellungszeitraums von einem Jahr nicht zu Ende geführt werden können.

Zu Absatz 4

Die zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen bestellte Person wird im Namen des Vereins tätig und fungiert wie die Leitung einer Beratungsstelle. Da die Tätigkeit auf die Abwicklung der schwebenden Steuersachen begrenzt ist, dürfen keine neuen Aufträge angenommen werden. Schwebende Steuersachen sind nur solche Angelegenheiten, die begonnen worden sind, als der Lohnsteuerhilfeverein als solcher anerkannt war. Anschließende und noch nicht begonnene Rechtsbehelfsverfahren stellen keine schwebenden Steuersachen dar.

Die zur Abwicklung beauftragte Person gilt in schwebenden Steuersachen als durch das jeweilige Mitglied des Lohnsteuerhilfevereins bevollmächtigt, es sei denn, das Mitglied hat aufgrund des Verlusts der Anerkennung bereits eine andere Person oder einen anderen Lohnsteuerhilfeverein bevollmächtigt.

Entgegen des bisherigen § 24 Absatz 4 StBerG sieht § 17 StBerG-E keinen Verweis mehr auf § 70 Absatz 2 und 3 StBerG vor, da dieser hinsichtlich der Bestellungsdauer aufgrund der Regelung in § 24 Absatz 3 StBerG überflüssig und bezüglich der Verlängerungsmöglichkeit zumindest nicht unmissverständlich war. Im Übrigen erscheint die Annahme von neuen Aufträgen dem Zweck der Abwicklung eines Lohnsteuerhilfevereins nach dem Verlust der Anerkennung zu widersprechen, weshalb insoweit auf eine entsprechende Anwendung des § 70 Absatz 3 StBerG verzichtet werden soll. Zur besseren Übersichtlichkeit sollen die für Lohnsteuerhilfevereine inhaltlich erforderlichen Regelungen eigenständig in § 17 StBerG-E aufgenommen werden.

Zu § 18 (Satzung des Lohnsteuerhilfevereins)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die satzungsmäßigen Vorgaben geregelt, die inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 14 Absatz 1 StBerG entsprechen.

Zu Nummer 1

Der Name des Vereins muss, wie bislang in § 18 StBerG normiert, nach Nummer 1 die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ enthalten. Daneben wird nach Nummer 1 als zusätzliche Bezeichnung künftig die Abkürzung „LStHV“ ermöglicht. Für Verbraucherinnen und Verbraucher wird – je nach Häufigkeit des Gebrauchmachens – nach einer gewissen Zeitspanne die Abkürzung „LStHV“ geläufig werden. Daher wird bereits durch den Namen des Vereins erkennbar sein, dass es sich um einen Lohnsteuerhilfeverein handelt.

Aus Verbraucherschutzgründen darf der Name des Vereins keinen besonderen Werbecharakter haben. Der Name des Vereins darf nicht irreführend sein oder zu Verwechslungen führen, die dem Verbraucher weitergehende Befugnisse suggerieren.

Zu Nummer 2

Die Satzung muss nach Nummer 2 den Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins angeben. Sowohl Sitz als auch Geschäftsleitung müssen sich im Bezirk der Aufsichtsbehörde befinden. Auf die Regelung zur Zuständigkeit nach § 27 StBerG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 darf der Zweck des Vereins nach der Satzung ausschließlich in der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für die Mitglieder im Rahmen der Befugnis nach § 4 StBerG-E und der in diesem Zusammenhang als Nebenleistung erlaubten Erbringung von Rechtsdienstleistungen bestehen. § 18 Absatz 1 Nummer 3 StBerG-E nimmt inhaltlich den Regelungsgehalt des bisherigen § 14 Absatz 1 Nummer 1 StBerG auf. Darüber

hinaus soll ergänzend geregelt werden, dass der Zweck des Vereins zusätzlich auch in der im Zusammenhang mit der Hilfeleistung in Steuersachen erlaubten Erbringung von Rechtsdienstleistung (§ 5 RDG) bestehen kann. In sprachlicher Hinsicht soll in Anlehnung an die Formulierung im Bürgerlichen Gesetzbuch statt des bislang in § 14 Absatz 1 Nummer 1 StBerG enthaltenen Begriffs „Aufgabe“ der Begriff „Zweck“ verwendet werden.

Zu Nummer 4

Bereits die Satzung des Vereins muss eine Regelung treffen, wonach die sachgemäße Ausübung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sichergestellt wird. Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit den allgemeinen Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nach § 22 Absatz 1 StBerG-E sowie den Anforderungen an die Leitung einer Beratungsstelle nach § 20 StBerG-E zu betrachten.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 darf der Verein nach seiner Satzung neben dem Mitgliedsbeitrag kein gesondertes Entgelt im Einzelfall erheben. Darüber hinaus soll in Nummer 5 ausdrücklich geregelt werden, dass der Mitgliedsbeitrag unabhängig von der konkreten Tätigkeit des Vereins zu erheben ist. Damit wird die bisherige gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung aufgegriffen, wonach es Lohnsteuerhilfevereinen untersagt ist, die Mitgliedsbeiträge von der Beratungsleistung abhängig zu machen. Der Mitgliedsbeitrag darf kein verdecktes Leistungsentgelt sein (vergleiche Bundesgerichtshof; Urteil vom 15. Juni 1989, I ZR 158/87, Bundesfinanzhof, Urteil vom 9. September 1997, VII R 108/96). Eine Abstufung des Mitgliedsbeitrags nach sozialen Gesichtspunkten wird dadurch nicht ausgeschlossen, sofern diese unabhängig von der konkreten Beratungsleistung erfolgt.

Die vorgeschlagene Regelung stellt nicht nur ein Erfordernis für den Satzungsinhalt dar. Vielmehr sind hieran auch die nach Maßgabe der Satzung beschlossene Beitragsordnung und die tatsächliche Beitragspraxis auszurichten. Weder die Beitragspflicht noch die Beitragshöhe dürfen grundsätzlich an die konkret vom Lohnsteuerhilfeverein zu erbringenden Hilfeleistungen geknüpft werden.

Zu Nummer 6

Die Satzung des Vereins darf nach Nummer 6 den § 27 Absatz 1 und 3 Satz 1 StBerG-E sowie die §§ 32 und 33 BGB nicht ausschließen. Damit gelten für den Verein folgende Regelungen:

– Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

– Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

– Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

– Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

– Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die dargestellten Regelungen sichern jedem Mitglied des Vereins eine Teilhabe am Vereinsleben und gewährleisten eine Einflussmöglichkeit der Vereinsmitglieder auf den Vorstand.

Zu Nummer 7

Zur Sicherung der Mitgliederrechte muss die Satzung des Vereins nach Nummer 7 vorsehen, dass Verträge mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen. Als Verträge kommen beispielsweise Anstellungs-, Miet- oder Darlehensverträge in Betracht.

Zu Nummer 8

In Nummer 8 werden die satzungsmäßigen Vorgaben für Mitgliederversammlungen und Vertreterversammlungen festgelegt. Es wird eine Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Geschäftsprüfers bestimmt, innerhalb der eine Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung stattzufinden hat. Hinsichtlich des Prüfungsberichts der Geschäftsprüfung wird auf die Begründung zu § 26 StBerG-E verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 3 StBerG. Der Lohnsteuerhilfeverein ist verpflichtet, Satzungsänderungen innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung anzuzeigen und eine öffentlich beglaubigte Abschrift beizufügen.

Zu § 19 (Beratungsstellen)

Zu Absatz 1

Der Lohnsteuerhilfeverein ist nach Absatz 1 verpflichtet, mindestens eine Beratungsstelle zu unterhalten. Dies entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 2 Satz 1 StBerG. Die Einrichtung mindestens einer Beratungsstelle ist zugleich Voraussetzung für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 4 StBerG-E).

Die Beratungsstelle muss über Räumlichkeiten verfügen, die von Mitgliedern und Interessenten aufgesucht werden können. Eine ausschließlich online tätige Beratungsstelle ist nicht zulässig. Die Beratungsstelle muss des Weiteren adressierbar und erreichbar sein (beispielsweise telefonisch zu festgelegten Geschäftszeiten). In der Beratungsstelle muss eine sachgemäße Hilfeleistung in Steuersachen gewährleistet und unzulässige wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeschlossen sein.

Auswärtige Sprechstunden und vorübergehende Annahmestellen können im Einzelfall zulässig sein, wenn die handelnden Personen einer Beratungsstelle angehören, die allgemeinen Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nach § 22 StBerG-E eingehalten werden und nach außen nicht der Eindruck einer eigenständigen Beratungsstelle erweckt wird.

Zu Absatz 2

Der Lohnsteuerhilfeverein kann nach Absatz 2 auch in den Bezirken anderer Aufsichtsbehörden Beratungsstellen unterhalten. Die Anzahl der weiteren Beratungsstellen ist nicht begrenzt. Hinsichtlich der für Beratungsstellen zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf die Begründung zu § 27 StBerG-E verwiesen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3, der dem bisherigen § 23 Absatz 6 StBerG entspricht, wird klargestellt, dass die Tätigkeit einer Beratungsstelle erst nach der Eintragung in das elektronische Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine nach § 30 StBerG-E begonnen werden darf.

Zu § 20 (Leitung einer Beratungsstelle)

Aufgrund der besonderen Bedeutung und der Anforderungen an die Leitung einer Beratungsstelle sollen die diesbezüglichen Regelungen des § 23 StBerG inhaltsgleich in eine eigenständige Norm überführt werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird festgelegt, dass für jede einzelne Beratungsstelle unabhängig von ihrer Größe und ihrer Mitgliederzahl eine Leitung bestellt werden muss. Die Leitung einer Beratungsstelle muss eine natürliche Person sein. Das Wort „eine“ ist nicht numerisch zu verstehen.

Nach Satz 2 soll eine Person höchstens drei Beratungsstellen gleichzeitig leiten dürfen. Nach § 23 Absatz 1 Satz 3 StBerG darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle geleitet werden, das heißt nach derzeitiger Rechtslage darf eine Person höchstens zwei Beratungsstellen gleichzeitig leiten. In Anbetracht der Nutzung moderner Kommunikationsmittel, die keine dauerhafte Anwesenheit in der Beratungsstelle vor Ort erfordern, erscheint eine maßvolle Ausweitung der gleichzeitigen Leitung auf höchstens drei weitere Beratungsstellen sachgerecht. Dadurch kann in Zeiten des Fachkräftemangels das Risiko reduziert werden, dass Beratungsstellen geschlossen werden müssen, weil nicht genügend Leitungspersonen zur Verfügung stehen, obwohl die entsprechenden Aufgaben auch von Leitungspersonen anderer Beratungsstellen wahrgenommen werden könnten.

Zu Absatz 2

Die Leitung einer Beratungsstelle muss eine der fachlichen Qualifikationen nach den Nummern 1 bis 3 erfüllen. An den bestehenden Anforderungen des § 23 Absatz 3 StBerG wird festgehalten.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 kann als Leitung einer Beratungsstelle eine Person bestellt werden, die nach § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist. Hierzu gehören Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer. Diese Personen verfügen uneingeschränkt über die erforderliche fachliche Qualifikation.

Zu Nummer 2

Alternativ kann nach Nummer 2 zur Leitung einer Beratungsstelle auch eine Person bestellt werden, die über eine bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf verfügt und nach Abschluss ihrer Ausbildung über drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist.

Statt des erfolgreichen Abschlusses einer kaufmännischen Ausbildung ist nach Nummer 2 auch eine Qualifikation durch eine gleichwertige Vorbildung möglich. Hierbei ist entscheidend, dass wesentliche Lern- und Prüfungsinhalte des erlernten Berufs mit einer kaufmännischen Ausbildung vergleichbar sind.

Zu Nummer 3

Schließlich kommt nach Nummer 3 die Möglichkeit in Betracht, sich durch geleistete praktische Tätigkeit für die Leitung einer Beratungsstelle zu qualifizieren. In diesem Fall muss die Person mindestens drei Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 StBerG-E

einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sein. Ausbildungszeiten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Nach Nummer 3 sollen insbesondere langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Lohnsteuerhilfevereins, die ihr Wissen durch ihre praktische Tätigkeit erworben haben, die Möglichkeit erhalten, als Leitung einer Beratungsstelle bestellt zu werden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 wird bestimmt, dass eine Person zur Leitung einer Beratungsstelle nur bestellt werden darf, wenn sie persönlich geeignet ist. Davon ist nicht auszugehen, wenn aufgrund des Verhaltens der Person in der Vergangenheit die Sorge besteht, dass sie die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen werde. Durch die persönliche Eignung der Leitung einer Beratungsstelle muss insbesondere eine sachgemäße, gewissenhafte und verschwiegene Hilfeleistung in Steuersachen sowie eine ordnungsgemäße Leitung der Beratungsstelle gewährleistet werden.

Eine Bestellung darf nach Satz 2 nicht erfolgen, wenn die Person nicht in geordneten Verhältnissen lebt, infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, dass sie die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen wird. Eine vergleichbare Regelung gilt nach § 40 Absatz 2 Satz 2 StBerG für angehende Steuerberaterinnen und Steuerberater.Zum Zweiten Unterabschnitt (Pflichten)

Zu § 22 (Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine)

§ 22 StBerG-E regelt die allgemeinen Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine und entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 26 StBerG.

Zu Absatz 1

Zu den Kernpflichten des Lohnsteuerhilfevereins gehört nach Satz 1 die sachgemäße, gewissenhafte und verschwiegene Ausführung der Hilfeleistung in Steuersachen unter Beachtung des § 8 StBerG. Die sachgemäße und gewissenhafte Hilfeleistung in Steuersachen erfordert die zutreffende Anwendung materiell- und verfahrensrechtlicher Vorgaben. Alle Personen, die für den Lohnsteuerhilfeverein Hilfe in Steuersachen leisten, müssen über Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausübung dieser Tätigkeit bekannt werden, schweigen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt fort, auch wenn die Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfeverein beendet wird oder die hilfeleistende Person nicht mehr für die Lohnsteuerhilfevereine tätig ist. Der Lohnsteuerhilfeverein darf in dem nach § 8 StBerG zulässigen Umfang für seine Tätigkeit werben. Nicht erlaubt ist die auf die Erteilung eines Auftrags sowie auf die Abwerbung von Mitgliedern aus einem anderen Lohnsteuerhilfeverein gerichtete Werbung.

Nach Satz 2 darf die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nur durch Personen erbracht werden, die einer Beratungsstelle angehören. Dies entspricht dem derzeitigen § 23 Absatz 1 Satz 1 StBerG.

Zu Absatz 2

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch für den Lohnsteuerhilfeverein tätige Personen ist nach Absatz 2 nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten vereinbar. Mit dieser Regelung wird aus Verbraucherschutzgründen ausgeschlossen, dass der Lohnsteuerhilfeverein die Mitgliedschaft ausnutzt, um Mitgliedern weitere Dienstleistungen anzubieten. Interessenkollisionen und Kombinationsgeschäfte sollen dadurch verhindert werden.

Zu Absatz 3

Neu ist das Erfordernis in Absatz 3, dass die Personen, die für den Lohnsteuerhilfeverein tätig werden, in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind. Der Regelungsgehalt des § 62 StBerG, der für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte gilt, wird entsprechend auf die für Lohnsteuerhilfevereine tätigen Personen übertragen. Die bisher geltende Pflicht des Lohnsteuerhilfevereins seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins anzuhalten, bleibt daneben bestehen.

Neu hinzugekommen ist auch der Regelungsgehalt des Absatzes 3 Satz 3, der eine entsprechende Anwendung des § 62a StBerG für Lohnsteuerhilfevereine normiert. Beauftragt ein Lohnsteuerhilfeverein einen Dienstleister, der für die Ausführung der Dienstleistung auf Daten des Lohnsteuerhilfevereins zugreifen muss, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, müssen die Anforderungen des § 62a StBerG erfüllt werden. Der Lohnsteuerhilfeverein muss den Dienstleister sorgfältig aussuchen. Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. In dem Vertrag muss der Dienstleister zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Der Dienstleister darf nur insoweit auf die Daten des Lohnsteuerhilfevereins zugreifen, soweit es für die Ausführung der Leistung erforderlich ist. In dem Vertrag ist festzuhalten, ob der Dienstleister weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranziehen darf. In diesem Fall muss die Verschwiegenheitspflicht auch für die weiteren Personen gelten.

Zu § 23 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)

Mit § 23 StBerG-E wird der bisherige § 21 StBerG in inhaltlich unveränderter Form übernommen. Die Überschrift soll entsprechend des Inhalts der Norm um das Wort „Aufbewahrungspflicht“ ergänzt werden.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 muss der Lohnsteuerhilfeverein sämtliche Einnahmen und Ausgaben vollständig aufzeichnen. Die Grundsätze der Einzelaufzeichnung nach § 146 Absatz 1 AO gelten entsprechend. Die Aufzeichnungen müssen nach Absatz 1 Satz 2 in deutscher Sprache erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet den Lohnsteuerhilfeverein, Beträge, die er für ein Mitglied erhält, getrennt vom Vereinsvermögen zu erfassen und zu verwalten. Hierbei kann es sich beispielsweise um eine Steuererstattung eines Mitglieds des Lohnsteuerhilfevereins handeln.

Zu Absatz 3

Der Lohnsteuerhilfeverein muss bei Beginn seiner Tätigkeit sowie am Ende eines jeden Geschäftsjahres nach Absatz 3 Vermögenswerte und Schulden aufzeichnen und eine Vermögensübersicht erstellen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 gelten für die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Aufzeichnungen und Vermögensübersichten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Bilanzen und Inventaren entsprechend. Für die Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben sowie für die Vermögensübersicht beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre; für Belege und andere Unterlagen hingegen sechs Jahre.

Zu Absatz 5

Der bisherige § 26 Absatz 4 StBerG wird inhaltlich unverändert in § 23 Absatz 5 StBerG-E übernommen. Die Handakten des Lohnsteuerhilfevereins sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Regelung des § 66 StBerG gilt entsprechend. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Abschluss der konkreten Tätigkeit des Lohnsteuerhilfevereins. Endet vor Ablauf der zehn Jahre die Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfeverein, kann sich in entsprechender Anwendung des § 66 Absatz 2 StBerG die Aufbewahrungspflicht verkürzen.

Zu Absatz 6

Über die Regelungen in Absatz 1 bis 5 hinaus sind die sonstigen Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten zu beachten. Dies betreffen insbesondere die Vorschriften der AO.

Zu § 24 (Mitteilungspflichten; Verzeichnisauszug)

Zu Absatz 1

Die Mitteilungspflicht des Lohnsteuerhilfevereins an die zuständige Aufsichtsbehörde war bislang in § 23 Absatz 4 StBerG geregelt. In Absatz 1 wird die bestehende Regelung mit einer Ergänzung des Handlungszeitpunktes übernommen. Die Tatsachen sind unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 unterliegen:

– die Eröffnung, die Schließung sowie die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle,

– die Bestellung oder Abberufung der Leitung einer Beratungsstelle,

– Vor- und Nachnamen der Personen, deren sich der Lohnsteuerhilfeverein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient.

Zu Absatz 2

Sofern die zuständige Aufsichtsbehörde Eintragungen oder Änderungen aufgrund der Mitteilung des Lohnsteuerhilfevereins nach Absatz 2 im elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine vornimmt, übermittelt sie im Anschluss dem Lohnsteuerhilfeverein einen entsprechenden Auszug aus dem elektronischen Verzeichnis.

Die Regelung in Absatz 2 ist neu und steht im Zusammenhang mit § 19 Absatz 3 StBerG-E. Erst mit der Eintragung in das elektronische Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine darf eine Beratungsstelle tätig werden. Die Verpflichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Übermittlung eines entsprechenden Auszugs aus dem elektronischen Verzeichnis ist vor diesem Hintergrund erforderlich.

Zu § 25 (Haftpflichtversicherung; Haftungsausschluss)

Lohnsteuerhilfevereine sind selbst berechtigt, Hilfeleistung in Steuersachen zu erbringen. Die Haftung bei Beratungsfehlern trifft in diesen Fällen grundsätzlich auch den Lohnsteuerhilfeverein. Daher sind alle Lohnsteuerhilfevereine Adressaten der Versicherungspflicht. In der Neuregelung des § 25 StBerG-E soll der bisherigen Regelungsgehalt des § 25 StBerG mit § 9 DVLStHV zusammengeführt werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Pflicht normiert, dass der Lohnsteuerhilfeverein die Haftpflichtversicherung während der gesamten Dauer seiner Anerkennung aufrechterhalten muss. Dies dient dem Schutz des einzelnen Mitglieds des Lohnsteuerhilfevereins, das gegebenenfalls gegen

den Lohnsteuerhilfeverein einen Schadensersatzanspruch aufgrund eines Beratungsfehlers durchsetzen möchte. Zugleich dient dies aber auch dem Schutz des Lohnsteuerhilfevereins selbst vor Haftungsrisiken im Fall eines Beratungsfehlers.

Ein Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung oder eine vorläufige Deckungszusage eines Versicherers ist bereits nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 StBerG-E für die Anerkennung vorzulegen. Entfällt der Haftpflichtversicherungsschutz nach der Anerkennung, stellt dies einen Widerrufsgrund nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 StBerG-E dar.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Umfang der erforderlichen Haftpflichtversicherung des Lohnsteuerhilfevereins näher geregelt. Die Haftpflichtversicherung muss sich auf alle Risiken erstrecken, die sich aus der gesetzlich zulässigen Tätigkeit des Lohnsteuerhilfevereins (§ 13 StBerG-E) ergeben, und diese angemessen abdecken. Ob ein Lohnsteuerhilfeverein angemessen gegen Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden versichert ist, bedarf grundsätzlich der Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (beispielsweise Anzahl der Mitglieder des Vereins).

Nach Absatz 2 Satz 2 muss sich der Versicherungsschutz auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Lohnsteuerhilfeverein nach den §§ 278 und 831 BGB einzustehen hat. Für einen Lohnsteuerhilfeverein bedeutet dies, dass die Haftpflichtversicherung insbesondere die Haftung wegen eines Verschuldens der Leitung einer Beratungsstelle sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassen muss.

Im Übrigen soll das Bundesministerium der Finanzen durch § 31 Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E unter anderem ermächtigt werden, die Höhe der Mindestversicherungssummen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 muss der Lohnsteuerhilfeverein aus Verbraucherschutzgründen die Haftpflichtversicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen abschließen.

Zu Absatz 4

Wird die Haftpflichtversicherung des Lohnsteuerhilfevereins unterbrochen oder gekündigt, muss der Versicherer dies nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen. Sofern der Lohnsteuerhilfeverein nicht umgehend den Versicherungsschutz wiederherstellt, ist die Anerkennung nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 StBerG-E zu widerrufen.

Zu Absatz 5

Die Haftung des Lohnsteuerhilfevereins kann nach Absatz 5 bei der Hilfeleistung in Steuersachen (§ 4 StBerG-E) nicht für die Organe des Lohnsteuerhilfevereins (unter anderem der Vorstand) und auch nicht für seine Angestellten ausgeschlossen werden. Der Lohnsteuerhilfeverein darf weder in seiner Satzung noch durch anderweitige Absprachen einen Haftungsausschluss vorsehen.

Zu § 26 (Geschäftsprüfung)

Zu Absatz 1

Aufgrund der besonderen Stellung und der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 StBerG-E ist der Lohnsteuerhilfeverein nach Absatz 1 verpflichtet, durch eine unabhän-

gige Geschäftsprüferin oder einen unabhängigen Geschäftsprüfer jährlich seine wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen zu lassen. Die Geschäftsprüfung dient insbesondere der Sicherung des Vereinsvermögens sowie der Überprüfung der Einhaltung der satzungsmäßigen Vorgaben des § 18 StBerG-E.

Zu der im derzeitigen § 22 Absatz 1 StBerG enthaltene Regelung herrscht in der Praxis ein unterschiedliches Verständnis. Teilweise wird diese so verstanden, dass die Prüfung innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein muss. Teilweise wird davon ausgegangen, dass die Geschäftsprüfung innerhalb von sechs Monaten beauftragt worden sein muss. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll deshalb in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich geregelt werden, dass die Geschäftsprüfung spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abgeschlossen sein muss. Dadurch werden eine zeitnahe Beurteilung und Kontrolle der zu prüfenden Tatsachen gewährleistet.

Es ist dem Lohnsteuerhilfeverein überlassen, ob eine oder mehrere Geschäftsprüferinnen beziehungsweise einen oder mehrere Geschäftsprüfer bestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die persönlichen Voraussetzungen der Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfer. Als Geschäftsprüferinnen oder Geschäftsprüfer können nach Nummer 1 die in § 3 StBerG genannten Personen und Gesellschaften bestellt werden. Nach Nummer 2 kommen auch Prüfungsverbände als Geschäftsprüfer in Betracht, wenn zu deren satzungsmäßigen Zweck die Prüfung der Mitglieder gehört und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter nach § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG zu unbeschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 2 StBerG, wobei in Nummer 2 die Aufzählung der zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen durch einen Verweis auf § 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG ersetzt werden soll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, welche Personen nicht zu Geschäftsprüferinnen oder Geschäftsprüfern bestellt werden dürfen. Hierbei ist die persönliche Eignung zu prüfen, um eine gewissenhafte und unparteiische Prüfung sicherzustellen. Bei

– Vorstandsmitgliedern,

– besonderen Vertreterinnen oder besonderen Vertreter,

– Angestellten,

– freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

besteht aufgrund des Näheverhältnisses zum Lohnsteuerhilfeverein grundsätzlich die Besorgnis der Befangenheit. Dies gilt auch für Angehörige der genannten Personen, bei denen aufgrund der persönlichen Beziehung der Anschein erweckt werden kann, dass eine Geschäftsprüfung nicht mit der notwendigen Objektivität durchgeführt werden könnte.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4, der inhaltlich dem bisherigen § 22 Absatz 4 StBerG entspricht, sind die Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfer zur Durchführung der Geschäftsprüfung zur Einsicht in alle Unterlagen berechtigt, die nach § 23 StBerG-E der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des Lohnsteuerhilfevereins unterliegen. Ihnen sind zudem die Feststellung des Kassenbestandes und der Bestände an sonstigem Vermögen zu gestatten. Daneben

sind den Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfern auch Erklärungen und Nachweise zugänglich zu machen, die für die Durchführung einer sorgfältigen Prüfung notwendig sind.

Zu Absatz 5

Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfer unterliegen bestimmten Pflichten, die in Absatz 5 normiert werden. Sie müssen die Geschäftsprüfung gewissenhaft, unparteiisch und verschwiegen durchführen. Die Unparteilichkeit gilt sowohl gegenüber dem zu prüfenden Lohnsteuerhilfeverein sowie gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Zur Verschwiegenheitspflicht wird in Absatz 5 Satz 2 außerdem bestimmt, dass Geschäftsgeheimnisse des Lohnsteuerhilfevereins, die der Geschäftsprüferin oder dem Geschäftsprüfer bei der Prüfung bekannt werden, Dritten nicht offenbart oder für die eigene berufliche Tätigkeit verwertet werden dürfen.

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen haften die Geschäftsprüferinnen oder Geschäftsprüfer gegenüber dem Lohnsteuerhilfeverein für den hieraus entstandenen Schaden. Sind mehrere Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfer tätig und besteht gegen mehrere Personen ein Schadensersatzanspruch, so haften diese zum Schutz des Lohnsteuerhilfevereins gesamtschuldnerisch (Satz 4).

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 müssen die Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfer das Ergebnis der Geschäftsprüfung ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Absatz 1 BGB) dem Vorstand des Lohnsteuerhilfevereins mitteilen. In diesem Zusammenhang soll weiterhin an dem Schriftformerfordernis festgehalten werden, da die Urheberschaft des Geschäftsprüfungsberichts von besonderer Bedeutung ist.

Ein Recht zur Mitteilung oder eine Mitteilungspflicht über festgestellte Mängel oder Verstöße gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde besteht für die Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfer vor dem Hintergrund der Verschwiegenheitspflicht nicht.

Zu Absatz 7

Der Lohnsteuerhilfeverein hat eine Abschrift des Prüfungsberichts der zuständigen Aufsichtsbehörde und den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts seinen Mitgliedern zu übermitteln. Die Berichtspflichten dienen der Transparenz und der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde und durch die Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der Lohnsteuerhilfeverein eine Abschrift des Berichts über die Geschäftsprüfung innerhalb eines Monats nach Erhalt der zuständigen Aufsichtsbehörde zuleiten. In Anbetracht dessen, dass die Geschäftsprüfung nach Absatz 1 Satz 2 spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abgeschlossen sein muss und hierüber nach Absatz 7 unverzüglich zu berichten ist, soll auf die Aufnahme der Frist von neun Monaten verzichtet werden. Denn diese würde nur dann überschritten werden, wenn die „unverzügliche“ Erstellung des Prüfungsberichts mehr als zwei Monate dauern würde. Sollte dies tatsächlich so sein, würde dem Lohnsteuerhilfeverein jedoch auch faktisch kein Prüfungsbericht vorliegen, den er weiterleiten könnte.

Zu Nummer 2

Der Lohnsteuerhilfeverein muss nach Nummer 2 den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts spätestens sechs Monate nach Erhalt bekanntgeben.

Verstöße gegen die Pflichten des Absatzes 7 Nummer 1 und 2 stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 160 Absatz 1 Nummer 8 und 9 StBerG-E dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Zum Dritten Unterabschnitt (Aufsicht)

Zu § 27 (Zuständige Aufsichtsbehörde)

Lohnsteuerhilfevereine unterliegen einer staatlichen Aufsicht. Die Zuständigkeitsbestimmung des bisherigen § 27 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 StBerG sowie die Mitteilungspflicht nach § 27 Absatz 2 Satz 2 StBerG soll unverändert übernommen werden. Die bislang in § 27 Absatz 3 StBerG normierte Pflicht von Finanzbehörden zur Mitteilung von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass ein Lohnsteuerhilfeverein gegen Vorschriften des StBerG verstoßen hat, entfällt. Entsprechende Mitteilungen erfolgen künftig über den durch Artikel 1 Nummer 6 geänderten § 10 Absatz 1 Nummer 5 StBerG-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die zuständige Landesfinanzbehörde, der die Aufsicht über den Lohnsteuerhilfeverein obliegt. Zuständig ist die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde in deren Bezirk der Lohnsteuerhilfeverein seinen Sitz hat („Sitz-Aufsichtsbehörde“).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die zuständige Finanzbehörde, der die Aufsicht über die Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfevereins obliegt. Zuständig ist die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde, in deren Bezirk die Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfevereins ihren Sitz hat („Beratungsstellen-Aufsichtsbehörde“).

Die Aufteilung der Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 stellt sicher, dass diejenige Landesfinanzbehörde die Aufsicht führt, die aufgrund der örtlichen Belegenheit mit den Verhältnissen am besten vertraut ist. Die Sitz-Aufsichtsbehörde kann gleichzeitig auch die Beratungsstellen-Aufsichtsbehörde sein, wenn der Lohnsteuerhilfeverein im Bezirk dieser Aufsichtsbehörde seinen Sitz sowie eine Beratungsstelle unterhält.

Durch Satz 2 wird gewährleistet, dass die Sitz-Aufsichtsbehörde für die Aufsicht über den Lohnsteuerhilfeverein die erforderlichen Informationen erhält, um gegebenenfalls aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen zu können. Die Beratungsstellen-Aufsichtsbehörde hat deshalb alle im Rahmen der Aufsicht getroffenen Feststellungen über eine Beratungsstelle der Sitz-Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Zu § 28 (Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde)

In § 28 StBerG-E soll aus dem bisherigen § 28 StBerG nur die Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde übernommen werden. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die bislang ebenfalls Regelungsgegenstand des § 28 StBerG sind, sollen künftig in der gesonderten Vorschrift des § 28a StBerG-E geregelt werden.

Zu Absatz 1

Um eine effektive Aufsicht zu gewährleisten, müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zugänglich gemacht werden. Nach Absatz 1 kann die zuständige Aufsichtsbehörde deshalb verlangen, dass

– die Mitglieder des Vorstands sowie Personen, die für den Lohnsteuerhilfeverein tätig sind, vor der Aufsichtsbehörde erscheinen (Erscheinungspflicht);

– die vorgenannten Personen Auskunft erteilen (Auskunftspflicht);

– Handakten und Geschäftsdokumente des Lohnsteuerhilfevereins vorgelegt werden (Vorlagepflicht).

Gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde haben die Mitglieder des Vorstands sowie die Personen, die für den Lohnsteuerhilfeverein tätig sind, nicht das Recht, die Auskunft unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht zu verweigern. Auf die Begründung zu § 22 StBerG-E wird verwiesen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 soll aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung in Lohnsteuerhilfevereinen künftig geregelt werden, wie mit Handakten und Geschäftsdokumenten zu verfahren ist, wenn diese beim Lohnsteuerhilfeverein in elektronischer Form vorliegen. Hierzu enthält der derzeitige § 28 StBerG keine Regelung. In Anlehnung an § 147 Absatz 6 AO soll die zuständige Aufsichtsbehörde verlangen können, dass der Lohnsteuerhilfeverein die Daten in einem maschinell auswertbaren Format zur Verfügung stellt. Dabei soll grundsätzlich auf das beim Lohnsteuerhilfeverein bereits verwendete Format zurückgegriffen werden, sofern dieses maschinell auswertbar ist. Die zuständige Aufsichtsbehörde soll damit die Möglichkeit erhalten, elektronische Handakten und Geschäftsdokumente ortsunabhängig durch Datenzugriff zu prüfen.

Zu § 28a (Befugnisse der Aufsichtsbehörde)

In § 28a StBerG-E werden im Wesentlichen die bislang in § 28 StBerG enthaltenen Befugnisse der Aufsichtsbehörde normiert. Dabei handelt es sich im Kern um die Vor-Ort-Prüfung durch die Aufsichtsbehörde und die Möglichkeit der Schließung einer Beratungsstelle.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 können Amtsträgerinnen und Amtsträger der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung von Sachverhalten, die für die Aufsicht erheblich sein können, die Geschäftsräume des Lohnsteuerhilfevereins während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten. Die Prüfung ist außerdem in Geschäftsräumen von Mitgliedern des Vorstands des Lohnsteuerhilfevereins sowie von Personen, die für den Lohnsteuerhilfeverein tätig werden, während der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten zulässig.

Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung des Lohnsteuerhilfevereins müssen im Vorfeld nicht vorliegen. Von dem Lohnsteuerhilfeverein erstellte Einkommensteuererklärungen dürfen im Einzelfall auf ihre sachgemäße und gewissenhafte Erstellung geprüft werden. Da sich die Prüfung auf die Verhältnisse des Lohnsteuerhilfevereins beziehen muss, dürfen jedoch keine Feststellungen zu den steuerlichen Verhältnissen einzelner Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins getroffen werden.

Zu Absatz 2

Ebenso wie § 28 Absatz 1 StBerG-E sieht § 28a Absatz 2 StBerG-E eine Auskunfts- und Vorlagepflicht vor. Die von der Prüfung betroffenen Personen sind zur Auskunft und Vorlage von Handakten und Geschäftsdokumenten gegenüber der Amtsträgerin oder dem Amtsträger verpflichtet. Hinsichtlich elektronischer Dokumente wird auf § 28 Absatz 2 StBerG verwiesen. Auf Verlangen der Amtsträgerin oder des Amtsträgers sind die Daten demnach in einem maschinell auswertbaren Format zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3

Sofern der zuständigen Aufsichtsbehörde Anhaltspunkte vorliegen, die ernsthafte Zweifel daran begründen, dass die zur Leitung einer Beratungsstelle bestellte Person die Voraus-

setzungen des § 20 Absatz 2 und 3 StBerG-E erfüllt oder dass in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 22 StBerG-E bezeichneten Pflichten gewährleistet sind, hat diese der Leitung der Beratungsstelle und dem Lohnsteuerhilfeverein rechtliches Gehör zu gewähren.

Die zeitliche Abfolge der Durchführung der Anhörung der Leitung der Beratungsstelle und des Lohnsteuerhilfevereins wird nicht vorgegeben. Sofern sich beispielsweise bereits im Rahmen der Anhörung der Leitung der Beratungsstelle herausstellt, dass keine Pflichtverletzung vorliegt, ist eine Anhörung des Lohnsteuerhilfevereins nicht erforderlich.

Nach Satz 2 ist der Leitung der Beratungsstelle sowie dem Lohnsteuerhilfeverein zudem die Möglichkeit zu geben, einen gesetzmäßigen Zustand herbeizuführen. Sofern ein gesetzmäßiger Zustand herbeigeführt wird, kommen eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung oder die Schließung der Beratungsstelle nicht in Betracht.

Zu Absatz 4

Für den Fall, dass eine Beratungsstelle keine Leitung hat, muss die zuständige Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 den Lohnsteuerhilfeverein anhören und auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist eine Leitung zu bestellen, die die Qualifikation und persönliche Eignung nach § 20 Absatz 2 und 3 StBerG-E erfüllt.

Zu Absatz 5

Die Befugnis der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine Beratungsstelle zu schließen ist bislang in § 28 Absatz 5 StBerG geregelt.

Voraussetzung für eine Schließung einer Beratungsstelle ist zunächst, dass die zuständige Aufsichtsbehörde nach Absatz 3 der Leitung der Beratungsstelle und dem Lohnsteuerhilfeverein rechtliches Gehör und im Fall von Pflichtverletzungen eine angemessene Frist zur Herbeiführung des gesetzmäßigen Zustandes gesetzt hat, die erfolglos verstrichen ist.

Eine Schließung der Beratungsstelle kann erfolgen, wenn

– eine Beratungsstelle keine Leitung hat;

– eine Leitung nicht die erforderliche Qualifikation oder die persönliche Eignung nach § 20 Absatz 2 oder 3 StBerG-E besitzt;

– in der Beratungsstelle die Einhaltung der Pflichten nach § 22 StBerG-E nicht gewährleistet ist.

Die Schließung einer Beratungsstelle ist eine Ermessensentscheidung, die unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes getroffen werden muss. Es müssen schwerwiegende und nachhaltige Verstöße vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen. Sofern der Lohnsteuerhilfeverein nur eine Beratungsstelle unterhält, ist statt der Schließung dieser Beratungsstelle die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung des Lohnsteuerhilfevereins zu prüfen. Verfügt ein Lohnsteuerhilfeverein über mehrere Beratungsstellen kann die Schließung der betroffenen Beratungsstelle ein milderes Mittel zur Rücknahme oder zum Widerruf der Anerkennung des Lohnsteuerhilfevereins sein.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 16 StBerG-E wird verwiesen.

Zu § 29 (Unterrichtung über Mitgliederversammlungen und Teilnahme der Aufsichtsbehörde)

Die bestehende Regelung des § 29 StBerG zur Teilnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde an der Mitgliederversammlung des Lohnsteuerhilfevereins wird inhaltlich unverändert in § 29 StBerG-E übernommen.

Die Satzung des Lohnsteuerhilfevereins muss nach § 18 Absatz 1 Nummer 8 StBerG-E vorsehen, dass spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichts (§ 26 Absatz 7 Nummer 2 StBerG-E) eine Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung stattfinden muss. Die Mitgliederversammlung dient unter anderem der Erörterung des Geschäftsprüfungsberichts.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 muss der Lohnsteuerhilfeverein die zuständige Aufsichtsbehörde über eine bevorstehende Mitgliederversammlung unterrichten. Die Unterrichtung muss spätestens zwei Wochen vor der bevorstehenden Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu Absatz 2

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist nach Absatz 2 berechtigt, an der Mitglieder- oder Vertreterversammlung teilzunehmen. Mit der Zwei-Wochen-Frist nach Absatz 1 wird ihr ausreichend Zeit eingeräumt, um eine Vertreterin oder einen Vertreter auszuwählen und diese gegebenenfalls zu der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu entsenden.

Die Teilnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde steht in ihrem Ermessen. Durch die Teilnahmemöglichkeit kann die zuständige Aufsichtsbehörde prüfen, ob der Lohnsteuerhilfeverein seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt und die Mitgliederrechte ausreichend gewahrt werden.

Sofern eine Mitgliederversammlung ohne vorherige Unterrichtung der Aufsichtsbehörde abgehalten wird, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 160 Absatz 1 Nummer 10 StBerG-E dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 gelten die Absätze 1 und 2 bei Vertreterversammlungen entsprechend.

Zu § 30 (Elektronisches Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine)

Das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine ist derzeit in § 30 StBerG geregelt. Die bestehende Regelung wird inhaltlich übernommen und in Bezug auf die elektronische Form des Verzeichnisses aktualisiert. Seit dem 1. Januar 2020 ist mit der Verwaltungsdatenbank-Lohnsteuerhilfevereine eine bundesweite Lösung bei den Aufsichtsbehörden in Benutzung.

Zu Absatz 1

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat nach Absatz 1 alle Lohnsteuerhilfevereine und Beratungsstellen in das elektronische Verzeichnis einzutragen, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Auf die Mitteilungspflicht des Lohnsteuerhilfevereins nach § 24 Absatz 1 StBerG-E wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erhalten Dritte aus Transparenzgründen das Recht, einen Auszug einzelner Daten aus dem elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine zu erhalten, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Ein berechtigtes Interesse kann beispielsweise vor-

liegen, wenn eine Person beabsichtigt, einem Lohnsteuerhilfeverein beizutreten und sich aus diesem Grund darüber informieren will, ob dieser Lohnsteuerhilfeverein im elektronischen Verzeichnis eingetragen ist.

Zum Vierten Unterabschnitt (Verordnungsermächtigung)

Zu § 31 (Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine; Verordnungsermächtigung)

§ 31 StBerG-E soll wie bereits bisher das Bundesministerium der Finanzen ermächtigen, Einzelheiten zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Der Umfang der Verordnungsermächtigung soll inhaltlich im Vergleich zu der bestehenden Regelung in § 31 StBerG unverändert bleiben.

Zu Absatz 1

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen betrifft folgende Bereiche:

Nach Nummer 1 können Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens von Lohnsteuerhilfevereinen geregelt werden.

Nach Nummer 2 kann das Verfahren bei der Eröffnung, der Schließung sowie der Änderung der Anschrift von Beratungsstellen ebenfalls durch Rechtsverordnung geregelt werden. Der Zusatz „bei der Bestellung von Leitern einer Beratungsstelle“, der bislang in § 31 Absatz 1 Nummer 3 StBerG enthalten ist, wird aus systematischen Gründen mit einer gendergerechten Sprache in Nummer 3 verschoben. Im Übrigen sind sprachliche Anpassungen vorgesehen, mit denen jedoch keine inhaltliche Veränderung verbunden ist.

Nach Nummer 3 kann das Verfahren bei der Bestellung der Leitung einer Beratungsstelle sowie die hierzu erforderlichen Erklärungen und Nachweise durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Der bisherige § 31 Absatz 1 Nummer 4 StBerG soll inhaltlich übernommen und um den in Nummer 2 entfallenen Teil ergänzt werden.

Schließlich können nach Nummer 4 auch Regelungen zum Abschluss und der Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, dem Inhalt, dem Umfang und zu den Ausschlüssen des Versicherungsvertrages sowie zur Höhe der Mindestversicherungssumme getroffen werden. Soweit in Nummer 4 sprachliche Änderungen vorgesehen sind, ist mit diesen keine inhaltliche Änderung verbunden.

Schließlich kann nach Nummer 5 auch die Einrichtung und Führung des elektronischen Verzeichnisses der Lohnsteuerhilfevereine nach § 30 Absatz 1 StBerG-E sowie die sich auf die Eintragung beziehenden Meldepflichten der Lohnsteuerhilfevereine durch Rechtsverordnung geregelt werden. In Anlehnung an die Ergänzung des Wortes „elektronisch“ in § 30 Absatz 1 StBerG-E ist auch in Nummer 2 eine entsprechende Ergänzung vorgesehen.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 besteht die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung der Landesregierung die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine von der Oberfinanzdirektion auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Von dieser Reglung wird in einigen Ländern, insbesondere in solchen, die über keine Mittelbehörden mehr verfügen, derzeit Gebrauch gemacht.

Nach Satz 2 kann zudem mit Zustimmung des anderen Landes die Aufsicht auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Landes übertragen werden.

Mit Satz 3, der dem bisherigen § 31 Absatz 2 Satz 3 StBerG entspricht, wird den Landesregierungen die Möglichkeit eingeräumt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die oberste Finanzbehörde des Landes zu übertragen.

Zu Nummer 8 (§ 34)

Durch die Änderung soll das Leitererfordernis für weitere Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern entfallen, da es nicht mehr zeitgemäß ist. Mandantengespräche von Steuerberaterinnen und Steuerberatern finden fast ausschließlich nach Terminvereinbarungen statt. Laufkundschaft, die ohne vorherige Terminvereinbarung eine Steuerberatungskanzlei aufsucht, wird heutzutage kaum noch verzeichnet. Mandantengespräche können im Übrigen jederzeit problemlos mit dem Einsatz von digitalen Kommunikationsmitteln (zum Beispiel in Form einer Videokonferenz) durchgeführt werden, ohne dass es eine gleichzeitige persönliche Anwesenheit der Beteiligten in der Steuerberatungskanzlei bedarf. Zudem können Steuerberaterinnen und Steuerberater unter Zuhilfenahme von moderner Kanzleisoftware auch außerhalb der Steuerberatungskanzlei auf ihre Daten zugreifen. Eine eigenverantwortliche Berufsausübung ist somit grundsätzlich auch unter Zuhilfenahme digitaler Kommunikationsmittel möglich, ohne dass es eines grundsätzlichen Leitungserfordernisses bei weiteren Beratungsstellen bedarf.

Durch den Wegfall des Leitungserfordernisses wird zugleich eine Inkohärenz innerhalb der bestehenden Vorschrift beseitigt: Während nach § 34 Absatz 2 Satz 2 StBerG ein anderer Steuerberater Leiter einer weiteren Beratungsstellen sein muss, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat, sieht § 34 Absatz 2 Satz 3 StBerG kein Leitungserfordernis vor, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt. Die Einführung dieser Regelung im Jahr 1990 wie folgt begründet:

> „Mit der weitergehenden Einführung des freizügigen Angebots von Dienstleistungen in der Europäischen Gemeinschaft sollen auch deutsche Steuerberater verbesserte Möglichkeiten erhalten sollen, ihre Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Es erscheine nicht sachgerecht, bei Gründung von auswärtigen Beratungsstellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vorzuschreiben, dass ein deutscher Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat; insoweit gelten lediglich die Bestimmungen des Gastlandes“ (Bundestag-Drucksache 11/7665, S. 9).

Es ist sachlich nicht mehr zu rechtfertigen, dass an die Errichtung einer weiteren Beratungsstelle im Inland höhere Anforderungen gestellt werden, als an eine weitere Beratungsstelle eines Steuerberaters in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen weitere Beratungsstellen in Grenznähe eröffnet werden.

Der Wegfall des Leitungserfordernisses bei weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern führt schließlich zu einer weitestgehenden Angleichung an die bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bestehende Rechtslage. Die BRAO sieht bei der Einrichtung einer Zweigstelle durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte keine über die Einhaltung der Berufspflichten hinausgehenden Anforderungen vor. Nach § 5 der Berufsordnung für Rechtsanwälte ist der Rechtsanwalt lediglich verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.

Mit der vorgesehenen Aufhebung des Leitererfordernisses wird ein erheblicher Beitrag zur Flexibilisierung des Berufsrechts der Steuerberaterinnen und Steuerberater geleistet, der deutlich über die durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 1. Februar 2024 (Az.: 8 C 1.23, DStR 2024, S. 1781) entschiedenen Abkehr von der bisher strengen Auslegung

des Leitererfordernis hinaus geht. Das Bundesverwaltungsgericht entschied zur bisher geltenden Rechtslage, dass eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater nach § 34 Absatz 2 Satz 4 StBerG einen Anspruch auf Genehmigung einer Ausnahme vom Erfordernis der Bestellung eines anderen Leiters für weitere Beratungsstellen hat, wenn er oder sie die Erfüllung der Berufspflichten nachweist und sich seine oder ihre berufliche Niederlassung am Ort oder im Nahbereich der weiteren Beratungsstelle befindet.

Unberührt von der Aufhebung des Leitungserfordernisses bleibt jedoch die Voraussetzung, dass weitere Beratungsstellen nur unterhalten werden dürfen, soweit dadurch die Berufspflichten nicht beeinträchtigt werden. Die zivil-, straf- und berufsrechtliche Verantwortung der Steuerberaterinnen und Steuerberater bleibt folglich unverändert bestehen. Im Einzelfall kann es auch nach der vorgeschlagenen Änderung erforderlich sein, eine Leiterin oder einen Leiter für eine weitere Beratungsstelle zu beschäftigen.

Zu Nummer 9 (§ 43)

Derzeit ist § 43 Absatz 4 Satz 1 StBerG auf männliche Berufsbezeichnungen beschränkt, obwohl sich dieser in Ansehung des Absatzes 1 Satz 2 auch auf die weiblichen Berufsbezeichnungen erstrecken müsste. Die weiblichen Berufsbezeichnungen sollen daher ausdrücklich in Absatz 4 genannt werden. Gleichzeitig soll auf die Aufnahme der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ verzichtet werden. § 43 StBerG regelt die „Berufsbezeichnungen“, weshalb Verortung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ in dieser Vorschrift gesetzessystematisch wenig passend erscheint. Durch die in Artikel 1 Nummer 11 vorgesehene Ergänzung von § 55g StBerG wird eindeutig festgelegt, dass nur Berufsausübungsgesellschaften unter den dort genannten Voraussetzungen die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen dürfen.

Im Zuge der Neufassung des § 43 Absatz 4 StBerG-E soll auf die Aufnahme des Regelungsgehaltes von § 43 Absatz 4 Satz 2 und 3 StBerG verzichtet werden. Nach § 43 Absatz 4 Satz 2 StBerG ist es unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit anderen Bezeichnungen als „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ zu verwenden. Diese Regelung greift erkennbar zu kurz, da nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) die Steuerberatungsgesellschaft nur eine besondere Form der steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft darstellt. Zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit muss deshalb im Rechtsverkehr auch die Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“ oder „steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft“ verwendet werden können. Hinzu kommt, dass zum Beispiel auch Lohnsteuerhilfevereine in beschränktem Umfang steuerberatende Tätigkeiten ausüben und hierfür die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ verwenden. Da die Nennung sämtlicher Bezeichnungen, unter denen eine steuerberatende Tätigkeit erfolgen kann, nicht sinnvoll erscheint, soll Absatz 4 Satz 2 ersatzlos gestrichen werden.

Aufgrund der Streichung des Satzes 2 des Absatzes 4 soll auch die Ausnahme in Satz 3 als Folgeänderung gestrichen werden. Bei dieser Regelung ist unabhängig von der Streichung des Satzes 2 des Absatzes 4 schon nicht ersichtlich, weshalb die Ausnahme nur für „Rechtsanwaltsgesellschaften“ und nicht auch für „anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften“ oder „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ gelten soll, die ebenfalls zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Zu Nummer 10 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Absatz 2a hat neben Absatz 3 keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr, da Partnerschaftsgesellschaften, deren Gesellschaftszweck insbesondere die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist, ebenfalls Berufsausübungsgesellschaften sind. Diese

dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ führen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung des Absatzes 5 handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E in Artikel 1 Nummer 4.

Darüber hinaus soll Absatz 6 neu gefasst werden. Bislang ist nicht ausdrücklich geregelt, dass die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ auch erlischt, wenn die Aufnahme in der Rechtsanwaltskammer erlischt, zurückgenommen oder widerrufen wird. Diese Ergänzung soll nunmehr aufgenommen werden, da niedergelassene europäische Rechtsanwälte lediglich in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden (§§ 2 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland). Zugleich soll auf die Aufnahme des bisherigen Satzes 2 verzichtet werden. Denn es folgt bereits aus Absatz 3, dass eine Berufsausübungsgesellschaft die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Firma oder zum Namen nur führen darf, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

Der bisherige Regelungsgehalt des Absatzes 7 erscheint entbehrlich, da er neben den §§ 76a ff. StBerG keinen eigenständigen praxisrelevanten Anwendungsbereich hat und im Übrigen aus gesetzessystematischen Gründen auch dort zu verorten wäre. Die Eintragung der Bezeichnung „Landwirtschaftlichen Buchstelle“ in das Berufsregister ergibt sich bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie bei Steuerbevollmächtigten aus § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c StBerG, bei Berufsausübungsgesellschaften aus § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c StBerG, bei weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern aus § 76a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StBerG und bei weiteren Beratungsstellen von Berufsausübungsgesellschaften § 76a Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b auch in Verbindung mit § 76a Absatz 2 StBerG. Bei Vereinen im Sinne des § 44 Absatz 4 StBerG und Buchstellen nach § 44 Absatz 5 StBerG ergeben sich die Eintragungsvoraussetzungen aus § 76d Absatz 1 StBerG.

Durch die Neufassung des Absatzes 7 soll klargestellt werden, dass nur die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 bis 5 berechtigten Personen und Stellen befugt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen.

Zu Nummer 11 (§ 46)

Mit der Änderung wird in Anlehnung an § 14 Absatz 1 BRAO die Möglichkeit eröffnet, dass von der Rücknahme einer Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater dann abgesehen werden kann, wenn die Gründe, aus denen die Bestellung hätte versagt werden müssen, im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung nicht mehr bestehen sollten. Den Steuerberaterkammern soll diesbezüglich Ermessen eingeräumt werden, damit in Ausnahmefällen eine Rücknahme der Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater auch dann möglich ist, wenn die Gründe im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung nicht mehr bestehen, zum Beispiel wenn die ursprüngliche Bestellungsentscheidung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

Zu Nummer 12(§ 55g)

Durch die Änderung soll der bisherige § 55g StBerG sprachlich durch das Voranstellen der Angabe „Nur“ in ein Handlungsverbot umformuliert werden, um (weiterhin) eine Bußgeldbewehrung zu ermöglichen. Die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ darf aus-

schließlich von Berufsausübungsgesellschaften unter den in § 55g StBerG genannten Voraussetzungen geführt werden.

Zu Nummer 13(§ 58)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils durch Artikel 1 Nummer 7.

Zu Nummer 14 (§ 76d)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 44 Absatz 5 StBerG-E durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 44 Absatz 5 StBerG-E durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 44 Absatz 5 StBerG-E durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 44 Absatz 5 StBerG-E durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c.

Zu Nummer 15 (§ 85a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Nummer 16 (§ 154)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E. Zudem soll in § 154 Absatz 1 Satz 3 StBerG auf die Nennung des Datums „31. Dezember 1990“ aufgrund des Zeitablaufs verzichtet werden.

Zu Nummer 17 (Überschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Teils)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der §§ 160 bis 164 StBerG-E. Die Überschriften zum Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Teils erscheinen bei lediglich zwei verbleibenden Vorschriften im Dritten Teil überflüssig.

Zu Nummer 18 (§§ 160 bis 164)

Durch die Neuregelung des § 160 StBerG-E soll die bisherige Aufteilung der Tatbestände, Bußgelddrohungen, Verfolgungszuständigkeiten und sonstigen Verfahrensbestimmungen auf fünf Paragraphen (§§ 160 bis 164 StBerG) entfallen. Künftig soll nur noch eine Bußgeldvorschrift bestehen, in der der bisherige Regelungsgehalt der §§ 160 bis 164 StBerG zusammengeführt und unter Berücksichtigung der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils modifiziert wird.

Darüber hinaus sollen die Bußgeldvorschriften des StBerG an die heutigen Anforderungen an die Ausgestaltung von Bußgeldvorschriften außerhalb des OWiG angepasst werden. Die Bußgeldtatbestände des bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 8 StBerG genügen diesen Anforderungen nicht mehr, da sie mangels eines eindeutigen Handlungsgebots oder Handlungsverbots einer Bewehrung nicht zugänglich sind. Daher werden diese Bußgeldtatbestände nicht in den neuen § 160 StBerG-E überführt.

Zu § 160 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die einzelnen objektiven Bußgeldtatbestände aufgelistet.

Zu Nummer 1

Ordnungswidrigkeiten nach § 160 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E sind Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E.

Zu Nummer 2

§ 160 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E regelt den Schutz der Bezeichnungen „Lohnsteuerhilfeverein“, „LStHV“, „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und „Steuerberatungsgesellschaft“ vor der missbräuchlichen Verwendung durch unberechtigte Personen und Vereinigen und entspricht dem bisherigen § 161 StBerG.

Wer die vorgenannten Bezeichnungen führen darf, wird in § 14 Absatz 3, § 44 Absatz 1 Satz 1 und § 55g StBerG-E bestimmt. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Durch den Bußgeldtatbestand nach § 160 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E soll das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Träger der geschützten Bezeichnungen und der damit verbundenen Befugnisse geschützt werden.

Zu Nummer 3

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 160 Absatz 1 Nummer 3 StBerG-E liegt vor, wenn ein Lohnsteuerhilfevereine eine Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtszeitig anzeigt. Dies entspricht dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 2 StBerG.

Die Pflicht des Lohnsteuerhilfevereins zur Anzeige einer Satzungsänderung ergibt sich aus § 18 Absatz 2 Satz 1 StBerG-E. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Die Sanktionsmöglichkeit nach § 160 Absatz 1 Nummer 3 StBerG-E soll sicherstellen, dass Lohnsteuerhilfevereine ihrer Zweckbestimmung als Selbsthilfeorganisation der Mitglieder gerecht werden. Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften ist für die Ausübung einer effektiven Aufsicht unerlässlich.

Zu Nummer 4

Über welche fachliche Qualifikation eine Person verfügen muss, um die Leitung einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins übernehmen zu dürfen, regelt § 20 Absatz 2 StBerG-E. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Sofern ein Lohnsteuerhilfeverein eine Person als Beratungsstellenleitung einstellt, die nicht über eine fachliche Qualifikation nach § 20 Absatz 2 StBerG-E verfügt, ist der Bußgeldtatbestand nach § 160 Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E erfüllt. Dieser Bußgeldtatbestand entspricht dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 6 StBerG.

Der Bußgeldtatbestand dient dem Schutz der Mitglieder der Lohnsteuerhilfevereine vor unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen.

Zu Nummer 5

Der Bußgeldtatbestand nach § 160 Absatz 1 Nummer 5 StBerG-E nimmt Bezug auf die Mitteilungspflichten des Lohnsteuerhilfevereins nach § 21 Absatz 1 StBerG-E und entspricht dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 7 StBerG.

Nach § 24 Absatz 1 StBerG-E sind folgenden Sachverhalte der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen:

– die Eröffnung, die Verlegung und die Schließung der Beratungsstelle,

– die Bestellung oder Abberufung der Leitung der Beratungsstelle und

– die Personen, deren er sich bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient.

Es wird auf die Begründung zu § 24 Absatz 1 StBerG-E verwiesen.

Die Sanktionsmöglichkeit nach § 160 Absatz 1 Nummer 5 StBerG-E bezweckt die Einhaltung der Verfahrensvorschriften. Die Mitteilungen sind für eine effektive Ausübung der Aufsicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden erforderlich.

Zu Nummer 6

Zu den allgemeinen Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins gehört die unabhängige Berufsausübung. Der Lohnsteuerhilfeverein darf als Selbsthilfeorganisation seiner Mitglieder nur die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen des § 4 StBerG-E erbringen. Weitere wirtschaftliche Tätigkeiten widersprechen dem Vereinszweck und sind daher nach § 22 Absatz 2 StBerG-E unzulässig. Auf die Begründung zu § 22 Absatz 2 StBerG-E wird verwiesen. Eine strikte räumliche und organisatorische Trennung der Beratungsstellen des Lohnsteuerhilfevereins von anderen gewerblichen oder sonstigen Firmen muss sichergestellt werden.

Verstößt ein Lohnsteuerhilfeverein gegen seine allgemeine Pflicht aus § 22 Absatz 2 StBerG-E ist der Bußgeldtatbestand nach § 160 Absatz 1 Nummer 6 StBerG-E erfüllt. Anders als der bisherige § 163 StBerG richtet sich die Bußgeldnorm an den Lohnsteuerhilfeverein beziehungsweise an den Vorstand des Lohnsteuerhilfevereins als vertretungsberechtigtes Organ des Lohnsteuerhilfevereins. Da die Mitglieder des Vorstands eines Lohnsteuerhilfevereins persönlich für die Erfüllung der Verpflichtungen des Lohnsteuerhilfevereins verantwortlich sind, kann ein Bußgeld auch gegen diese direkt verhängt werden.

Zu Nummer 7

Nach § 160 Absatz 1 Nummer 7 StBerG-E kann ein Bußgeld verhängt werden, wenn ein Lohnsteuerhilfeverein die nach § 26 Absatz 1 StBerG-E vorgeschriebene Geschäftsprüfung nicht oder nicht rechtszeitig durchführen lässt. Die Bußgeldnorm entspricht dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 3 StBerG.

Die jährliche Geschäftsprüfung des Lohnsteuerhilfevereins dient der Wahrung der Rechte der Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins und ist daher von besonderer Bedeutung. Weitere Ausführungen zur Geschäftsprüfung sind der Begründung zu § 26 StBerG-E zu entnehmen.

Zu Nummer 8

Nach § 26 Absatz 7 Nummer 1 StBerG-E ist der Lohnsteuerhilfeverein verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Geschäftsprüfungsberichts diesen an die zuständige Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Auf die Begründung zu § 26 Absatz 7 StBerG-E wird verwiesen. Kommt der Lohnsteuerhilfeverein seiner Pflicht nach § 26 Absatz 7 Nummer 1 StBerG-E nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, kann dieser Verstoß nach § 160 Absatz 1 Nummer 8 StBerG-E mit einem Bußgeld geahndet werden. § 160 Absatz 1 Nummer 8 StBerG-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 4 StBerG.

Der Bußgeldtatbestand nach § 160 Absatz 1 Nummer 8 StBerG-E dient der Einhaltung der Verfahrensvorschriften und der Gewährleistung einer effektiven Aufsicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.

Zu Nummer 9

Der wesentliche Inhalt des Geschäftsprüfungsberichts ist den Mitgliedern des Lohnsteuerhilfevereins innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Geschäftsprüfungsberichts bekannt zu geben (§ 26 Absatz 7 Nummer 2 StBerG-E). Auf die Begründung zu § 26 Absatz 7 Nummer 2 StBerG-E wird verwiesen.

Kommt der Lohnsteuerhilfeverein seiner Pflicht nach § 26 Absatz 7 Nummer 2 StBerG-E nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann dieser Verstoß nach § 160 Absatz 1 Nummer 9 StBerG-E mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Bußgeldnorm dient dem Schutz der Mitgliederrechte und entspricht dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 5 StBerG.

Zu Nummer 10

Nach § 160 Absatz 1 Nummer 10 StBerG-E kann ein Bußgeld verhängt werden, wenn der Lohnsteuerhilfeverein die zuständige Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig über die bevorstehende Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterrichtet. Auf die Begründung zu § 29 StBerG-E wird verwiesen.

Die Durchführung der Mitglieder- und Vertreterversammlung dient dem Schutz der Mitgliederrechte. Zur Gewährleistung einer effektiven Aufsicht muss die zuständige Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, an der Mitglieder- oder Vertreterversammlung teilzunehmen. Die Bußgeldnorm entspricht dem bisherigen § 162 Absatz 1 Nummer 9 StBerG.

Zu Absatz 2

In § 160 Absatz 2 StBerG-E wird der Bußgeldrahmen festgelegt. Dieser entspricht weitestgehend den bisherigen Regelungen in § 160 Absatz 2, § 161 Absatz 2 und § 162 Absatz 2 StBerG.

Eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E (§ 160 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E) kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Übt der Lohnsteuerhilfeverein eine weitere wirtschaftliche Tätigkeit aus und verstößt damit gegen seine Pflicht nach § 22 Absatz 2 StBerG-E (§ 160 Absatz 1 Nummer 6 StBerG-E) ist ein Bußgeldrahmen bis 20 000 Euro vorgesehen. Der bisherige § 163 Absatz 2 StBerG sah ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25 000 Euro vor. Dieser bisherige Bußgeldrahmen entspricht nicht mehr der üblichen Staffelung. Eine Erhöhung des Bußgeldrahmens auf 30 000 Euro erscheint in Anbetracht des in § 160 StBerG-E vorgesehenen Bußgeldrahmens bei anderen Ordnungswidrigkeiten des Lohnsteuerhilfevereins nicht verhältnismäßig, daher erfolgt eine Herabsetzung des Bußgeldrahmens auf 20 000 Euro.

Bei Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 160 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 bis 9 StBerG-E beträgt der Bußgeldrahmen 5 000 Euro. In den übrigen Fällen des § 160 Absatz 1 StBerG-E kann ein Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden (§ 160 Absatz 1 Nummer 3, 5 und 10 StBerG-E).

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird das Finanzamt als die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Behörde bestimmt. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 164 Satz 1 StBerG.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 gelten für bei der Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens weiterhin die bislang in § 164 Satz 2 StBerG genannten Vorschriften der AO.

Zu Nummer 19 (§ 164a)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung der Überschrift des Ersten Abschnitts des Dritten Teils in Artikel 1 Nummer 20. Da der Dritte Teil künftig nur noch aus zwei Vorschriften bestehen soll, soll in § 164 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E nur noch auf § 159 StBerG Bezug genommen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils. Darüber hinaus sollen sprachliche Präzisierungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 20 (Anlage 1)

Mit dem Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) wurde der bisherige § 86 StBerG zu § 85a StBerG. Die Änderung vollzieht nunmehr Folgeänderungen in der Anlage 1 zum StBerG nach, die zuvor versehentlich unterblieben sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Vorschrift soll zur Vermeidung einer Doppelregelung aufgehoben werden, da sich der Regelungsgehalt des § 1 DVLStHV bereits aus § 15 Absatz 1 StBerG-E ergibt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG. Im Satzteil vor Nummer 1 soll die Angabe „§ 15 Abs. 2 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt werden. In Nummer 1 soll die Angabe „den Erwerb der Rechtsfähigkeit“ durch die Angabe „die Eintragung in das Vereinsregister“ ersetzt werden. In Nummer 3 soll auf die Angabe „im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes“ verzichtet werden, da sich bereits aus dem Zusammenhang ergibt, dass sich die Haftpflichtversicherung auf die Hilfeleistung in Steuersachen beziehen muss, die ohnehin nur im ge-

setzlichen Rahmen zulässig ist. In Nummer 4 soll die Angabe „(§ 1)“ als Folgeänderung zur Streichung des § 1 DVLStV gestrichen werden.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG.

Zu Nummer 4 (Überschrift des Zweiten Teils)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG.

Zu Nummer 5 (§ 4a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG.

Zu Nummer 6 (§ 4b)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der §§ 13 ff. StBerG-E sowie um sprachliche Änderungen.

Zu Nummer 7 (Überschrift des Dritten Teils)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils. Die Überschrift des § 30 StBerG-E soll geändert werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des StBerG.

Zu Nummer 9 (§ 5a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils. Die Angabe „Beratungsstellenleiter“ soll durch die Angabe „Leitung einer Beratungsstelle“ ersetzt werden. Zudem soll statt des Begriffs „Verzeichnis“ der Begriff „elektronisches Verzeichnis“ verwendet werden.

Zu Nummer 10 (§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Nummer 11 (§ 7)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Nummer 12 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Nummer 13 (§ 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils. Der Regelungsgehalt des § 9 DVLStHV ergibt sich aus § 25 Absatz 2 und 3 StBerG-E. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 11 Absatz 2 und § 13)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 80)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung soll die Vermutung für eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung über die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3 StBerG und die Lohnsteuerhilfevereine nach § 4 StBerG-E auch auf Notarinnen und Notare und Patentanwältinnen und Patentanwälte ausgeweitet werden, die gemäß § 4c Absatz 2 StBerG-E in dem dort benannten Umfang ebenfalls zur geschäftsmäßigen Hilfeleistungen in Steuersachen befugt sind. Sowohl Notarinnen und Notare als auch Patentanwältinnen und Patentanwälte sind besonders vertrauenswürdig. Notarinnen und Notare sind nach § 1 der Bundesnotarordnung unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes. Patentanwältinnen und Patentanwälte sind nach § 1 PAO unabhängige Organe der Rechtspflege. Notarinnen und Notare sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte unterliegen ebenso wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater strengen berufsrechtlichen Rechten und Pflichten, weshalb die Vollmachtvermutung des § 80 Absatz 2 Satz 1 AO künftig auch für sie gelten soll. Dies führt auch zu einer Verfahrensvereinfachung, da Vollmachten im Einzelfall nicht mehr grundsätzlich vorzulegen sind.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Nummer 2 (§ 80a Absatz 3)

Die Änderung lässt den bisherigen Regelungsgehalt der Vorschrift inhaltlich unverändert. In der vorgeschlagenen Neufassung soll jedoch auf die Angabe „anerkannten“ vor dem Wort Lohnsteuerhilfevereine verzichtet werden. Der Zusatz ist entbehrlich, da Lohnsteuerhilfevereine erst nach der Anerkennung tätig werden dürfen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Nummer 3 (§ 147 Absatz 6 Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E. Soweit zu Beginn des Satzes die Angabe „Satzes 3“ durch die Angabe „Satzes 2“ ersetzt wurde, handelt es sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 4 (§ 149 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 22a Absatz 2)

Die Regelung zur Fiskalvertretung soll aufgrund der Änderung der §§ 4 ff. StBerG-E neu gefasst werden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden sein soll.

Abweichend von § 4 Nummer 9 Buchstabe c StBerG soll in der Befugnis nicht mehr ausdrücklich geregelt werden, dass der Fiskalvertreter nicht von der Fiskalvertretung nach § 22e UStG „ausgeschlossen“ sein darf. Schon aus der Gesetzessystematik folgt, dass die Befugnis zur Fiskalvertretung nach § 22a Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Entwurfsfassung (UStG-E) nur dann besteht, wenn sie nicht nach § 22e UStG untersagt wurde. An dieser Rechtslage soll durch den Wegfall des Zusatzes auch keine Änderung herbeigeführt werden.

Zu Nummer 2 (§ 22e Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 22a Absatz 2 UStG-E. In diesem Zusammenhang wurde sprachliche Anpassungen vorgenommen, mit denen keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

In § 327 Absatz 2 LAG entsprechen einige Verweise nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand. Der Absatz soll deshalb insgesamt mit folgenden inhaltlichen Änderungen neu gefasst werden:

Im Satzteil vor Nummer 1 soll der Verweis auf das Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 gestrichen werden, da er ins Leere läuft. Das Rechtsberatungsgesetz ist zum 1. Juli 2008 außer Kraft getreten und durch das RDG ersetzt worden. Mithin sind nach dem Rechtsberatungsgesetz keine Personen mehr zur Rechtsberatung befugt. Eine Erweiterung des Kreises der Vertretungsberechtigten über denjenigen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der sich aus § 327 Absatz 2 Nummer 2 und 3 LAG ergebenen Personen und Verbänden hinaus ist nicht angezeigt. Im Übrigen gelten für die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Vorschriften des RDG.

Aus diesem Grund soll auch auf die Aufnahme des Regelungsgehalts des bisherigen § 327 Absatz 2 Nummer 1 LAG verzichtet werden.

Der bisherige § 327 Absatz 2 Nummer 2 LAG soll zur neuen Nummer 1 werden und als Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E angepasst werden.

Die bisherige § 327 Absatz 2 Nummer 3 LAG wird zur neuen Nummer 2 und inhaltlich angepasst. Nach § 327 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a LAG kann den zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen befugten Verbänden die Vertretung durch den Leiter des Landesausgleichsamtes untersagt werden, wenn die Vertretung ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird, denen die Zu-

lassung nach den §§ 4 bis 8 der 1. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz zu versagen wäre, und wenn gerügte Mängel in dieser Hinsicht nicht in angemessener Zeit abgestellt werden. Da die Verweisung auf die nicht mehr geltende 1. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 mittlerweile ins Leere läuft, soll diese durch eine Verweisung auf § 12 Absatz 1 Nummer 1 RDG ersetzt werden. Nach § 10 Absatz 1 RDG dürfen registrierte Personen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in den dort genannten Bereichen erbringen. Registrierungsvoraussetzung ist nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 RDG unter anderem die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit der registrierten Person. Diese Voraussetzungen sollen auch bei der Frage der Untersagung der geschäftsmäßigen Vertretung von Verbänden nach § 327 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a LAG in der Entwurfsfassung entscheidend sein.

Bei der Änderung des § 327 Absatz 3 LAG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 327 Absatzes 2 LAG.

Zu Artikel 6 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (§ 95 BVFG)

Die Änderungen stellen Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E dar.

Die in § 95 BVFG festgeschriebene Befugnis zur unentgeltlichen Beratung in Steuerfragen der Vertriebenen- und Flüchtlingsverbände (im Sinne des BVFG) ist infolge der umfassenden Freigabe der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen und der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen durch Vereine in den §§ 4b und 6 StBerG-E nicht mehr erforderlich, da sie keine eigenständige Bedeutung mehr hat. Die §§ 4b und 6 StBerG-E entsprechen inhaltlich weitestgehend den §§ 6 und 7 RDG, die durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 2840) geschaffen wurden. Im Zuge dieser Neuregelung wurde in § 95 BVFG ebenfalls die Befugnis zur unentgeltlichen Rechtsberatung gestrichen. Dies muss nun konsequenterweise auch für die Hilfeleistung in Steuersachen erfolgen, da die vorgesehenen Regelungen im StBerG denen des RDG entsprechen.

Die Aufhebung erscheint im Übrigen auch aus gesetzessystematischen Gründen geboten, da die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen mit Ausnahme des § 95 BVFG sowohl für die entgeltliche als auch die unentgeltliche Erbringung abschließend im Ersten Teil des StBerG geregelt ist.

Zu Absatz 2 (FGO)

Zu Nummer 1 (§ 33 Absatz 1 Nummer 3)

Die Inbezugnahme des Ersten Abschnitts des Dritten Teils des StBerG in § 33 Absatz 1 Nummer 3 FGO würde infolge der in Artikel 1 Nummer 20 vorgesehenen Streichung der Überschrift zum Ersten Abschnitt des Dritten Teils des StBerG leerlaufen und soll daher durch § 159 StBerG ersetzt werden. Dabei handelt es sich bislang schon um die einzige in diesem Abschnitt vorhandene Vorschrift, sodass mit der Änderung keine inhaltliche Änderung des Finanzrechtswegs verbunden ist.

Zu Nummer 2 (§ 62 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderungen stellen Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E dar.

Zu Absatz 3 (§ 41a Absatz 2 Satz 1 PAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Absatz 4 (§ 2 Absatz 1 Nummer 12 und § 50 Nummer 7a GWG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 4 ff. StBerG-E.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 16 Absatz 4 Satz 2)

Die Einführung des geltenden Mindesthebesatzes von 200 Prozent in § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG durch das Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922) diente der Abwehr rein steuermotivierter Unternehmensverlagerungen und der damit verbundenen haushaltsschädigenden Wirkungen für betroffene Gemeinden.

Inzwischen hat sich gezeigt, dass auch der derzeitige Mindesthebesatz von 200 Prozent noch zu hohe Anreize für rein steuermotivierte Unternehmensverlagerungen bietet.

Mit der Anhebung des Mindesthebesatzes auf 280 Prozent soll derartigen Gestaltungen von Unternehmen unter Nutzung von Niedrighebesatzkommunen daher künftig in noch stärkerem Maße als es bisher schon der Fall ist entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Zu Buchstabe a (Absatz 5b – neu -)

Die Anhebung des bisherigen Mindesthebesatzes von 200 Prozent auf 280 Prozent ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2027 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absätze 5c und 5d – neu -)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 8

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 3, 3a und 3b GrEStG)

Das Grunderwerbsteuergesetz besteuert in § 1 Absatz 1 Nummer 1 GrEStG grundsätzlich vorrangig das Verpflichtungsgeschäft, das heißt den Abschluss eines Grundstückskaufvertrags. Nachrangig erfolgt die Besteuerung des Übergangs des Grundstücks (Verfügungsgeschäft) in Fällen, in denen kein Verpflichtungsgeschäft vorausgegangen ist. Dieser Grundsatz der Besteuerungsreihenfolge wird mit dem neuen Absatz 3b auf Anteilsübergänge an Grundstücksgesellschaften übertragen.

Die Vereinigung von mindestens 90 % der Anteile einer grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft oder der Übergang bereits vereinigter Anteile erfüllen den Tatbestand nach § 1 Absatz 3 GrEStG. Auf Grundlage eines Kaufvertrags oder eines anderen Rechtsgeschäfts entsteht die Grunderwerbsteuer regelmäßig mit dem Abschluss des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts (Signing).

Nach § 1 Absatz 2a und Absatz 2b GrEStG werden außerdem Anteilseignerwechsel in Höhe von mindestens 90 % im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personen- beziehungsweise Kapitalgesellschaft innerhalb von zehn Jahren besteuert. Für Zwecke der § 1 Absatz 2a und Absatz 2b GrEStG entsteht die Grunderwerbsteuer erst mit der Vornahme des dinglichen Rechtsgeschäfts (Verfügungsgeschäft), also der Abtretung der Anteile (Closing).

Soweit die Besteuerungszeitpunkte des § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 GrEStG und § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b GrEStG auseinanderfallen, wird der Vorrang durch § 16

Absatz 4a in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 GrEStG umgesetzt. Gleichwohl wurde der Tatbestand nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 GrEStG verwirklicht. Das gilt auch, wenn aufgrund einer Befreiungsvorschrift die Steuer nach § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b GrEStG nicht erhoben wird.

Für den Zeitpunkt des Übergangs der Beteiligung (Closing) erfolgt eine Festsetzung nach § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b GrEStG. Die Festsetzung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 GrEStG (für den Zeitpunkt des Signing) – sofern erfolgt – ist bei Grundstücksidentität auf Antrag nach § 16 Absatz 4a GrEStG aufzuheben oder zu ändern. Dies gilt unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 5 Satz 2 GrEStG jedoch nur, wenn die bezeichneten Erwerbsvorgänge fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt wurden. Für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 16 Absatz 5 Satz 2 GrEStG nicht vorliegen und bisher keine Festsetzung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 GrEStG (für den Zeitpunkt des Signing) erfolgt ist, ist diese nachzuholen.

Diese Regelungen führten bisher dazu, dass in der Praxis beide Erwerbsvorgänge innerhalb der Fristen vollständig angezeigt werden mussten und grundsätzlich beide Erwerbsvorgänge festgesetzt werden bzw. die mögliche Festsetzung des Signings überwacht werden musste. Mit der Änderung des Besteuerungsvorrangs wird die Rechtsanwendung für die Wirtschaft und die Verwaltung vereinfacht, da grundsätzlich nur noch eine Anzeige zum Zeitpunkt des Signing notwendig ist und der Vorgang regelmäßig zu diesem Zeitpunkt bereits abschließend besteuert werden kann.

Im Ergebnis wird ein Lebenssachverhalt nur einmal besteuert.

Die für den Zeitpunkt des Closings maßgeblichen § 1 Absatz 2a und Absatz 2b GrEStG finden nachrangig weiterhin Anwendung, soweit keine Steuerbarkeit nach den vorrangigen § 1 Absatz 3 und Absatz 3a GrEStG eingetreten ist. Dies betrifft zum Beispiel Grundstücke, die im Zeitraum zwischen Signing und Closing hinzuerworben wurden. Im Zeitpunkt des Closings werden nur die Grundstücke nach § 1 Absatz 2a beziehungsweise Absatz 2b GrEStG besteuert, die im Zeitpunkt des Signing noch nicht zum Gesellschaftsvermögen gehörten.

Um die Umkehr des Besteuerungsvorrangs mit dem neuen Absatz 3b umzusetzen, werden die bisher in den Absätzen 3 und 3a enthaltenen Vorrangregelungen folgerichtig geändert und ohne Vorrangregelung neu gefasst.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 2 Satz 2 GrEStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der mit dem neuen § 1 Absatz 3b GrEStG geregelten Besteuerungsvorrangs des Signings vor dem Closing im Rahmen der Ergänzungstatbestände. Damit Grundstücke, deren zukünftige Bebauung im Zeitpunkt des Signing oder Closing vorgesehen ist, weiterhin mit ihrem Wert im bebauten Zustand der Besteuerung unterliegen, wird § 8 Absatz 2 Satz 2 GrEStG entsprechend angepasst. Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GrEStG wird die Steuer in den Fällen des § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG nach dem Grundbesitzwert im Sinne des § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 157 Absatz 1 bis 3 BewG bemessen.

Zu Nummer 3 (§ 13 GrEStG Nummer 5a, 5b und Nummer 8 GrEStG)

Bei den Ergänzungstatbeständen des § 1 Absatz 3 und Absatz 3a GrEStG ist Steuerschuldner der anteilserwerbende Gesellschafter, bei § 1 Absatz 2a und Absatz 2b GrEStG ist Steuerschuldnerin die grundbesitzende Gesellschaft. Aufgrund der Umkehr des Besteuerungsvorrangs wird die Steuerschuldnerschaft des Gesellschafters, die bisher die Ausnahme ist, zum Regelfall. Die Steuerschuldnerschaft der grundbesitzenden Gesellschaft, die bisher die Regel ist, wird zur Ausnahme. Um einen Zugriff auf die grundbesitzende Gesellschaft beizubehalten, wird die in § 13 Nummer 5 und 8 geregelte Steuerschuldnerschaft

entsprechend angepasst. Dies dient der Sicherung des Steueraufkommens, da über die grundbesitzende Gesellschaft auf das Grundstück zugegriffen werden könnte.

Zu Nummer 4 (§ 16 Absatz 4a und Absatz 5 Satz 2 GrEStG)

Da bei Anteilsübergängen von grundbesitzenden Gesellschaften vorrangig das Verpflichtungsgeschäft besteuert wird, sind die Verfahrensvorschriften des § 16 Absatz 4a und Absatz 5 Satz 2 GrEStG nicht mehr erforderlich und werden aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 19 Absatz 3 GrEStG)

Die Anzeigefristen der Beteiligten für inländische Sachverhalte betragen nach § 19 GrEStG bisher zwei Wochen. Insbesondere bei Anteilsübergängen mit komplexen Beteiligungsstrukturen kann die Frist nicht immer eingehalten werden. Die Frist wird daher auf einen Monat verlängert. Durch die Verlängerung wird zugleich ein Gleichklang der Fristenlänge bei Sachverhalten hergestellt, in denen der Steuerpflichtige keinen Inlandsbezug (Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz, Geschäftsleitung, Geschäftsführung) hat. Durch diesen Gleichklang tritt zugleich eine Rechtvereinfachung ein. Aufgrund dessen ist der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 zu streichen.

Zu Nummer 6 (§ 23 GrEStG)

Nach § 23 Absatz 28 ist die Umkehr des Besteuerungsvorrangs bei § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG für Rechtsgeschäfte anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung verwirklicht werden.

Nach Absatz 29 erfolgt eine Besteuerung für Erwerbsvorgänge, bei denen die Anteile in Erfüllung eines vor dem [*einfügen: Tag nach Verkündung*] abgeschlossenen Rechtsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder des § 1 Absatz 3a erst nach dem [*einfügen: Tag der Verkündung*] übergehen, ausschließlich nach § 1 Absatz 3 und 3a in der Fassung am [*einfügen: Tag der Verkündung*]. Die Anwendung des § 16 Absatz 4a ist ausgeschlossen. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch in Fällen, in denen der Vertrag vor Umkehr des Besteuerungsvorrangs abgeschlossen, aber die Anteile erst danach übergegangen sind, nur das Signing besteuert wird. Die Verfahrensvorschriften des § 16 Absatz 4a und Absatz 5 Satz 2 gelten in diesen Fällen nicht, um eine Besteuerung des Signing sicherzustellen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Artikel 1 bis 6 sollen am 1. September 2026 in Kraft treten. Die Regelungen sollen einerseits zügig in Kraft treten, andererseits ist für die Praxis ein gewisser zeitlicher Vorlauf erforderlich, um sich auf die geänderte Rechtslage einstellen zu können.

Zu Absatz 2

Die Artikel 7 und 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.